

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1903.

Vierundsechzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t .

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
J. Wippläß.





Inhalts-Verzeichnis.

Schrift Nr.	Seite
1. 1. Gesetz vom 5. Januar 1903, die Pensionskasse der Volkschullehrer betreffend	1
1. 2. Gesetz vom 5. Januar 1903, die Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend	2
1. 3. Gesetz vom 5. Januar 1903, die Pensionen der Witwen und Waisen der Volkschullehrer betreffend	3
2. 4. Gesetz vom 16. Januar 1903, den Staatshaushalt-Etat der Finanzperiode 1903, 1904 und 1905 betreffend	5
8. 5. Gesetz vom 16. Januar 1903, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer	7
6. 6. Ministerial-Verordnung vom 16. Januar 1903, betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während der Finanzperiode 1903 bis 1905	8
4. 7. Verordnung vom 13. März 1903, die amtlichen Untersuchungsstellen für Mahrtungs- und Genussmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena betreffend	9
5. 8. Verordnung vom 13. März 1903, betreffend die Ausführung des Schlachtwurst- und Fleischbeschaffungsgesetzes	13
6. 9. Verordnung vom 18. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Infallsfürsorge für Gefangene	33
7. 10. Verordnung vom 28. März 1903, betreffend die Gestaltung des mündlichen Verhandelns vor Gericht	35
8. 11. Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einflussersteuergesetzes vom 31. Mai 1902	37
9. 12. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. April 1903, die Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volkschuldienst betreffend	111
13. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. April 1903, Änderungen der Verordnung vom 20. März 1900 betreffend	112
** Vertiefung der Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einflussersteuergesetzes vom 31. Mai 1902	114
10. 14. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Mai 1903, betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1860 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889 vereinbarten Nachtragsvertrag	115
11. 15. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Mai 1903, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend	117



Einzl. Nr.	Seite
12. 16. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juni 1903, betreffend die auf Eruchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten des freiwilligen Gerichtsbarkeits	119
13. 17. Verordnung vom 10. Juli 1903, betreffend Maßregeln gegen die Geißelglocken und Hühnerpest	121
14. 18. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Juli 1903, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	129
15. 19. Verordnung vom 22. August 1903, zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Wortsäulen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte	131
16. 20. Polizei-Verordnung vom 29. August 1903, betreffend den Verkehr mit Mineralölen	159
17. 21. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1903, die Sämmungen der Pensionärinnen für die Witwen und Waiken der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend	171
18. 22. Polizei-Verordnung vom 7. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	179
19. 23. Verordnung vom 20. November 1903, betreffend die Abänderung der Verordnung bez. des Regulatios über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	185
19. 24. Ausführungs-Verordnung vom 20. November 1903 zum Reichsgesetz, betreffend Änderarbeiten in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 119)	186
* 25. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Oktober 1903, die Sämmungen der Pensionärinnen für die Witwen und Waiken der Volksschullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend	187
20. 26. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903, den Vertrag wegen Mithilfung der Irren-Hilf- und Pflege Anstalt zu Hildburghausen für Geisteskranken aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend	195
21. 27. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Dezember 1903, betreffend Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulatios über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	203
22. 28. Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Dezember 1903, Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend	205



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1903.

Nr. I. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionskasse der Volkschullehrer betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg sc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, woß folgt:

Die Bestimmung des § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1887, die Ausbringung der Ruhegehalter und Wartegelder der Volkschullehrer betreffend, (Ges.-Sammel. 1887 S. 85) wird aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

Zur Deckung der von der Pensionskasse zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums vom 1. Januar 1903 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher auf jährlich 4 Prozent

- a) des nach § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1899, die Bezahlung der Volkschullehrer betreffend, (Ges.-Sammel. 1900 S. 1) für jede innerhalb der Schulgemeinde bestehende Schulstelle zu gewährenden Grundgehaltes, sowie
- b) des nach § 3 Abs. 2 und § 7 dieses Gesetzes zu berechnenden Wertes der Dienstwohnung bezüglich der zu gewährenden Mietentschädigung festgesetzt wird.

Schulgemeinden, in welchen statt einer ordentlichen Schulstelle ein Präzeptorat besteht, haben die Hälfte des vorstehenden Beitrags zu entrichten.

Die Zahlung dieser Beiträge ist in halbjährigen voranzzuzahlenden Raten zu bewirken.

Rüdtl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIV.

Ausgegeben in Rudolstadt am 10. Januar 1903.



Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Innsiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Stark.

M II. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg *ec.*, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Pension der Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen besteht fortan in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welches der verstorbene Geheimrat, bezüglich Vater, zur Zeit seines Todes beziehungsweise vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Stellung zur Disposition bezogen hat. Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 2.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen der Geistlichen wird eine jährliche Pension von je fünfhundert Mark gewährt.

§ 3.

Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionstasse für die Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Geistlichen nach Maßgabe der Satzungen dieser Kasse gewährt.

Abänderungen dieser Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionstasse sind nur mit Zustimmung des Landtags zulässig.



Insofern die regelmäßige Einnahme dieser Kasse zur Deckung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse geleistet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Stark.

№ III. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionen der Witwen und Waisen der Volkschullehrer betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg se. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Pension der Witwen und Waisen der Volkschullehrer besteht in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Dienstekommens, welches der verstorbene Ehemann bezüglich Vater zur Zeit seines Todes beziehungsweise vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Stellung zur Disposition bezogen hat, jedoch nicht unter 300 Mark. Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben unberücksichtigt.

§ 2.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen beziehungsweise berechtigten Witwen und Waisen der Volkschullehrer wird eine jährliche Pension von je dreihundert Mark gewährt.



§ 3.

Die Pensionen werden aus der bestehenden Pensionsklasse für die Witwen und Waisen der Volkschullehrer nach Maßgabe der Satzungen dieser Klasse gezahlt.

Abänderungen dieser Satzungen hinsichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionsklasse sind nur mit Zustimmung des Landtages zulässig.

Insofern die regelmäßige Einnahme dieser Klasse zur Bereitstellung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatsklasse gewährt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Initialen.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Stad.



1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1903.

M IV. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

den Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1903, 1904 und 1905
betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg sc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen
Landtags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Staatshaushalts-Etat für jedes der
Jahre 1903, 1904 und 1905 wird

in Einnahme auf 3347600 Mark

in Ausgabe auf 3347600 "

festgestellt.

§ 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrehtem Fürst-
lichen Zeugel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

v. Starf.



Staatshaushalts-Etat

	Einnahme.	
1. Aus dem Kammervermögen und Staatsgute	1369012	
2. Aus den Hoheitsrechten	264500	
3. Steuern	654500	
4. Vermischte Einnahmen, einschließlich 90000 Mark Überweisungen aus den Reichsteuern	1050588	
	Summe	3347600
	Ausgabe.	
1. Fürstliches Haus	304667	
2. Zu Reichszwecken	900000	
3. Landesvertretung	4000	
4. Ministerium	180000	
5. Justizpflege	276400	
6. Verwaltung	87900	
7. Zur Förderung der Landeskultur	13500	
8. Medizinalzonen	34000	
9. Straf- und Besserungsanstalten	23250	
10. Armenwehen	14000	
11. Bauwehen: a) Straßen und Wasserbau	184750	
b) Hochbau	72100	
12. Gewinnung der Einkünfte	474600	
13. Erlasse, Rabattäden und sonstige Verluste	3000	
14. Auf den Grundbesitz	21200	
15. Grenzregulierungs- und Vermessungskosten	500	
16. Gerichtskosten und Amtaltsgebühren	200	
17. Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten	352550	
18. Wartegelder und Pensionen	130350	
19. Kommunalsteuervergütung an die Beamten	6000	
20. Schuldenwehen	190000	
21. Judgemein	14633	
	Summe	3347600

300



1903

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1903.

Nr. V. Gesetz

vom 16. Januar 1903,

betreffend die Feststellung des Prozentjahres für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg *sc.*, verordnen auf Autzug Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-Sammel. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gleichlich belassene Prozentjahr für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht Prozent des Steinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier Prozent des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für die Finanzperiode der Jahre 1903, 1904 und 1905 bestehen.

Es sollen jedoch 25 Prozent dieser Steuer für die Finanzperiode außer Hebung bleiben.

§ 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Innsiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Stark.

Fürstl. Schwarzg.-Rudolfs. Gesetzsammlung LXIV.

Ausgegeben in Rudolstadt am 29. Januar 1903.



1903

Nr. VI. Ministerial-Verordnung

vom 16. Januar 1903,

betreffend die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer während der Finanzperiode 1903 bis 1905.

Zur Ausführung der Bestimmung in § 1, Absatz 2 des Gesches vom 16. Januar 1903, betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, wird verordnet, daß, während in den ersten drei Vierteljahren der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 die Grund- und Gebäudesteuer, nämlich zwei Prozent des Reinertrags der steuerpflichtigen Eigenschaften und ein Prozent des Nutzwertes der steuerpflichtigen Gebäude wie bisher erhoben wird, für jedes vierte Vierteljahr der genannten Jahre diese Steuer außer Hebung bleiben soll.

Die Fürstlichen Steuerämter werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 16. Januar 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stadl.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1903.

Nr. VII. Verordnung

vom 13. März 1903,

die amtlichen Untersuchungsstellen für Nahrung- und Genussmittel, sowie
Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{14. Mai 1870} ~~29. Juni 1887~~, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. 1879, S. 145, und 1887 S. 276), sowie der im Anschluß daran erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Verhüten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40), der Reichsgesetze vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (R.-G.-Bl. S. 278), vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gefundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 277), und vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (R.-G.-Bl. S. 475), der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1902, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter (R.-G.-Bl. S. 64) und vom 18. Februar 1902, betreffend gefundheitsschädliche Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen (R.-G.-Bl. S. 48), sowie des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 253) unter Aushebung der Verordnung vom 2. Dezember 1901 (Ges.-Samml. S. 145) folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. Januar 1903 an besteht an der Universität Jena in Verbindung mit der Anstalt für Pharmacie und Nahrungsmittel-Chemie ein Nahrungsmittel-Hüftl. Schwarz-Rudolfs. Gesetzsammlung LXIV. ⁴

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. März 1903.



Untersuchungsamt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 2.

Die technische Untersuchung von Trinkwasser verbleibt auch weiterhin der hygienischen Anstalt der Universität. Dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt steht jedoch die chemische Untersuchung von Trinkwasser aus Brunnen (mit Ausnahme von Zentralleitungen) denjenigen Behörden und Privatpersonen zu, mit denen das Untersuchungsamt gemäß § 5 Verträge abgeschlossen hat.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation bleibt zuständig:

1. für alle Wasseruntersuchungen, die nicht Trinkwasser betreffen,
2. für die Untersuchung von Roherzeugnissen der Landwirtschaft,
3. für die Untersuchung von Molkereierzeugnissen, sofern diese von Landwirten, landwirtschaftlichen Vereinen oder Molkereien beantragt werden,
4. für die Untersuchung von Düng- und Futtermitteln,
5. für die Untersuchung von Bodenarten.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Untersuchungsstellen werden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstentums als öffentliche Anstalten bestellt.

§ 4.

Wird die Vornahme einer technischen Untersuchung bei einer der drei Anstalten beantragt, die für die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen unzuständig ist, so hat diese Anstalt den Antrag nebst den eingesendeten Proben und sonstigen Gegenständen unter Benachrichtigung des Auftragstellers ungefähr an die zuständige Anstalt abzugeben.

§ 5.

Für die von dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und der landwirtschaftlichen Versuchsstation ausgeführten Untersuchungen erheben diese Anstalten Gebühren nach Maßgabe eines von dem Großherzoglich S. Staatsministerium in Weimar zu genehmigenden Tariffs.

Die beiden Anstalten sind jedoch ermächtigt, die dauernde Kontrolle der von ihnen zu untersuchenden Gegenstände für Behörden und Privatpersonen vertragshilfsg gegen eine Bauschgebühr zu übernehmen.



Die Vergütung für die von der hygienischen Anstalt vorzunehmenden Untersuchungen ist in jedem einzelnen Falle im voraus zu vereinbaren.

§ 6.

Werden wegen Verleugnung der Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungsmittern, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen Geldstrafen erkannt, welche nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze dem Staate zufließen, so sind die Strafgelder, wenn die Untersuchung von einer der genannten Anstalten vorgenommen worden ist, an das Universitätstantamt in Jena abzuführen.

Rudolstadt, den 13. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stark.

— — —





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1903.

Nr. VIII. Verordnung

vom 13. März 1903,

betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschauugesetzes.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.-G.-V. S. 547), der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 30. Mai 1902 (Beilage zu Nr. 22 des Centralblatts S. 115), sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges. Samml. S. 238), hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Fäkalien nach Anleitung der vom Bundesrat erlassenen und noch ergehenden Vorschriften, soweit diese nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden. Ebenso auch rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt und nicht bereits nachweislich amtlich auf Trichinen untersucht worden ist. Ausgenommen hiervom ist ausgeschmolzenes Fett und das zum Fleiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

§ 2.

Alle in die öffentlichen Schlachthöfe der Gemeinden mit Schlachthaushaltung gelangenden Schlachttiere unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Fleischbeschau in Schlachthöfen.

Fürstl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIV.

5

Ausgegeben in Rudolstadt am 25. März 1903.



Untersuchung, auch insofern nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen ein Untersuchungszwang nicht besteht.

In diesen Schlachthöfen kann von Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen beanstandeten Organen oder Fleischteilen abgesehen werden, wenn dieselben sofort unter amtlichen Verschluß gebracht werden.

§ 3.

**Haus-
schlachtungen.** Rindvieh, Pferde, Esel, Maultiere und Maulsösel, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen ebenfalls vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Durch Ortsgesetz kann die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auch auf Haus-schlachtungen von Külbbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Hunden ausgedehnt werden, wenn sich hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ergeben sollte.

§ 4.

**Kosten und
Gebühren.
Besoldung.** Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Kennzeichnung des Fleisches, sowie diejenigen der Trichinenschau, ferner die Kosten der Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (§ 14 Abs. 3 u. 5) und der Beschaffung der zur Trichinenschau nötigen Mikroskope nebst Zubehör gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Kosten der Ausbildung der Trichinenschauer im Falle des § 15 Abs. 2 und der Beschaffung der Mikroskope für die Trichinenschau im Falle des § 15 Abs. 3 fallen jedoch den Gemeinden nicht zur Last, sind vielmehr von den Trichinenschauern selbst zu übernehmen.

Die Besoldung der Beschauer, die in der Regel vor deren Bestellung zu ordnen ist, hat unmittelbar aus der Gemeindeklasse zu erfolgen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Besoldung nicht zu Stande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den Besitzern der Schlachtiere und des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenordnung zu erheben. Eine Erhöhung oder Herabsetzung dieser Gebühren kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von den Gemeinden beschlossen werden. Zu dieser anderweitigen Festsetzung ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern,

Anlage 1



erforderlich. Hinsichtlich der Gemeinden mit Schlachthauszwang bleibt es bei den bisherigen besonderen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen im Schlachthof.

Die Gemeinden und Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt. Im Übrigen fallen die Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

Die Beiteiligung der auf Grund des Reichsgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 5.

Die Obliegenheiten der Polizeibehörde im Sinne des Reichsgesetzes, der Aus-Beschwerden-führungsbestimmungen dazu und der gegenwärtigen Verordnung sind, soweit nichts Anderes bestimmt wird, vom Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand wahrzunehmen. Über Beschwerden gegen Verfügungen derselben entscheidet das Landratsamt endgültig. Über Beschwerden gegen Beanstandungen seitens der Beobachter, die bei Vermeidung des Abschlusses sofort und längstens binnen 2 Stunden nach der ersten Schau bei der Polizeibehörde anzubringen sind, entscheidet der von dieser zuzuziehende Bezirkstierarzt endgültig. Wenn letzterer selbst die Fleischbeschau im Beschwerdefalle besorgt hat, bestimmt das Landratsamt den zuzuziehenden beamteten Tierarzt. Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Fleisch zunächst unter polizeilichem Verschluß zu halten.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer, im Übrigen der Gemeindesäfje zur Last.

Über Beschwerden gegen die Verhogung der Zulassung zur Prüfung als Fleischbeobachter (§ 3 Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeobachter) entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

§ 6.

Auf den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, das zwar zum Genusse ^{Mindestwertiges Fleisch.} für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt ist (mindestwertiges Fleisch), finden die Vorschriften des § 11 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Verkauf des Schlachtieres kann jedoch



dasselbe zur Verwendung im eignen Haushalt zurückzunehmen. Der Verkauf des zur Verwendung im eignen Haushalt überlassenen Fleisches ist verboten.

§ 7.

Freibank. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 6 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Im Übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Ortsgesetz, das zugleich Bestimmungen über den Betrieb der Freibänke und die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten zu treffen hat, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde vom Ministerium, Abteilung des Innern, angeordnet werden.

§ 8.

In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch, sowie Fleisch der im § 6 bezeichneten Art nur auf der Freibank gehalten und verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eignen Haushalt oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Ortsgezeg oder durch das Ministerium, Abteilung des Innern, vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 9.

**Beschaub-
stelle.
Stellab-
beschauer.** Zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinen-
schau bildet in der Regel jede Gemeinde, in welcher nicht ein öffentlicher Schlachthof
mit Schlachthauszwang besteht, einen Beschaubezirk.

Mehrere benachbarte Gemeinden bzw. Gemeinden und Gutsbezirke können zu einem Beschaubezirk vereinigt, auch können aus einer Gemeinde je nach Bedarf mehrere abgegrenzte Beschaubezirke gebildet werden. Bei der Vereinigung (§ 18) ist festzusehen, wie die Kosten auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden sollen.

Für jeden Beschaubezirk ist zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleisch-
beschau sowie der Trichinen-
schau mindestens ein Beschauer, sowie ein Stellvertreter
(§ 3 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen) zu bestellen.



Zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen können ausnahmsweise in Gemeinden mit Schlachthauszwang, sowie in Orten, in denen viele Hausschlachtungen von Schweinen vorkommen, besondere Beschauer und Stellvertreter, gegebenen Falles unter Beschränkung ihres Dienstes auf die Fälle der Hausschlachtungen, bestellt werden. Für mehrere kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann ein gemeinschaftlicher besonderer Trichinenschauer bestellt werden. Die Stellvertreter der Trichinenschauer haben nur dann in Tätigkeit zu treten, wenn die Beschauer an der Ausübung ihres Dienstes behindert sind oder in die Notwendigkeit versezt sein würden, die im § 19 festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine zu überschreiten.

Wenn nicht ortsgeschichtlich oder im einzelnen Falle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas Anderes festgesetzt worden ist, gilt die Anstellung der Beschauer im Zweifel als gegen beiden Teilen freistehende halbjährliche Kündigung erfolgt. Das Kündigungsrecht der Dienstbehörde steht dem Landratsamt zu. Die auf Kosten der Gemeinden ausgeübten Beschauer sind zur Rückzahlung dieser Kosten verpflichtet, falls sie vor Ablauf von drei Jahren nach der Anstellung zur Kündigung schreiten und triftige Gründe nach dem Ermessen der Gemeinde- bzw. Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorliegen.

§ 10.

Die bisherigen Beschaubezirke bleiben bis auf weiteres bestehen. Die am 1. April 1903 im Fürstentum in Pflicht stehenden Fleischbeschauer und Trichinenschauer dürfen auch ohne Ablegung einer erneuten Prüfung weiterhin als solche tätig sein. Zur Ausübung der Trichinenschau sind die Fleischbeschauer jedoch nur dann befugt, wenn sie bereits als Trichinenschauer bestellt sind oder nachträglich einen nach § 15 Abs. 2 vom Bezirkstierarzt ausgestellten Befähigungsaufließ dem Landratsamt vorlegen.

§ 11.

In Gemeinden, in denen ein Tierarzt wohnt, soll derselbe regelmä^hig als ^{Viehhau durch} ^{Tierärzte.} Fleischbeschauer bestellt werden. Nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, kann in denselben eine andere Person als Beschauer angestellt werden.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthofe nur durch Tierärzte ausgeübt werden. Aus-



nahmen hiervon kann das Ministerium, Abteilung des Innern, gestatten. Als Stellvertreter können dagegen in diesen Fällen Laienfleischbeschauer bestellt werden.

§ 12.

Beschau durch Bezirkstierärzte. Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesetzte Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzten übertragen ist, erfolgt die Beschau in den den Tierärzten vorbehaltenen Zweigen durch den Bezirkstierarzt bezw. den teilweise mit den Funktionen des beamteten Tierarztes betrauten Tierarzt, soweit nicht vom Ministerium, Abteilung des Innern, ein anderer Tierarzt für einzelne Orte oder Bezirke damit beauftragt wird. Der Fleischbeschauer hat in jedem Falle des § 31 und des § 14 der Ausführungsbestimmungen sofort der Polizeibehörde unter Verwendung des beigefügten Formulars Anzeige zu machen, diese hat alsdann den zuständigen Tierarzt bezw. beamteten Tierarzt zuzuziehen.

Anlage II. Die vorläufige Beischlagsnahme beanstandeten Fleisches durch den Beschauer (§ 41 der Ausführungsbestimmungen) erfolgt durch Befestigung des nach beiliegendem Formular anzustellenden Beanstandungsscheins mittels einer Sicherheitsnadel an denselben.

Anlage III.

Verteilung der Beschauer. Die Bildung und Änderung der Beschaubezirke, die Bestellung der Beschauer und deren Verpflichtung mittels Handschlags an Eidesstatt, sowie die Dienstaufsicht über die Beschauer und nötigenfalls die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (§ 27) liegt dem Landratsamt ob. Von diesem sind auch Name und Wohnort der Beschauer unter Angabe des Beschaubezirks, für den die Amtstellung erfolgt, öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Verpflichtung erhält der Beschauer ein Druckexemplar des Reichsgesetzes sowie der Bundesrats- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ausgehändigts.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau soll außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe tunlichst nur bei Tageslicht vorgenommen werden, insbesondere wenn es sich um die Fleischbeschau an volgeschlachteten oder solchen Tieren handelt, die mit erheblichen äußeren oder inneren krankhaften Veränderungen behaftet sind. Die Polizeibehörde ist befugt, die Beschauzeit auf bestimmte Tagestunden zu beschränken.



§ 14.

Die Ausbildung der Fleischbeschauer, welche die Approbation als Tierarzt ^{Ausbildung} ~~der Fleischbe-~~
nicht besitzen (Fleischartbeschauer), erfolgt am Schlachthofe zu Rudolstadt und ~~beschauer und~~
geschieht unter Leitung des Bezirkstierarztes dasselb und dessenigen Tierarztes, ~~Trichinen-~~
welchem die Fleischbeschau am Schlachthofe übertragen ist. Ausnahmsweise kann ~~beschauer.~~
die Ausbildung an einem anderen Schlachthofe vom Ministerium, Abteilung des
Innern, zugelassen werden. Die Ausbildung und Prüfung in der Trichinen- und
Zinnschau findet gleichzeitig mit derjenigen in der allgemeinen Fleischbeschau statt
(siehe jedoch § 15 Abi. 2), und hat unter Zugrundelegung der in den Aus-
führungsbestimmungen des Bundesrats unter E veröffentlichten Prüfungsvorschriften
für die Trichinenbeschauer zu erfolgen.

Der theoretische Teil des Unterrichts in der Schlachtwie- und Fleischbeschau,
sowie der ganze Unterricht in der Trichinenbeschau liegt dem Bezirkstierarzt ob, der
praktische Teil des ersteren dem Tierarzt am Schlachthofe.

Vor Beginn des Unterrichts ist an den Bezirkstierarzt eine Gebühr von
30 M. oder falls gleichzeitig 3 oder mehr Personen ausgebildet werden, von je
20 M. von der die Ausbildung beantragenden Gemeinde bzw. vom Teilnehmer
einzuzahlen. Der Bezirkstierarzt hat die Hälfte der Gebühr dem leitenden Tierarzt
am Schlachthofe zu gewähren.

Die Prüfung der Fleischbeschauer erfolgt vor der Prüfungskommission in
Rudolstadt. Letztere führt die Bezeichnung:

„Fürstlich Schwarzburgische Prüfungskommission für Fleischbeschauer“
und besteht aus einem Verwaltungsbefreiten, der den Vorstand führt, und zwei Tier-
ärzten, von denen mindestens der eine beamteter Tierarzt sein muß. Die Prüfungs-
kommission fasst Beschuß nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder derselben werden
vom Ministerium, Abteilung des Innern, ernannt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 M. und ist bei der Anmeldung zu erlegen.

In dem von der Prüfungskommission auszustellenden Bescheinigungsnachweis ist
zu jährlich zu bemerken, daß der Prüfling auch in der theoretischen und praktischen
Trichinen- und Zinnschau auf Grund der Prüfungsvorschriften geprüft worden
ist, sowie ob derselbe die Prüfung darin bestanden hat.

§ 15.

Die Auswahl der zur Ausbildung als Beschauer zugelassenden Personen erfolgt



auf Vorschlag der Gemeindebehörde durch das Landratsamt (siehe § 11 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und § 12 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenbeschauer).

Ist ein Beschauer nur zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestimmt (§ 9 Abs. 4), so wird dieser nach näherer Auordnung des Landratsamts für sein Amt unter Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in § 14 Abs. 1 durch einen Tierarzt oder einen anderen geeigneten Fachmann ausgebildet, hat die Kosten seiner Ausbildung selbst zu tragen, vor dem Bezirkstierarzt sich einer Prüfung zu unterziehen und einen von diesem ausgestellten Besitzigungsantheis, für welchen eine Gebühr von 3 Mf. zu entrichten ist, dem Landratsamt vorzulegen.

Ärzte und Tierärzte bedürfen einer besonderen Prüfung in der Trichinenbeschau nicht, sie können auf ihren Antrag im Einverständnis mit der Gemeindebehörde für einen bestimmten Bezirk zu Trichinenbeschauern ohne weiteres bestellt und verpflichtet werden.

Die Trichinenbeschauer sind nur in demjenigen Bezirk zur Ausübung der Trichinenbeschau befugt, für welchen sie bestellt sind.

§ 16.

Un-
melbung
der
Schlach-
tungen.

Wer ein der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegendes Tier außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes zu schlachten beabsichtigt, ist, abgesehen von den im § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen der Rotschlachtung, verpflichtet, hieron in der Regel am Tage zuvor dem zuständigen Fleischbeschauer unter Angabe des Orts und der Stunde Anzeige zu machen.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer und der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit den gesamten Vorrat zur Beschau zu unterstellen zur Bestellung, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

§ 17.

Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, hat hiervon, abgesehen von Fällen der Rotschlachtung, in der Regel Tags zuvor, wer ein Wildschwein zur menschlichen Nahrung verwenden oder verkaufen will, oder wer rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen ohne den in § 1 Satz 2 gedachten Nach-



weis einführt, hat alsbald dem zuständigen Trichinenbeschauer behufs mikroskopischer Untersuchung Anzeige zu machen.

Erst wenn das untersuchte Fleisch durch eine Trichinenbeschreibung des zuständigen Beschauers nach beiliegendem Formular oder durch Bescheinigung im Fleischbuch (§ 21) für frei von Trichinen und Fäkalien erklärt ist, darf dasselbe zum menschlichen Genusse zubereitet, aufgehalten, an Andere verkauft oder abgelassen werden, sofern nicht nach den Vorschriften der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau etwas Anderes bestimmt ist.

Bei Schweinen, die der Fleischbeschau unterliegen, darf die Kennzeichnung des Fleisches mit dem Farbstempel erst nach Erledigung der Trichinenbeschauvorschriften erfolgen.

§ 18.

Der Trichinenbeschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufrüttungen zur Ausübung seines Amtes Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Auftragsteller in Bezug auf Ort und Zeit der Entnahme der Fleischteile funktionsmäßig zu entsprechen.

Die Untersuchung erfolgt nach der Anweisung des Bundesrats für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Fäkalien (Anlage b zu D der Ausf.-Best.).

§ 19.

Ein Beschauer darf innerhalb eines Tages mehr nicht, als höchstens 10 geschlachtete Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Fäkalien untersuchen.

Der Beschauer hat hinsichtlich der Trichinenbeschau für jedes Jahr ein besonderes Trichinenbeschreibbuch nach dem unter Anlage V beigefügten Muster zu führen, in welches unter fortlaufenden Nummern jede im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene amtliche Untersuchung von Schweinen und Schweinefleisch einzutragen ist.

§ 20.

Der Beschauer hat den Besitzern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaren, falls Trichinen oder Fäkalien nicht gefunden worden sind, eine Trichinenbeschreibung (§ 17 Abs. 2) zu erteilen. Statt desselben hat er im Falle des § 21 die vorgeschriebene Bescheinigung in das Fleischbuch einzutragen. Die Trichinenbeschreibungen sind von den Besitzern mindestens 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.



§ 21.

Auftrag VI. Wer Schweine zur gewerblichen Verwertung schlachtet oder schlachten lässt, muss ein Fleischbuch nach dem unter Anlage VI beigegebenen Muster führen, in das unter fortlaufenden Nummern jedes Stück der von ihm geschlachteten Schweine, der Tag der Schlachtung und der Untersuchung, sowie die vom Beschauer selbst unter Beifügung der dasselbe Schlachstück betreffenden Nummer seines Trichinen-schaubuchs auszustellende und mit Namensunterschrift zu versehende Bescheinigung einzutragen ist.

§ 22.

**Auf-
bewahrung
der Bücher.** Die Trichinenschaubücher (§ 19) und die Fleischbücher (§ 21) sind den Polizei-behörden und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und es dürfen erstere nicht eher als 3 Jahre, letztere nicht eher als 1 Jahr nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§ 23.

Werden bei der Untersuchung Trichinen oder Finnen entdeckt, so hat der Beschauer hiervon ohne allen Verzug der Polizeibehörde Anzeige zu machen und an dieselbe zugleich im ersten Falle die zur Untersuchung gebrachten Fleischproben unter Angabe der Zahl der Präparate, in denen Trichinen festgestellt worden sind, abzuliefern. Diese Behörde hat das Schwein oder Wildschwein bezw. sämtliche von demselben herrührende Teile sofort in Besitz zu nehmen, den zuständigen Tierarzt gemäß § 91 der Ausführungsbestimmungen bezw. § 12 dieser Verordnung zu ziehen und je nach dem Ausfall der Nachprüfung, die unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, stattzufinden hat, nach den §§ 34 Ziff. 4, 37, 38, 39 und 45 der Ausführungsbestimmungen über die weitere Behandlung des be-anstandeten Fleisches Entscheidung zu treffen.

§ 24.

**Statistisch und außerordent-
lich stell-
liche Auf-
gaben.** Die statistischen Zusammenstellungen der Jahresergebnisse der Beschau (§ 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) sind bis zum 1. Februar für das Vorjahr beim Landratsamt einzureichen und von diesem dem Ministerium, Abteilung des Innern, vorzulegen.

Zur Ausübung der außerordentlichen Fleischbeschau hat sich der Beschauer unvermeidet (im Sommer öfters als im Winter) in diejenigen Geschäftsräume zu



begeben, in welchen Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande aufgehalten oder verarbeitet oder aufbewahrt wird, um die dadurch vorhandenen Vorräte zu sichern. Von ihm bemerkte Übelstände in den Schlachthäusern, Aufbewahrungsorten und Verkaufsstellen hat er der Polizeibehörde anzugeben. Findet er bei der Untersuchung der Fleischwaren verdorbene oder gesundheitsschädlich veränderte Stücke, so hat er dieselben mit Beschlag zu belegen und der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 25.

Mindestens alle zwei Jahre hat das Landratsamt eine Revision der gesamten Tätigkeit der Beschauer einschließlich der Trichinenchau in jedem Beschaubezirk durch den Bezirkstierarzt bzw. den mit den Funktionen desselben betrauten Tierarzt möglichst bei dessen gelegentlicher Anwesenheit im Wohorte des Beschauers zu veranlassen. Die Revision in demjenigen Beschaubezirk, in welchem der Bezirkstierarzt selbst die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausübt, erfolgt durch einen vom Landratsamt zuzuhaltenden anderen beamteten Tierarzt.

Revision.

Die Revision hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Schau vorschriftsmäßig ausgeübt wird, die vorgeschriebenen Bücher ordnungsmäßig geführt werden, sowie ob die erforderlichen Instrumente (Mikroskop u. s. w.) und Stempel vorhanden und brauchbar sind.

§ 26.

Zur Vornahme der Nachprüfungen der Fleischbeschauer (§§ 9 und 10 Abi. 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer) und der Trichinenbeschauer (§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Trichinenbeschauer) ist der Bezirkstierarzt zuständig. Über den Ausfall der Nachprüfungen hat derselbe an das Landratsamt zu berichten.

Nach-
prüfungen.

Die Beschauer haben den an sie ergehenden Vorladungen zur Nachprüfung unter Vorlegung ihrer Instrumente und Bücher Folge zu leisten.

Die Nachprüfungen gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben.

Über das Ergebnis der Revisionen und Nachprüfungen hat das Landratsamt alljährlich bis zum 1. Februar für das Vorjahr an das Ministerium, Abteilung des Innern, zu berichten.

Trichinenbeschauer, welche sich bei den Nachprüfungen als gänzlich ungenügend in der theoretischen Trichinenchau oder als ungverlässig in der Ausübung der

*



praktischen Trichinenjähn erweisen, sind von der weiteren Ausübung der Trichinenjähn auszuschließen.

§ 27.

Beauftragung **der Beamten.** Das Landratsamt hat die ordnungsmäßige Ausführung des Reichsgesetzes, der Ausführungsbestimmungen und dieser Verordnung, sowie die Tätigkeit der Beschauer nach Maßgabe der für diese erteilten Vorschriften zu überwachen und ist ermächtigt, wenn nötig, namentlich bei Säumigkeit der Polizeibehörden das Erforderliche selbst anzuseuen. Ordnungswidrigkeiten der Beschauer, insbesondere auch Fahrlässigkeit bei den Untersuchungen, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchungen oder der vorschriftsmäßigen Eintragungen in die Bücher, Ausübung des Dienstes außerhalb des übertragenen Beauftragungsbezirks, sowie solche seitens der Stellvertreter ohne die Voraussetzung des Eintritts ihrer Zuständigkeit haben sie mit Ordnungsstrafen bis zu 30 Ml. nach Besinden auch mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung zu bestrafen.

§ 28.

Zutaten. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter härtere Strafvorschriften oder unter § 27 fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Ml. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt ab verlieren ihre Gültigkeit:

1. die Verordnung vom 19. Dezember 1879 (Ges.-Sammel. 1880 S. 1), die zwangsläufig Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betr., nebst Nachträgen dazu vom 8. Oktober 1885 (Ges.-Sammel. S. 71), vom 21. Mai 1886 (Ges.-Sammel. S. 139), vom 30. August 1888 (Ges.-Sammel. S. 37) und vom 26. April 1889 (Ges.-Sammel. S. 13);
2. die Ministerialbekanntmachung vom 26. Mai 1882 (Landeszeitung Nr. 127, Intelligenzblatt vom 2. Juni 1882) über die Nachprüfung der Trichinenjähner;
3. die Ministerialbekanntmachung vom 23. Januar 1881 (Landeszeitung Nr. 23, Intelligenzblatt Nr. 5) über die Untersuchung des Fleisches auf Finnen;
4. die Verordnung vom 21. Januar 1881 (Ges.-Sammel. S. 3), den Betrieb



- der Rößschlächtereien betr., nebst Nachtrag dazu vom 21. Juni 1889 (Ges.-Sammel. S. 23);
5. die Verordnung vom 3. September 1892, die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau betr. (Ges.-Sammel. S. 201), nebst Nachtrag dazu vom 23. Dezember 1893 (Ges.-Sammel. S. 181);
6. die auf Grund der vorstehend unter 1—5 aufgeführten Verordnungen erlassenen Ortsgefege und sonstigen Vorschriften.

Rudolstadt, den 13. März 1903.

Gürthlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stark.



Anlage I.

Gebührenordnung für die Fleisch- und Trichinenbeschau.

Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, so lange nicht mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, für einzelne Gemeinden nach § 4 Abs. 4 der Verordnung die Höhe der Gebühren anderweit festgesetzt worden ist.

Die Gebühren für die Fleischbeschau und Trichinenbeschau umfassen alle mit derselben zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers einschließlich der Eintragungen in die Bücher, Ausstellung der Trichinenbeschreibung, des Beurstandungsscheins, der Abstempelung, Anzeigerstattung und Überwachung der unschädlichen Befestigung einzelner Organe in Beurstandungsfällen.

Für Bezahlung von Reisekosten bei Zugreihung eines Fleischbeschauers von außerhalb des Schaubezirks hat die Gemeinde aufzukommen, Erstattung vom Besitzer kann in den Fällen unter A nicht gefordert werden.

Als Kälber im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Kinder im Lebendgewicht bis zu 125 kg und im Fleischgewicht bis zu 75 kg.

A. Fleischbeschau durch Laienbeschauer oder Tierärzte.

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für jedes Kind 1,25 Mf.,
- b) " " Kalb 0,50 "
- c) " " Schwein ohne Trichinenbeschau 0,60 Mf., einschließlich Trichinenbeschau 1 Mf., Trichinenbeschau allein 0,50 Mf.,
- d) für jedes Schaf 0,50 Mf.,
- e) " jede Ziege 0,50 "
- f) " jeden Hund 0,60 "
- g) " jedes Ferkel, Bistel, Lamm 0,30 Mf.

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorangegangene Schlachtviehbeschau.



2. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau, oder für letztere ohne nachfolgende Fleischbeschau:

- a) für jedes Rind 0,60 Mf.,
- b) " " Kalb 0,30 "
- c) " " Schwein 0,30 "
- d) " " Schaf 0,30 "
- e) " jede Ziege 0,30 "
- f) " jeden Hund 0,30 "
- g) für jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 0,20 Mf.

3. Für die mikroskopische Untersuchung eingeführter Fleischwaren auf Trichinen für jedes Stück 0,40 Mf., für ein ganzes Wildschwein 0,50 Mf.

4. Für die Ausstellung eines besonderenzeugnisses 0,50 Mf.

B. Fleischbeschau in den den Tierärzten vorbehaltenen Fällen.

5. Für die Beschau eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulhells vor und nach dem Schlachten zusammen 2 Mf.
6. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau bei einem Pferde u. s. w. ohne nachfolgende Fleischbeschau 1 Mf.
7. Für die Beschau eines vom Laienfleischbeschauer bei der Schlachtviehbeschau frank befundenen Tieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für jedes Rind 2 Mf.,
- b) " " Kalb 1 "
- c) " " Schwein 1 " einschließlich Trichinenbeschau 1,40 Mf.,
- d) " " Schaf 1 "
- e) " jede Ziege 1 "
- f) " jeden Hund 1 "
- g) " jedes Ferkel, Zickel oder Lamm 0,75 Mf.

8. Für die Fleischbeschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer frank befundenen Tieres:

- a) für jedes Rind 1,50 Mf.
- b) " " Kalb 0,75 "
- c) " " Schwein 0,75 "
- d) " " Schaf 0,75 "



- e) für jede Ziege 0,75 M.
 - f) „ jeden Hund 0,75 „
 - g) „ jedes Ferkel, Bißel oder Lamm 0,60 M.
9. Für Ausstellung eines besonderenzeugnisses 1—2 M.
10. Bezuglich etwaiger Reisekosten sind Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Gutsbezirken einerseits und den Tierärzten andererseits zu treffen. Im Mangel solcher und in streitigen Fällen sind die Bestimmungen der Medizinalstufe (z. B. Verordnung vom 17. Juni 1898, Ges.-Sammel. S. 69) maßgebend.
Diese Reisekosten sind neben den Gebühren unter Ziffer 5—8 der Gemeindelasse zu erstatten.
-



Ausage II.

Schonbegier!

40

Antrag	a) auf Ausichtung des zu- ständigen tierärztlichen Behördenwes.	An die Ortspolizeibehörde
	b) auf Ausichtung des zu- ständigen bestimmten Tierarztes.	

Am schlachtete Herr
in ein Bei der Unterfudung
des Tieres im lebenden — geschlachteten — Zustande fand ich

Da ich zur Beurteilung des Falles nicht zuständig bin, so beantrage ich auf Grund von:

* § 31 der Ausf.-Best. §. Reichsges. v. 3. Juni 1900 Zugiehung des
zuständigen tierärztlichen Beobachters in

§ 14 der Ausf.-Best. zu demj. Gesp. weil Seuchen-
verdacht vorliegt, sofortige Zugiehung des zuständigen beamten
Tierarztes.

permitt. 25 juli 1968.

→ Wichtiger Punkt ist der Umladen-



Aufage III.

<p style="text-align: center;">Sich einer Gütekennzeichnung am beständigen Beurtheiltheim Organgebäude zu unterstellen.</p>	<h2 style="text-align: center;">Beurtheilungsschein.</h2> <p>Hierdurch gekennzeichnete</p> <p style="text-align: center;">wird hiermit gemäß § 41 der R. S. z. Reichsges. v. 3. Juni 1900 vorläufig beschlagnahmt.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Schaubegirf</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">den</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right; padding-top: 10px;">verpflichteter Zeitschreiber.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">§ 187 des R.-G.-G. lautet: Mit Gefängnis wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden und Beamten in Besitz genommen sind, vorsätzlich beschädigt, zerstört, zerstört aber in anderer Weise der Vertheidigung ganz oder teilweise entzieht.</p>	Schaubegirf	den		verpflichteter Zeitschreiber.		
Schaubegirf	den						
verpflichteter Zeitschreiber.							



Anlage IV.**Trichinenforsch.-Bescheinigung.**

Hiermit bescheinige ich, daß in den von mir heute untersuchten (.....
) Präparaten aus dem Fleische eines am
 von in
 geschlachteten*) Trichinen
 nachgewiesen worden sind.

....., den

Fleisch- und Trichinenforscher.

*) Bei eingeführtem Fleisch ist an Stelle des Wortes „geschlachteten“ zu lesen: „zur Schlacht gebrachten“.



Auslage V (zu § 19).

Trichinenbeschrieb

des Trichinenbeschauers N. N. zu N. für das Jahr _____.

Löbe. Nr. der unter- suchten Schweine oder Teiles eines Schweins. (Im letzte- ren Hause in der Zeit zu bezeichnen.)	Name des die Untersuchung beantragenden Besitzers.	Wohnort	Tag der Untersuchung.	Ergebnis	Unterschrift des Trichinenbeschauers und Bemerkungen.
1	Landwirt N. N.		9. Januar 1880	Trichinen- u. finnenfrei	
2 (Spitzen)	Metzger N. N.		10. Januar 1880	besgl.	
3 (Spitzen)					

Auslage VI (zu § 21).

Fleischbuch

des Fleischhändlers N. N. zu N.

Löbe. Nr. der jenseit untersuchte Schweine.	Tag der Schlachtung.	Tag der Untersuchung.	Becheinigung des Trichinenbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung und Angabe der be- treffenden Nummer des Trichinenbeschreibs.
1.	9. Januar 1880	9. Januar 1880	Trichinen- und finnenfrei Nr. 6 des Trichinen- beschreibs. N. N.
2.	20. Januar 1880	20. Januar 1880	besgl. Nr. 10 des Trichinenbeschreibs. N. N.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1903.

M. IX. Verordnung

vom 18. März 1903

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 536) wird hierdurch folgendes verordnet:

Art. 1.

Ausführungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Art. 2.

Über Beschwerden nach § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

Art. 3.

Als untere Verwaltungsbehörde des § 12 gilt in Städten von über 10000 Einwohnern der Stadtgemeindevorstand, im übrigen das Landratsamt.

Art. 4.

Über Streitigkeiten der in § 21 Abs. 2 bez. § 22 bezeichneten Art entscheidet
Fürstl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzgebung LXIV.

⁸
Ausgegeben in Rudolstadt am 27. März 1903.



in erster Instanz das Landratsamt, in zweiter Instanz das Rekurskollegium für Gewerbeschäden.

Art. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Rudolstadt, den 18. März 1903.

Gürthlich Schwarzenburg. Ministerium.
v. Stadl.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1903.

Nr. X. Verordnung

vom 28. März 1903,

betreffend die Gestaltung des mündlichen Verhandlungs vor Gericht.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu erteilen, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Erteilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident.

§ 2.

Gesuche um Gestaltung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aussichtsführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen.

Dieser über sendet das Gesuch, gegebenenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, mit einer gutachtlichen Äußerung über das Bedürfnis und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aussichtsführende Amtsrichter nicht Prozeßrichter, so ist eine Äußerung des letzteren beizufügen.

§ 3.

Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

Büch. Schwarzg.-Rudolfs. Gesetzblätterung LXIV.

9

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. April 1903.



§ 4.

Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Bejährigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aussichtsführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Erteilung der Erlaubnis vorhandene Bedürfnis später weggesunken ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubnis von selbst zur Folge.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2) findet Beschwerde an das Ministerium, Justiz-Abteilung, statt.

§ 7.

Die Erteilung der Erlaubnis (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind auf Kosten des Antragstellers durch das amtliche Nachrichtenblatt des betreffenden Landesteils bekannt zu machen und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

Rudolstadt, den 28. März 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abteilung.**

Dr. Störbiß.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1903.

Ab XI. Verordnung

vom 31. März 1903,

betreffend die Ausführung des Einkommensteuergesches
vom 31. Mai 1902.

Zur Ausführung des Einkommensteuergesches vom 31. Mai 1902 verordnen wir auf Grund des § 67 Ab. 1 derselben was folgt:

Art. 1.

Unter „Ausland“ und „Ausländer“ im Sinne der §§ 2 ff. sind nur außer-^{zu § 2 des Gesetzes.} deutscher Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzbereiche gehören nicht zum „Ausland“, sondern zum Deutschen Reich. Das Reichsland Elsaß-Lothringen steht den Bundesstaaten gleich.

Die Heranziehung eines Ausländers zur Einkommensteuer auf Grund der allgemeinen Steuerpflicht (§ 2 Nr. 3) erfolgt bei Begründung eines Wohnsitzes im Fürstentum sowie bei einem des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte sofort, dagegen bei einem nicht des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte (Nr. 3^c) erst nach mehr als einjähriger Dauer. In Fällen letzterer Art erübrigt sich die Steuerpflicht nicht nachträglich mit auf das erste Jahr des Aufenthaltes im Fürstentum.

Ein Aufenthalt eines Ausländers im Fürstentum „des Erwerbes wegen“ setzt die Absicht längerer Dauer und als Hauptzweck die Erzielung eines Erwerbs auf eigene Rechnung voraus. Die Steuerpflicht wird daher in dieser Beziehung nicht begründet, wenn der betreffende Aufenthalt — wenn auch wiederholt — nur rein gelegentlich oder vorübergehend stattfindet.

Fürstl. Schwarz.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIV.

10

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. April 1903.



Ausländische Reisende oder Gewerbebegleiter, welche im gewerblichen Auftrage oder Interesse ihres auswärtigen Geschäftsherrn selbst längere Zeit im Fürstentum anwesend sind, fallen nicht unter die Bestimmung des § 2 Nr. 3^b, vielmehr — eintrtenden Falles — unter diejenigen der Nr. 3^a oder 3^c a. a. D.

Es kommt nicht darauf an, ob der Aufenthalt in den Fällen des § 2 Nr. 3^c während des betreffenden Jahres an einem und demselben Orte oder ohne Unterbrechung an verschiedenen Orten des Fürstentums stattgefunden hat.

In den Fällen des § 2 Nr. 1^c ist eine nur vorübergehende, z. B. beschäftige Rücksicht in das Fürstentum nicht geeignet, den Wiedereintritt der einmal erlöschenen Steuerpflicht zu begründen, andererseits wird in den Fällen des § 2 Nr. 3^b u. c. der die Steuerpflicht begründende Aufenthalt im Fürstentum durch nur vorübergehende Abwesenheit nicht aufgehoben.

Schließt das Reichsgesetz zur Besteuerung der Doppelbesteuerung die Besteuerung im Fürstentum aus, so muß sie unterbleiben, wenn auch andere Bundesstaaten von der ihnen reichsrechtlich gestatteten Besteuerung keinen Gebrauch machen.

Ist dagegen die Besteuerung im Fürstentum nach dem Reichsgesetze zulässig, so muß sie gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob etwa andere Bundesstaaten den reichsrechtlichen Bestimmungen zuwider die Besteuerung haben eintreten lassen.

Art. 2.

Behauptet eine im Fürstentum zur Besteuerung herangezogene Person Verleugnung der reichsrechtlichen Bestimmungen, so hat sie dieselbe nachzuweisen.

Auch die Bekleidung und Nachweisung der hieländischen Steuerfreiheit in den Fällen des § 2 Nr. 1^c Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 liegt lediglich den derselbst bezeichneten Personen ob.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen Angehörige anderer Bundesstaaten, die im Fürstentum wohnen bzw. sich aufhalten (§ 2 Nr. 2^a), einen Wohnsitz in ihrem Heimatstaate bzw. innerhalb des Deutschen Reiches zu haben behaupten, ist es Sache der Steuerbehörde, die Steuerpflichtigkeit dieser Personen im Fürstentum festzustellen.

Art. 3.

Beschwerden über Verleugnung von Rechten der im Art. 2 bezeichneten Art sind nicht an die ordentlichen Rechtsmittel des Einkommensteuergesetzes gebunden, die



Entscheidung ist vielmehr sofort von Amts wegen zu treffen. Sie geschieht ein-tretenden Falles durch Ab- bzw. Zugangsstellung. Nur Entscheidung befugt ist außerhalb des Berufungsverfahrens lediglich der Verauflagungskommissar. Die oberste Entscheidung trifft in Zweifelsfällen oder auf weiter erhobene Beschwerde das Ministerium.

Auf dem im Absatz 1 angegebenen Wege sind auch sonstige die Steuerpflicht als solche betreffende Rechte der Steuerpflichtigen, z. B. auch hinsichtlich der Falle des § 6, von Amts wegen (durch Ab- bzw. Zugangsstellung) wahrzunehmen.

Art. 4.

Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Eine polizeiliche An- und Abmeldung reicht keineswegs ohne weiteres für die Annahme der Begründung bzw. Aufgabe eines Wohnsitzes aus, vielmehr ist diese letztere Frage rein tatsächlicher Natur und in jedem Einzelfalle lediglich unter Würdigung der gesamten Sachlage zu entscheiden.

Zur Innehabung einer Wohnung gehört die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung mit dem ausschließenden Verfügungsberecht über dieselbe gegenüber dem Vermieter. Die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung setzt das Vorhandensein von Wohnräumen voraus, welche zu dauerndem Aufenthalt eingerichtet sind und dem Steuerpflichtigen für sich und seine Haushaltung standesgemäße Unterkunft gewähren. In letzterer Beziehung richtet sich alles nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen, nach dem Stande und der Familie, nach der Art und dem Zwecke der Benutzung der Räume.

Das Innehaben einer Wohnung und die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben müssen zusammenstreffen.

Ein Wohnsitz kann auch begründet werden, wenn die betreffende Wohnung nur auf kurze Zeit — in regelmäßiger, in unregelmäßiger oder in unbestimmter Wiederkehr — zu Wohnungszwecken benutzt wird. Ebenso kann ein früher begründeter Wohnsitz selbst bei dauernder Abwesenheit vom Orte desselben unter Umständen beibehalten werden.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für den steuerlichen Begriff des Wohnsitzes nicht entscheidend, es können aber die geschäftliche Stellung und

10*



Tätigkeit als Umstände erachtet werden, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung schließen lassen.

Lässt jedoch ein Ehemann seine Familie an dem bisherigen Wohnsitz in einer Wohnung zurück, welche nicht nur Frau und Kindern allein, sondern auch ihm selbst standesgemäße Unterkunft gewährt, so bleibt für ihn dieser Wohnsitz bestehen, wenngleich er für sich einen zweiten Wohnsitz begründet, an welchem er seine volle Tätigkeit entfaltet.

Wenn unverheiratete Familienmitglieder eines hieländischen Haushaltungsvorstandes, die nur der Arbeit wegen in einem anderen Bundesstaate sich aufzuhalten, allwochentlich (für Sonn- und Feiertage) zum Übernachten in die Wohnung des Haushaltungsvorstandes zurückkehren, so soll die Vermutung dafür sprechen, daß sie am Wohnorte des letzteren einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben.

Anderen Staaten gegenüber ist in Fällen solcher Art Begenseitigkeit zu üben.

Bei mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit bestimmt sich die Möglichkeit selbständig oder mit Genehmigung des Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

Die Unterbringung einer Person in eine Freien- oder andere Heilanstalt begründet für sich allein ebenjowenig einen Wechsel des Wohnsitzes wie die Verhüllung einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Studierende, Schüler, Lehrlinge u. s. w., welche von ihren Eltern außerhalb ihres Heimatortes behufs ihrer Ausbildung untergebracht sind und unterhalten werden, begründen keinen besonderen Wohnsitz am Ausbildungsorte. Ebenjowenig erwerben minderjährige, welche mit Genehmigung des Vormundes u. s. w. eine auswärtige Anstalt besuchen, regelmäßig an dem Orte der Anstalt einen Wohnsitz, es sei denn, daß etwa der Wille des Vormundes u. s. w. hierauf gerichtet ist.

Art. 5.

<sup>Am § 2
Nr. 4* bis 7.</sup> Zu den Alliengesellschaften gehören auch die privaten Eisenbahngesellschaften.

Der Begriff der Berggewerkschaft setzt voraus, daß Bergbau im örtlich rechtlichen Sinne, d. h. auf Grund eines vorhandenen Bergwerkseigentums betrieben wird.

Pfannenschaften zur Ausbeutung der Soolquelle haben notwendigerweise die



Form von Gewerkschaften, nicht aber ausschließlich Ausbildungsanstalten und Hüttenwerke, wenngleich sie sich als Gewerkschaften bezeichnen.

Zu den eingetragenen Genossenschaften sind insbesondere zu rechnen: Vor- und Kreditvereine, insbesondere auch Spar- und Darlehnskassenvereine, Mühlenvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Verlauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Abhängigen-Genossenschaften, Magazinvereine), Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abholz im Kleinen (Konsumvereine), Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, Vereine zur Herstellung von Wohnungen u. s. w.

Es macht bei Konsumvereinen keinen Unterschied, ob der Geschäftsbetrieb dieser Personenvereine über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht bezw. ob der Betrieb dieser Vereine mittelst öffnen Ladens stattfindet oder nicht.

Andere als die oben unter § 2 Nr. 4^a bis ^c ausgeschilderten Gesellschaften unterliegen der Steuerpflicht ebensoviel wie Bergwerksgesellschaften, die nicht einer der im § 2 Nr. 4 bezeichneten Formen der Erwerbsgesellschaften angehören, offene Handelsgesellschaften, die einfache Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft, das Syndikat, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Konsumvereine, welche nicht die Rechtsfähigkeit besitzen, Vermögensmassen oder Personenzusammenheiten (wie z. B. eine Mehrheit von Erben) Konsortien u. s. w.

Ob und wo die in § 2 Nr. 4^a bis ^c bezeichneten Gesellschaften einen Sitz im Fürstentum haben, ergibt sich nötigenfalls aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Statut, bei den Bergwerksgesellschaften aus dem Sitz der geführten Verwaltung; wird die Verwaltung aber nicht am Wohnort des Repräsentanten sondern auf dem Bergwerke geführt, so ist der Ort der Geschäftsführung als Sitz der Gesellschaft anzusehen.

Art. 6.

Auf diejenigen Personen (Forschen), welche nur aus den im § 3 Abs. 1 aufzu ^{zu §§ 3 und 4} führenden Einkommensquellen im Fürstentum steuerpflichtig sind, finden die Bestimmungen der §§ 7, 8, 17, 18, 55, 56 keine Anwendung. Die Veranlagung der Familienmitglieder dieser Personen findet getrennt statt, dafern die letzteren die Berechnung (§ 8 Nr. 1) nicht freiwillig bewirken.



Das Einkommen in den Fällen des § 3 unterliegt hinsichtlich der Betriebskosten und sonstigen Abzüge nur sinngemäß den Bestimmungen des § 11 I Nr. 5 bis 8, II Nr. 1 bis 8; hinsichtlich der Schuldenzinsen und dauernden Lasten greifen die einschränkenden Bestimmungen I Nr. 1^a, „, und Nr. 2 a. a. D. Plat.

Auch für das in Gemäßheit des § 3 zu veranlagende Einkommen gilt die Bestimmung des § 12 Nr. 1.

Die Steuerpflicht aus Einkommen von Grundbesitz (§ 3 Abs. 1b) beginnt erst, wenn das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem gesamten im Fürstentum belegenen Grundbesitz den Betrag von 20 Mf. übersteigt.

In Bezug der Besteuerung des Gewerbebetriebs ist Folgendes zu bemerken.

Im Gegenzah zu der weiteren Fassung des § 3 des Reichsgesetzes zur Besteuerung der Doppelbesteuerung beschreibt § 3b Satz 1 und 2 das hieländische Besteuerungsrecht auf diejenigen Fälle, in denen der hieländische Gewerbebetrieb durch äußerlich sichtbare Einrichtungen (Handels- und Gewerbeanlagen oder sonstige gewerbliche Betriebsstätten) ausgeübt wird, d. h. eine Stätte als fester örtlicher Mittelpunkt des Gewerbebetriebs vorhanden ist.

Das Einkommen aus dem in jeder anderen Form ausgeübten hieländischen Gewerbebetrieb auswärtiger Gewerbetreibender bleibt steuerfrei.

Art. 7.

Zu den „Betriebsstätten“ des § 3b Abs. 2 sind insbesondere auch im Fürstentum eingerichtete Lokale zu zählen, welche seitens auswärtiger Ärzte in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr benutzt werden.

^{§ 3 Abs. 1b} Insofern nach § 3b Abs. 2 der Gewerbebetrieb auswärtiger Unternehmer mittelst „anderer ständiger Vertreter“, als den Geschäftsinhaber selbst, bzw. den Geschäftsteilhaber oder Prokuristen, im Fürstentum ausgeübt wird, sind hierbei lediglich solche Fälle gemeint, in denen der „ständige Vertreter“ in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis oder in beamtenähnlicher Stellung zu dem Unternehmer sich befindet, dessen Willen und ständiger Leitung unterworfen und eben dadurch dessen Organ und Gehilfe ist.

In allen solchen Fällen hat neben der Besteuerung des auswärtigen Unternehmers aus hieländischem Gewerbebetrieb auch die Besteuerung des ständigen Vertreters, abgesehen von seinem sonstigen Einkommen, aus dem Einkommen als Vertreter (§ 22) Platzzugreifen.



Als selbständige Gewerbetreibende unterliegen dagegen der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht alle diejenigen Agenten, deren Tätigkeit sich lediglich als Ausübung des eigenen Vermittlungsgewerbes darstellt.

Übt jedoch ein in beamtenähnlicher Stellung oder in einem persönlichen Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse sich befindender Vertreter neben dieser seiner Stellung auch gleichzeitig die Vermittelungstätigkeit für denselben oder einen anderen auswärtigen Unternehmer aus, so ist er, abgesehen von dem Einkommen als Vertreter, auch aus dem Gewerbebetriebe der Vermittelungstätigkeit zu besteuern.

Ein Handlungstreisender kann als Vertreter eines auswärtigen Gewerbetreibenden im obigen Sinne nur dann angesehen werden, wenn er denselben an einem hieländischen Wohnort dauernd vertreibt.

In Gemäßheit des § 12 Abs. 8 hat jedoch ausnahmsweise die Veranlagung von Versicherungsgesellschaften ohne Rücksicht darauf stattzufinden, ob ihre im Fürstentum wohnenden Agenten eine beamtenähnliche Stellung inne haben oder nicht.

Art. 8.

Stehen der hieländische Grundbesitz, die hieländische Gewerbe- oder Handelsanlage oder hieländische gewerbliche Betriebsstätten mit außerhalb des Fürstentums befindlichem Grundbesitz u. s. w. (§ 4^a und b) dekret in Verbindung, daß je eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes nicht ausführbar ist, so ist der Gewinn für den gesamten Grundbesitz oder Betrieb zu berechnen und auf die einzelnen Grundbesitzungen oder Betriebsstätten nach dem Verhältnis des Betriebsumfangs unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten oder auf sonstiger, der Lage des einzelnen Falles entsprechender Grundlage zu verteilen. Rötigenfalls ist der Gesamtgewinn nach verständigem Erreichen auf die verschiedenen Gebiete auszuschlagen.

Im weiteren kann von dem hiesigen Staat ein Teil der außerhalb seiner Grenzen gewonnenen Überschüsse in Anspruch genommen und als Voraabzug zur Besteuerung herangezogen werden, wenn die Tatsachen ergeben, daß der im Fürstentum befindliche Grundbesitz oder Gewerbebetrieb den wirtschaftlichen oder gewerblichen Schwerpunkt des Gesamtbetriebes bildet oder daß die Leitung des letzteren von dem hieländischen Besitz oder Betriebe aus geführt wird.



Art. 9.

Zu § 7 und 8. Bei der Berechnung des Einkommens der Haushaltungsgehörigen (Ehefrau, Kindern und sonstigen Familienmitglieder) ist kein Unterschied zu machen, ob der Bezug des besonderen Einkommens der Familienmitglieder dem Familienhaupt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zusteht oder nicht, insbesondere ist auf die Frage der Mündigkeit der einzelnen Familienmitglieder keine Rücksicht zu nehmen.

Zuzurechnen ist z. B. auch dasjenige Jahreseinkommen der Benannten, welches freiwillig oder auf Grund eines Rechtstitels zum Kapital geschlagen wird, beispielsweise also auch die nicht zur Abhebung gelangenden Jahreszinsen der Sparfasseneinlagen.

Unter „Kindern“ sind außer den leiblichen, den Adoptivkindern, den angenommenen und den Stiefskindern auch die Enkelkinder zu verstehen, welche in der Haushaltung des Großvaters leben und von ihm unterhalten werden. Ausgeschlossen sind die gegen Entgelt in Pflege genommenen Kinder.

Art. 10.

Zu § 52. Die selbständige Veranlagung muss in Ansehung der Ehefrau eintreten, sofern diese, auch abgesehen von den Fällen der Scheidung und der gerichtlich angeordneten vorläufigen Trennung, dauernd vom Ehemanne getrennt lebt.

Zum Begriff der dauernden Trennung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört die Tatsache völligen Getrenntheins sowohl im ehelichen Leben als im Haushalte und in der Wirtschaftsführung und zwar in der erkennbaren Absicht, die Trennung für längere Dauer festzuhalten.

Die Verbüllzung einer Gefängnisstrafe seitens eines der beiden Teile, die durch Krankheit verursachte Unterbringung des Ehemannes in einer Krankenanstalt rechtfertigen für sich allein noch nicht die Annahme einer dauernden Trennung.

Treffen die Voraussetzungen der dauernden Trennung nicht zu, so kann die Ehefrau ausnahmsweise als Haushaltungsvorstand in dem Falle selbständig veranlagt werden, wenn sie Eigentümerin des Vermögens oder Eigentümerin des Geschäfts ist und ihr Ehemann ganz oder in der Hauptfache von ihr unterhalten wird bzw. zahlungsunfähig ist; der letztere gilt für die Dauer dieses Zustandes als Haushaltungsgehöriger.

Der wegen dauernder Trennung selbständig zu veranlagenden Ehe-



frau sind nur die Erträge aus eigenen Einkommensquellen (§ 9) anzurechnen, nicht aber die Zuwendungen des Ehemannes zu ihrem standesgemäßen Unterhalt. Der Ehemann hat daher diese Zuwendungen nach § 11 II Nr. 7 seinerseits selbst zu besteuern. (Dagegen bilden die Alimente, welche jemand nach geschiedener Ehe seiner früheren Ehefrau auf Grund Vertrags oder richterlichen Urteils zu leisten hat, bei der letzteren steuerpflichtiges Einkommen als Rente (§ 22 II Nr. 2) und sind bei dem geschiedenen Ehemann nach § 11 I Nr. 2 abzugängig.)

Art. 11.

Die Frage, ob Kinder oder sonstige Angehörige der Haushaltung, die nach ^{zu § 8.2}
^{und 5.} Art und Umfang des Betriebes des Haushaltungsvorstandes erforderlichen Stellen von Knechten, Mägden, Gesellen oder Gehilfen (mit Ausschluss der häuslichen Dienstleistungen) ausfüllen, ist zu bejahen, wenn der Haushaltungsvorstand durch eine solche Beschäftigung eines Angehörigen — abgesehen von seiner eigenen Tätigkeit — eine volle ständige fremde Arbeitskraft erspart.

Die Ortskommissionen und die sonstigen Veranlagungsbehörden haben daher in jedem Einzelfall genau festzustellen, ob die Arbeitsleistung eines Familienmitgliedes für die vorbezeichneten Zwecke und in dem angegebenen Umfange ständig stattfindet oder nicht. Zu diesem Zwecke ist im Vergleich zu ziehen, wieviele ständige Angestellte, Gewerbegehilfen, Knechte und Mägde unter gleichen sonstigen Verhältnissen in Betrieben oder Geschäften derselben Art und desselben Umfangs im Orte oder in der Umgebung gehalten zu werden pflegen.

Dem eine volle ständige Arbeitskraft ausfüllenden Haushaltungsmitgliede ist der Gelbwert der sämtlichen ordentlichen Naturalbezüge, welche ein fremder wirtschaftlicher oder gewerblicher Angestellter oder Arbeiter in der betreffenden Stellung erhalten würde, samt den ziffernmäßig festzustellenden baren Bezügen, welche das betreffende Familienmitglied für diese seine Tätigkeit tatsächlich erhält, unter Hinzurechnung etwaigen Einkommens aus sonstigen Einkommensquellen, als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Sind Kinder und sonstige Familienmitglieder des Haushaltungsvorstandes in dessen Geschäft oder Betrieb nicht in oben bezeichnetem Umfange, sondern nur teilweise oder zeitweise beschäftigt, so dürfen dieselben aus dieser Beschäftigung nicht selbstständig veranlagt werden; es darf alsdann aber auch das, was sie als Entgelt für dieselbe an Geld oder Gelbwert erhalten, bei der Veranlagung des Ein-



Kommens des Haushaltungsvorstandes nicht in irgend welcher Weise in Berechnung gezogen werden.

Die im Haushalte mit lebenden verheirateten Söhne, Schwiegersöhne u. j. w. sind in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe ihres und ihrer eigenen Angehörigen steuerpflichtigen Einkommens selbständig zu veranlagen.

Art. 12.

Ist die selbständige Veranlagung eines Familienmitgliedes erst nachträglich (im neuen Steuerjahr) erfolgt, so hat eintretenden Falles gleichzeitig eine anderweitig entsprechend niedrigere Veranlagung des Haushaltungsvorstandes stattzufinden (§ 55).

Der Geldbetrag für die Aufwendungen zum Zwecke der Unterhaltung der nicht selbständig besteuerten Familienmitglieder einer Haushaltung durch den Haushaltungsvorstand darf dem letzteren bei dessen Veranlagung ebensowenig abgerechnet werden, wie die Unterstüppungen, welche die in seiner Haushaltung lebenden selbständig veranlagten Angehörigen von ihm erhalten.

Andererseits haben aber auch die gemachten Zuwendungen für die Empfänger nicht die Natur des Einkommens.

Soweit es sich um den Arbeitsverdienst handelt, welchen die zur Haushaltung gehörigen Familienmitglieder (Kinder und sonstige Angehörige) in fremden Betrieben haben, soll bei unverheirateten männlichen Familienmitgliedern ein Arbeitseinkommen von mindestens 300 Ml. und bei unverheirateten weiblichen Mitgliedern ein solches von mindestens 200 Ml. als ein zum standesgemäßen Unterhalt ausreichendes angesehen werden.

Personen, welche gemeinsam eine Haushaltung bilden, wie z. B. Geschwister, unterliegen nicht den Grundsätzen des § 8 des Gesetzes, vielmehr wird ein jedes derselben als Einzelsteuernder veranlagt.

Art. 13.

Zu § 9. Als nach ihrem Geldwert zu bemessende Jahreseinkünfte aus den in § 9 bezeichneten Einkommensquellen kommen insbesondere in Betracht:

- a) der Wert der Wohnung samt Zubehör im eigenen Hause (vergl. § 20 III),
- b) der Geldwert der vom Haushaltungsvorstande, seinen Haushaltungs-



angehörigen und dem Haushälde im eigenen Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Landwirtschafts- bzw. Gewerbebetriebs,
c) der Geldwert der Naturalbezüge der Angestellten, Gehilfen, Arbeiter, Dienstboten u. s. w.,

d) der Geldwert derjenigen Naturalien, zu welchen Demand durch Privatrechtestitel (Altenteil (Auszug) u. s. w.) berechtigt ist.

In dem Falle unter a ist unter Wertwert der ortsübliche Jahresmietwert (nach Abrechnung der gesetzlich zulässigen Abzüge) zu verstehen, und unter Geldwert in den Fällen unter b der örtliche Verkaufswert.

Die Berechnung des Geldwertes der unter c bezeichneten Naturalbezüge (an freier Wohnung, Kost, Heizung, Licht, Wäsche u. s. w.) oder nur einzelner derselben hat, je nach dem Gegenstande der Leistung, nach dem ortsüblichen bezw. nach dem Auffassungspreise zu erfolgen.

Im übrigen erfolgt die Aneichnung im Mangel vertragsmäßiger Vereinbarung nach Maßgabe dessen, was hinsichtlich des Standes und der Stellung des Bezugsberechtigten allgemein üblich ist.

Die Höhe des Geldwertes der Naturalbezüge, welche auf Privatrechtestiteln beruhen (z. B. Altenteil, Auszug), richtet sich lediglich nach den Bestimmungen des Vertrags, nicht aber nach den hiervon etwa abweichenden tatsächlich gewährten bezw. in Anspruch genommenen Leistungen; auch ist bei Leistungen dieser Art nicht derjenige Geldwert maßgebend, welchen dieselben zur Zeit des Abschlusses des Vertrags gehabt haben, sondern derjenige, welchen sie in der Gegenwart haben.

Der Geldwert der Naturalbezüge ist übrigens bei dem Berechtigten und bei dem zur Leistung Verpflichteten stets in gleicher Höhe in Aneichnung bezw. im Abzug zu bringen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Angestellten, Gehilfen und Arbeitern insfern statt, als der Geldwert der aus dem Landwirtschaftsvertrage bezw. aus dem Gewerbebetriebe entnommenen Naturalien einschließlich der freien Wohnung nur bei den Bezugsberechtigten in Einnahme, nicht aber auch bei den Verpflichteten in Ausgabe zu stellen ist.

Art. 14.

Die Grundsätze des § 9 Abj. 3 führen in Verbindung mit denjenigen des § 14 Nr. 2, Nr. 4 Abs. 1 und Nr. 6 zu folgendem Verfahren:

zu § 9 Abj. 3
§ 14 Nr. 1—4
u. Nr. 6.

11*



Handelt es sich um die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel und Gewerbe oder aus sonstigem Einkommen, welches nach dreijährigem Durchschnitt d. h. nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahre zu veranlagen ist, so sind, wenn eines oder wenn mehrere dieser Jahre mit einem Verlust (einem Fehlbetrag) abschließen, diese Fehlbeträge nicht ziffernmäßig, sondern je nur mit Null oder einem Strich (—) auszudrücken.

Zu diesen Fällen hat der Steuerpflichtige die Summe der Überschüsse der übrigen Jahre durch die Zahl der maßgebenden drei Jahre zu teilen und den hieraus sich ergebenden Durchschnitts-Gewinnbetrag in die Reihe der Stein-Ergebnisse seiner sämtlichen Einkommensquellen einzustellen.

Ist ein jedes der drei vorangegangenen Betriebsjahre ein Verlustjahr, so ist das Ergebnis der Gesamtheit dieser drei Jahre in die Reihe der Stein-Ergebnisse sämtlicher Einkommensquellen als Null einzustellen.

Liegt überhaupt noch nicht das Ergebnis von drei, sondern nur dasjenige von zwei der Veranlagung vorangegangenen Betriebsjahren vor, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf diese zwei Jahre sinngemäße Anwendung.

Handelt es sich um das Ergebnis erst eines einzigen vorangegangenen Betriebsjahres, so ist in die Reihe der Ergebnisse der sämtlichen Einkommensquellen im Gewinnfalle der ziffernmäßige Überschuss dieses einen Jahres, im Verlustfalle aber der ziffernmäßige Fehlbetrag einzustellen. Ein solcher Fehlbetrag ist alsdann von dem eingestellten Gewinn der übrigen Einkommensquellen zu führen.

Zu § 14 Nr. 1 Bei Einkommen, welches nach dem Durchschnitte der der Veranlagung vorangegangenen Betriebsjahre zu berechnen ist, sind feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht mit dem Jahresbetrage, den sie im Veranlagungsjahre haben, sondern mit demjenigen, den sie in den einzelnen vorangegangenen maßgebenden Jahren tatsächlich gehabt haben, je bei Berechnung des Einzelleinkommens eines jeden dieser letzteren Jahre in Ansatz zu bringen.

Die Grundsätze dieses Artikels gelten sowohl für physische als für juristische Personen und in Auschaltung der ersten ohne Unterschied, ob bei ihnen eine Steuererklärung in Frage kommt oder nicht.

Zu § 14 Nr. 1 Bei der Veranlagung des Einkommens dürfen solche Einkommensquellen nicht berücksichtigt werden, deren Entstehung erst in das neue Steuerjahr fällt, auch wenn sie bei der Veranlagung oder selbst am Schluss des Veranlagungsjahres



ger in bestimmter Höhe der Veranlagungsbehörde bereits bekannt gewesen sein sollten.

Nur bis zum Schluß des Veranlagungsjahres neu entstandene oder bis dahin eingetretene wesentliche Veränderungen bisheriger Einkommensquellen dürfen bei der Veranlagung für das neue Steuerjahr in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 15.

Zu den im Gesetze beispielweise ausgeführten außerordentlichen Einnahmen § 10. gehörten auch:

Einnahmen aus Fund, Schatz, Wette, Spiel, an Preisen für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, ferner die während des Liquidationszustandes einer Aktiengesellschaft an den Aktionär zur Verteilung gelangenden Kapitalzahlungen u. a. m.

Wegen der Einnahmen an Kapitalien „aus dem nicht gewöhnlich oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken“ vergl. Art. 22 Abs. 3.

Der Ertrag aus außerordentlichen Einnahmen kommt für bereits veranlagte Personen erst bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr in Rechnung, soweit nicht ausnahmsweise nach § 56 Abs. 1 eine entsprechend höhere Veranlagung dieser Personen schon während des betreffenden Steuerjahrs im Zugangswege zu erfolgen hat.

Noch nicht veranlagte Personen sind aus dem Ertrag solcher außerordentlichen Einnahmen bereits im Laufe des Steuerjahres (Art. 59 Nr. 17) in Zugang zu stellen.

Fallen solche außerordentliche Einnahmen Angehörigen einer Haushaltung zu (§ 7), so finden zugleich die Bestimmungen des § 8 entsprechende Anwendung.

Ebensoviel können Verminderungen des Stammvermögens (§ 10) eher als bei der nächsten Jahresveranlagung eine etwaige Heruntersetzung des Einkommens herbeiführen.

Dagegen erfolgt für bereits veranlagte Steuerpflichtige ausnahmsweise schon während des Steuerjahrs eine solche Heruntersetzung in den Fällen des § 56 Nr. 3.

Als eine Vermögensverminderung ist auch die Übereignung von Bestandteilen des eigenen Vermögens seitens des Vaters an seine Kinder unter der Voraus-



sezung anzusehen, daß die Eigentums-Abtretung eintretenden Falles unter freiwilligem Verzicht auf Verwaltung und Nießbrauch erfolgt und nicht bloß simuliert, sondern unter den zivilrechtlich erforderlichen Bedingungen und insbesondere auch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vor sich gegangen ist.

Weitere Vermögensvermindernngen entstehen durch „Vermögens- und Kapitalverluste“ (vgl. auch § 11 II⁸) u. s. w., niemals dagegen durch Verluste des ständigen oder umlaufenden Betriebskapitals.

Art. 16.

^{§ 8 II 1}
^{Gr. 15.} 1. Zu den Schulden, welche im laufenden gewerblichen Verkehr bestehen, sind solche zu rechnen, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen, wie die aus dem Kontokorrentverkehr und aus dem Bezug von Waren gegen Kredit. Im Zweifel muß die Art und Weise des Abzugs der Schulden beim Einkommen aus Handel und Gewerbe vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

^{§ 8 II 1}
^{Gr. 2.} 2. Zu den im § 11 I Nr. 2 genannten abzugsfähigen dauernden Lasten gehören

- a) alle auf einem Privatrechtstitel (Vertrag, Beschreibung, lebenslange Verfügung u. s. w.) beruhenden dauernden Leistungen an Geld und Geldeswert,
- b) alle nach § 19 Abs. 1 als Einkommen aus Kapitalvermögen geltenden Rentenleistungen, ferner Abtötungsbrechten, Reallasten (mit Ausnahme derjenigen für Pfarr- und Schulabgaben),
- c) alle im § 22 II Nr. 2 bezeichneten Renten- und dauernden Leistungen, soweit solche physischen Personen obliegen, einschließlich der Alttenteils- (Auzugs-) Leistungen und der Alimente für uneheliche Kinder,
- d) alle sonstigen dauernden Leistungen, soweit es sich nicht um freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung an Anderen gewährte Unterstützungen handelt (§ 11 II Nr. 7). Zu letzteren gehören insbesondere auch solche laufende Leistungen, welche Verwandten in auf- oder absteigender Linie auf Grund und innerhalb der Grenzen gesetzlicher Verpflichtung gewährt werden — ohne Unterschied, ob die Leistung auf richterlichem Urteil oder auf einem besonderen Vertrag beruht oder nicht. —



Die Schuldenzinsen unter 1 und die dauernden Lasten unter 2 dürfen nur dann und soweit von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, als sie durch ein fristzeitig eingereichtes und in vorgeschriebener Weise ausgewölfstes Kapital- und Schuldenverzeichnis (§ 26) nachgewiesen und als richtig anerkannt worden sind.

In die Einkommensnachweiszungen dürfen andere Schuldenzinsen und Lasten als in vorbezeichnetner Weise durch das Kapital- und Schuldenverzeichnis nachgewiesene nicht eingetragen werden.

3. Die Berechtigung zum Abzug der Prämien für Sterbegeldversicherung ^{Zu § 111} _{Art. 3.} erstreckt sich nicht auf Lebens- oder Kapitalversicherungen, sie erstreckt sich auch nicht auf andere Familienmitglieder als auf den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau. Der Abzug in Höhe von 50 Ml. erfolgt auch dann, wenn die Prämie tatsächlich mehr beträgt als 50 Ml. und wenn auch nur einer der beiden Ehegatten in dieser Weise versichert ist.

Der Name der betreffenden Versicherungsgesellschaft, die Nummer der Police, sowie die Höhe derjenigen Jahresprämie, welche in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahre gezahlt worden ist, sind vom Steuerpflichtigen anzugeben bzw. in die Steuererklärung bei Angabe der Prämie mit einzutragen.

4. Die Angabe der Beiträge, welche an die § 11 I Art. 4 aufgeführten Kassen ^{Zu § 111} _{Art. 4.} zu leisten sind, beschränkt sich nur auf die Beiträge, welche der Steuerpflichtige für seine eigene Person, aber nicht auf die zu den Betriebskosten zählenden und von der Roheinnahme abzuziehenden Beiträge, welche er für sein Betriebs- oder Geschäftspersonal zu zahlen hat. Beiträge letzterer Art sind bei den einzelnen Einkommensquellen (§§ 19 bis 22) von der Roheinnahme in Abzug zu bringen.

5. Alle Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens (Betriebskosten im engeren Sinne) sind immer nur solche laufende wirtschaftliche Aufwendungen anzusehen, welche unmittelbar der Ergiebung des Ertrags aus einer bestimmten, bestehenden Einkommensquelle in deren bisherigem Umfange dienen und hierfür tatsächlich verwendet worden sind (Produktions-, Instandhaltungs-, Sicherungs- und Verwaltungskosten).

Zu den abziehbaren Ausgaben sind daher niemals solche Aufwendungen zu rechnen, welche zur Begründung und — wenn auch allmählichen — Errichtung einer neuen bzw. zu Nachschaffungen behufs vervollständigung einer in zer-



zudem oder heruntergekommenem oder nicht vollständig eingerichtetem Zustand gekauften oder sonst erworbenen Einkommensquelle gemacht worden sind (Instandhaltungskosten).

Zu den abziehbaren Betriebskosten gehören vielmehr insbesondere

- die Kosten der Reparatur der Gebäude und baulichen Anlagen, ohne Unterschied, ob die Gebäude Betriebs- oder Wohnungszwecken dienen.

Zum Zweck der Reparatur von Gebäuden sind beispielsweise Aufwendungen für Öfen, Dielen, Decken, Treppen, Dächer verbesselter Konstruktion an Stelle reparaturbedürftiger abzugängig, nicht aber die Errichtung neuer Fensterstellen oder sonstige neue Einrichtungen oder gar Neubauten, Umb- oder Ausbauten, welche geeignet sind, Gebäude oder deren Zubehörungen zu vergrößern, zu erweitern oder sonst in ertragsfähigeren Zustand zu versetzen, und zwar auch dann nicht, wenn ein Steuerpflichtiger die Reparatur des Gebäudes oder der baulichen Anlage so lange hinausgeschoben hat, bis dieselben durch Baufälligkeit unbrauchbar geworden sind;

- die Kosten der Instandhaltung der lebenden oder toten Betriebsinventarstücke und der Betriebsutensilien.

Unter Instandhaltungskosten sind die Reparaturkosten und die Kosten der Erneuerung (Ergänzung) zu verstehen.

Die Erneuerung an Stelle der Reparatur ist überall da zulässig, wo ein Betriebsgegenstand entweder seiner Natur nach (wie z. B. beim Ertrag abhängig gewordener Stücke des lebenden Inventars) oder im Ganzen in einem so schlechten Zustande sich befindet, daß die fernere Benutzung desselben im bisherigen Zustande für den Betrieb durch bloße Reparatur nicht mehr erreicht werden kann.

Reparatur und Erneuerung dürfen auch hier niemals den Charakter einer Neuanschaffung, einer Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens oder eines Geschäfts- oder Betriebserweiterung an sich tragen, sondern nur den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Handelt es sich indeß bei Erneuerungen oder Reparaturen um einzelne Verbesserungen geringfügiger Art wie z. B. in einer Gastwirtschaft um Beschaffung von besseren Tischen, Stühlen, Gläsern und sonstigen Utensilien oder beim Landwirtschaftsbetriebe um verbesserte Düngung, Ge-



aderung, Füllterung, um nach und nach erfolgende, durch die Betriebseinnahmen ihre Deckung findende Entwässerung einer verjumpten oder Verwetterung einer trockenen oder um Umwandlung einer ertraglosen Wiese in Ackerland und ähnliche, die bessere Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse bezweckende Einrichtungen, so gelten die betreffenden Auswendungen als abzugsfähig.

In allen sonstigen Fällen sind Kosten für Vermehrung oder Verbesserung des Vermögensstocks (der Einkommensquelle) sowie für Erweiterung des ursprünglichen Betriebes und Verbesserung der Betriebseinrichtungen nicht abzugsfähig.

6. Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, baulichen Anlagen, totem und lebendem Inventar, Betriebsgerätschaften, Vorräten und sonstigen Bestandteilen des Vermögensstocks bzw. der Einkommensquelle sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist aber ein solcher Abzug statthaft bei Bergwerken, Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torsstichen und anderen Betrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, und zwar zu einem der Rückerstattung der letzteren entsprechenden Betrage.

Unberührt bleibt im übrigen das Recht einer angemessenen Abschreibung der Aktivbestände bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Führung handelsrechtlicher Bücher verpflichtet sind (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8) und solche tatsächlich führen.

7. Unter indirekten Steuern sind nur solche zu verstehen, welche zu den ^{zu § 11 I}
^{Art. 4.} sogenannten Betriebs- oder Geschäftsspesen gehören und zwar ohne Unterschied ob diese Steuern an das Reich, den Staat oder an die Gemeinde entrichtet werden. In denselben gehören beispielsweise: Salzsteuer, Zuckersteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, Tabaksteuer, ferner Brau-, Bierzgangs- und sonstige den Geschäftsbetrieb angehende indirekte Gemeindebesteuern, Zölle, Stempelsteuern, und -- bei gewerbemäßigen Grundstücksspekulationen -- die Gerichtsosten beim Kauf von Immobilien.

8. Außer den § 11 I Nr. 5--8 aufgeführten abzugsfähigen Ausgaben sind noch ferner abzugsfähig:

- die Prämien des Haushalters für Versicherung gegen Schadenerfolg, für welchen derselbe in seiner Eigenschaft als Haushalter haftet,
- die Prämien für Versicherung des Haushaltungsmobiliars gegen Feuergefahr.



Die vorstehenden Ausgaben unter a und b gehören zu denjenigen, welche zugleich mit den etwaigen sonstigen Betriebskosten unmittelbar von dem Noh-einkommen der einschlagenden Einkommensquelle abzuziehen sind.

Die unter 8^b aufgeführte Ausgabe (jährliche Prämien für Versicherung des Haushaltshömobiliars gegen Feuergefahr) ist ausnahmsweise gleichfalls als eine solche zu betrachten, welche gleich den Betriebskosten unmittelbar von der Noh-einnahme der einzelnen Einkommensquelle und nicht von der Gesamtsumme des ermittelten Bruttoeinkommens zu kürzen ist.

Nur bei Einkommensquellen, deren Noheneinnahme keinerlei Betriebskosten entgegenstehen, ist der Abzug der vorbezeichneten Prämie zugleich mit den Beträgen unter 1—4 des § 11 I zu kürzen.

9. Von den abzugsfähigen Betriebskosten, soweit sie nicht bereits unter § 11 I 5, 7 und 8 aufgeführt sind, sind die hauptsächlichsten bei den einzelnen Einkommensquellen (§§ 19 bis 22) aufgeführt.

10. Zu den nicht abziehbaren Abgaben, welche an Kirchen und Schulen zu zahlen sind, gehören auch die Pfarrabgaben.

11. Vermögensverluste betreffen das Stammbvermögen, den Vermögensstof, die Einkommensquelle und bei Landwirtschaft, Gewerbebetrieb u. s. w. das Anlage-capital (im Gegensatz zum unaufwendenden oder flüssigen Betriebscapital); Vermögensverluste können daher als solche auch niemals Betriebskosten darstellen und vom Noheneinkommen abgezogen werden (vergl. auch § 10).

12. Im übrigen ist noch anzuführen:

Das Bruttoeinkommen einer jeden einzelnen Einkommensquelle ist auch beim Zusammentreffen mehrerer derselben immer nur nach den für sie allein in Betracht kommenden Vorschriften über Abzugsfähigkeit der Ausgaben zu berechnen und zwar auch dann, wenn die Einnahmen und Ausgaben aus mehreren Einkommensquellen in einem und demselben Buche Aufnahme gefunden haben sollten.

Von dem Zeitpunkte des Untergangs einer Einkommensquelle ab dürfen Betriebskosten dieser Quelle nicht mehr im Abzug gebracht werden.

Von sämtlichen in § 11 I aufgeführten Abzügen werden diejenigen unter 1 bis 4 derselbst bezeichneten zuletzt, d. h. erst dann abgezogen, nachdem die Gesamtsumme des Bruttoeinkommens des Steuerpflichtigen durch Kürzung des Noh-einkommens der einzelnen Einkommensquellen desselben durch die für dieselben zulässigen Abzüge festgestellt worden ist.



Art. 17.

Die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke), die Ortskommissionen, der 3^{te} u. 17. Veranlagungskommissar sowie die Bezirkskommissionen haben mit Sorgfalt festzustellen bezw. zu überwachen, daß bei Ausführung des § 17

1. nur solche Kinder berücksichtigt werden, welche am 31. Dezember des Veranlagungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden,
2. die Berücksichtigung nur zu Gunsten solcher Haushaltungsvorstände erfolgt, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen den Betrag von 2100 M. nicht übersteigt.

In Zweifelsfällen haben sie Erkundigungen bei den zur Auskunftserteilung solcher Art zuständigen Behörden einzuziehen.

Es ist ferner von denselben zu prüfen, ob die Abzüge für Kinder nicht etwa von den Steuerpflichtigen selbst bei Berechnung ihres Einkommens bereits gekürzt bzw. von den Ortskommissionen, ohne Einstellung der Abzüge in die bestimmte Spalte der Einkommensnachweizung, schon in Abrechnung gebracht worden sind.

Zu den in § 17 bezeichneten noch nicht 14 Jahre alten Familienmitgliedern sind nur die im Art. 9 Abs. 3 aufgeführten Kinder zu rechnen. Ausgeschlossen sind die gegen Entgelt in Pflege genommenen Kinder.

Damit der Abzug der Gesamtheit der betreffenden Beträge von je 50 M. von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes in vorschristsmäßiger Weise bewirkt werde, ist dieses Einkommen in die hierfür bestimmte Spalte der Einkommensnachweizung in der festgestellten ziffermäßigen Höhe, (nicht aber etwa durch Einsehen des Mindest- und Höchstbetrags einer Steuerstufe) einzutragen, beispielsweise also durch die ziffermäßige Summe von 778 M., nicht aber durch Angabe der Steuerstufe „700—800 M.“

Ergibt die Kürzung des Abzugsbetrags von 50 M. für ein Kind von dem ziffermäßigen steuerpflichtigen Einkommen eines Haushaltungsvorstandes bereits eine niedrigere Steuerstufe, so hat die Versetzung in diese letztere stattzufinden.

Dagegen hat bei höheren Steuerstufen eines Haushaltungsvorstandes, dafern der Gesamtbetrag der Abzüge für drei oder mehr Kinder für die Herabsetzung in eine niedrigere Steuerstufe an sich noch nicht ausreicht, doch eine Herabsetzung um eine Stufe jedenfalls stattzufinden.



Eine Herabsetzung um mehr als drei Stufen darf jedoch in keinem Falle, weder in den unteren noch in den höheren Steuerstufen, Platz greifen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist beispielweise das bei Anwendung des § 17 sich ergebende Verfahren des Näheren zu erschließen:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a) Nach Rüttung sämtlicher Abzüge festgestelltes steuerpflichtiges Einkommen:	820 981	490 981	360 981	1780 981	2080 981	2080 981	2010 981
b) Durch dasselbe bedingte Steuerstufe:	8	4	9	13	14	14	14
c) Zahl der Kinder unter 14 Jahren:	1	4	10			3	10
d) Nach der Kinderzahl sich ergebender Absetzungsbetrag:	50 981	290 981	500 981	300 981	100 981	150 981	500 981
e) Der Abzug würde das Steineinkommen überschreiten:	770 981	290 981	400 981	1180 981	1080 981	1930 981	1510 981
f) Dies würde folgende Stufen ergeben:	1	4	12	14	11	12	
g) Da jedoch für drei oder mehr Kinder eine Erhöhung um mindestens eine und höchstens drei Stufen fortwährend hat, so ist folgendes steuerpflichtiges Einkommen und folgende Steuerstufe festzulegen:	770 981	290 981	631 981	1480 981	1980 981	1800 981	1510 981
				7. Stufe	1. Stufe	6. Stufe	12. Stufe

Es ist mithin in Fällen, in welchen der Gesamtbetrag der Abzüge für Kinder das ziffernmäßige steuerpflichtige Steineinkommen an sich um mehr als drei Stufen überschreiten würde, die dem tarifmäßigen Mindestbetrag der drittun niedrigeren Steuerstufe und in Fällen, in welchen der Gesamtbetrag der Abzüge von drei oder mehr Kindern an sich nicht einmal die Versetzung in eine niedrigere Stufe ergeben würde, die dem tarifmäßigen Höchstbetrag der nächstun niedrigeren Stufe entsprechende Summe als Ergebnis des Abzugs in die Einkommensnachweisung ziffernmäßig einzutragen (vergl. die Beispiele der obigen Längsäulen 3 und 6).

In allen übrigen Fällen ist die durch die gesetzlich zulässige Rüttung der Abzüge vom steuerpflichtigen Steineinkommen sich ergebende ziffernmäßige Summe einzutragen. Diese ziffernmäßige Rüttung hat auch dann zu geschehen, wenn die Zahl der Kinder nicht ausreicht, um in Gemäßheit des Gesetzes die Versetzung in



eine niedrigere Steuerstufe herbeizuführen (vergl. in letzterer Beziehung das Beispiel der obigen Tüngospalte 5).

Art. 18.

Nach § 18 ist es den Veranlagungsbehörden gestattet, die festgesetzte Steuerstufe eines Steuerpflichtigen — mag bereits eine Heruntersetzung nach § 17 vorangegangen sein oder nicht — um eine bis höchstens drei Steuerstufen zu ermäßigen. Eine solche Ermäßigung darf aber nur eintreten:

- wenn bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahre oder bereits in den der Veranlagung vorangegangenen maßgebenden Betriebsjahren besondere wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind, welche die Steuerfähigkeit desselben, d. h. die Fähigkeit zur Bezahlung der veranlagten Steuer im neuen Steuerjahre vermindern,
- wenn diese Verminderung der Steuerfähigkeit eine wesentliche zu nennen ist,
- wenn die betreffenden Verhältnisse vom Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind,
- wenn diese Verhältnisse außergewöhnliche sind, also über das Durchschnittsmass erheblich hinan gehende Ausgaben verursachen.

Audere, als die im § 18a bis d ausgeführten außergewöhnlichen Verhältnisse berechtigen zu einer solchen Ermäßigung nicht.

Eine Ermäßigung ist in dem Falle nicht angezeigt, wenn der Steuerpflichtige nebenbei einen mit diesen Verhältnissen in Widerspruch stehenden Aufwand macht.

Eine Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits bei Berechnung oder Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt worden sind.

Herner ist bei Erörterung der Frage einer Ermäßigung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Steuerpflichtige etwa aus anderen Einkommensquellen Einkommen bezieht, welches trotz der in der einen Einkommensquelle eingetretenen außergewöhnlichen Verhältnisse eine wesentliche Verminderung der Steuerfähigkeit ausschließt.

Da das höchste Maß der Ermäßigung drei Stufen beträgt, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses Höchstmaß regelmäßig nur beim Zusammentreffen mehrerer außergewöhnlicher Verhältnisse zur Anwendung gelangt.

Die Veranlagungsbehörde und die Berufungskommission haben, um Ungleichheiten zu vermeiden, den einzelnen Fall mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Fällen zu vergleichen und danach ihre Beschlüsse zu fassen.



Die Anwendungen der Falle des § 18 auf diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits durch Anwendung des § 17 begünstigt worden sind, ist grundsätzlich zulässig, doch muß bei gleichzeitiger Anwendung beider Paragraphen das Verfahren derart auseinandergehalten werden, daß erst das durch die gemäß § 17 gebotenen Abzüge sich ergebende steuerpflichtige Nettoeinkommen und die auf dasselbe entfallende Steuerstufe gärtnermäßig festgestellt und dann erst über die etwaige Ermäßigung dieser letzteren Steuerstufe auf Grund des § 18 Beschuß gefaßt wird. In der Einkommensnachweisung müssen die Ergebnisse dieses getrennten Verfahrens gärtnermäßig ersichtlich gemacht und nötigenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert werden.

Die durch § 18^a nachgelassene Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder hat bei den bereits durch Anwendung des § 17 berücksichtigten Steuerpflichtigen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Platz zu greifen.

Art. 19.

Zu § 19. Zu dem steuerpflichtigen Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 19 gehören insbesondere:

- a) Rente aus Rente-, Leibrente- oder ähnlichen Verträgen (nicht aber die in § 22 aufgeführten Rentenbezüge), Zinsen von Hypotheken-, von Grundschuldforderungen und von verzinslichen Handschriftsforderungen, Zinsen von Ablösungsbeträgen, von Kaufgeldern, Kautioinen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Bankier-, Abrechnungs-, Kontoforrentguthaben,
- b) Zinsen aus lediglich zinstragenden Wertpapieren:

Hierher gehören insbesondere auch Zinsen von Sparkasseinlagen, von Schulverschreibungen (Fonds, Obligationen) des Reichs, deutscher sowie ausländischer Staaten, der Gemeinden, Gemeinde- und anderer öffentlicher Verbände, Zinsen von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Obligationen von Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften, verzinslichen Lospapieren u. s. w.

- c) Dividenden von Wertpapieren mit und ohne sog. Altienzinsen, Bauzinsen, Bezüge aus Gewinncheinen und Zinsen, welche von einem dritten garantiert sind.

Hierher gehören auch Gewinnanteile, Ausbeuten, Überschüsse, welche verteilt oder gutgeschrieben werden an



- aa) die Kommanditisten und den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - bb) aus Berggewerkschaften, insoweit diese nicht bereits als Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien getroffen werden.
- Zu den Überschüssen gehören auch die aus dem neben dem Bergwerksvermögen vorhandenen anderweitigen Vermögen erzielten und an die Gewerken verteilten Gewinne.
- cc) den an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beteiligten; insoweit dieses Einkommen jedoch eine Entschädigung für die Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft darstellt, bildet es Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung (§ 22),
 - dd) die Genossen einer eingetragenen Genossenschaft,
 - ee) an die Vereinsmitglieder eines Konsumvereins, soweit letzterer nicht bereits in der Form als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als eingetragene Genossenschaft getroffen wird, einschließlich solcher Gewinnanteile dieser Mitglieder, deren Verteilung nur nach Maßgabe der für verkaufte Waren ausgegebenen Marken erfolgt,
 - ff) den stillen Gesellschafter (angeschlossen ist hier der bei Verlusten zur Wiederherstellung der Vermögenseinlage verwendete Gewinn).

Art. 20.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten auch:

- d) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalordnungen, bei denen ein höheres, als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, inbegriffen sind. Dieselben sind nötigenfalls mit vier vom Hundert des ursprünglichen Kapitals in Ansatz zu bringen,
- e) Zinsen, welche nicht erhoben, sondern zum Kapital gleichlagen werden, ohne Unterschied, ob die Ausammnung freiwillig oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels erfolgt. In Einnahme ist nötigenfalls ein Zinssatz in Höhe von vier vom Hundert zu stellen,
- f) Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Anlagenständen. Dieselben sind gleicherweise nötigenfalls mit vier vom Hundert in Abrechnung zu bringen,



- g) der vereinnahmte Gewinn aus jeder einzelnen zu Spekulationszwecken unternommenen aber nicht gewerbsmäßig betriebenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., insbesondere auch von Grundstücken; abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Art. 21.

Als abzugsfähige Ausgaben gelten beim Einkommen aus Kapitalvermögen:

- Aufwendungen für Aufbewahrung von Wertpapieren bei Banken u. s. w.
- sonstige unmittelbar durch die laufende Verwaltung des Kapitalvermögens entstehenden oder die Ertragserzielung betreffenden Kosten, d. h. reine Verwaltungskosten z. B. die Kosten der Auslösungsversicherung bei Wertpapieren.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten des Au- und Verlaufs, der Auszahlung in Folge Auslösung, der Einlösung von Zinsscheinen, Dividendscheinen und andere Kosten für persönliche Zwecke.

Art. 22.

In Bezug der Vereinnahmung von Gewinnen aus Spekulationsgeschäften in Grundstücken ist folgendes zu bemerken:

Bei dem als Kapitaleinkommen geltenden Spekulationsgewinne im Sinne des § 19c erscheint jedes einzelne selbständige Spekulationsgeschäft als besondere Einkommensquelle.

Im Gegensatz zu diesem Spekulationsgewinn findet der im § 10 erwähnte Gewinn („außerordentliche Einnahme“) aus dem Verkauf von Grundstücken in allen denjenigen Fällen statt, in welchen Grundstücke bzw. Gebäude von vornherein lediglich zum Zwecke dauernder Benutzung gekauft bzw. erbaut worden oder durch Erbschaft oder Vermächtnis in das Eigentum einer Person übergegangen sind und der spätere mit Gewinn erfolgte Verkauf nur aus unvorhergesehenen rechtlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, nicht aber zu Spekulationszwecken erfolgt ist. Andererseits unterscheidet sich der unter § 19c fallende Spekulationsgewinn von dem Gewinne der nach den Grundsätzen über Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe zu berechnenden Spekulationsgeschäften (§ 21 Nr. 5).

Zu den Spekulationsgeschäften in Grundstücken im Sinne des § 19c gehören



beispielsweise der Anlauf von Grundstücken, deren Umwandlung in Baustellen in Aussicht steht, sowie der Anlauf von Häusern, in beiden Fällen zu dem aus den Umständen erkennbaren Zweck der Wiederveräußerung zu höheren Preisen, ferner der Anlauf eines Grundstückskomplexes zum Zwecke der Erzielung eines Gewinns durch Wiederveräußerung desselben im Ganzen oder in bebauten oder unbebauten Parzellen.

Der für das einzelne Spekulationsgeschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Anschaffungspreises (unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwertes sowie auf die Erhaltung und Bewirtschaftung etwa verwendeten Kosten, soweit diese nicht bereits bei Berechnung des laufenden Gesamtjahresinkommens in Abzug gebracht worden sind) mit dem erzielten Erlöse.

Ist ein solches Spekulationsgeschäft von einer Mehrzahl von Personen unternommen, so sind die einzelnen Kapitalbeteiligungen und die vertragsmäßigen Gewinnanteile besonders festzustellen. Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob der Erwerb und die Veräußerung durch Kauf oder Tausch, gegen Vorauszahlung oder auf Kredit, durch Bestellung von Forderungsrechten oder durch Übergabe anderer, nötigenfalls zu schätzender Vermögensstücke erfolgt ist.

Der Gewinn ist als vereinahmt zu betrachten, sobald der Kaufpreis bezahlt oder kreditiert, bzw. das eingetauschte Vermögensstück oder die Gegenforderung rechtlich in die Verfügungsgewalt des Veräußerers übergegangen ist.

Art. 23.

Die Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage, welche zur Zeit der Veranlagung (Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses und der Steuererklärung) zu Recht besteht und zwar nach dem aufs Jahr zu berechnenden Stande derselben zu diesem Zeitpunkte.

Zinseneinnahmen sind — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Eingang, auf die wirklich erfolgte Abhebung und auf den Zeitpunkt der Fälligkeit derselben — in der für das Veranlagungsjahr zugesicherten Höhe in A urechnung zu bringen. Durch die bloße Tatsache der Rückständigkeit wird der Zinsforderung der Charakter einer feststehenden Einnahme noch nicht genommen, ebenso wenig durch den schenkungsweisen Erlass der Rückstände oder durch den Verzicht des Gläubigers auf die Einziehung.

Ist bei jährlichen Zinszahlungen zugleich eine Tilgung des Kapitals aus-



bedungen oder erfolgt solche freiwillig im Einverständnis mit dem Gläubiger, so ist der Jahreszinsbetrag nur nach der jeweiligen tatsächlichen Höhe des Schuldkapitals, welche dasselbe in den einzelnen Teilen des Zinssjahres hat, zu berechnen, während der Betrag, welcher zur Tilgung dient, eine Kapitalrückzahlung, also keine zu versteuernde Einnahme bildet.

Bei Berechnung von Kapitalzinsen aus Guthaben oder Forderungen, welche von dem jeweiligen Bankdiskont abhängen, ist die tatsächliche Zinseinnahme nach dem Durchschnitts-Diskont der zur Zeit der Veranlagung (Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses bzw. der Steuererklärung) bereits verslossenen Zeit des Bestehens eines solchen Guthabens oder einer solchen Forderung im Veranlagungsjahr zu berechnen.

Dividenden, Ausbeuten, Überschüsse, Gewinnanteile u. s. w. sind bei der Veranlagung in Höhe desjenigen Betrags in Ansatz zu bringen, welcher in dem dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich bar erhoben oder gutgeschrieben worden ist.

Aus Aktien u. s. w., welche erst nach der im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Dividendenverteilung vom Steuerpflichtigen erworben sind oder auf welche in dem vorangegangenen Kalenderjahr ein steuerpflichtiger Ertrag nicht zur Auszahlung oder Gutschrift gelangt ist, darf ein Einkommen überhaupt nicht in Rechnung gebracht werden.

Bei Spekulationsgeschäften ist der in dem, dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich erzielte Gewinn oder Verlust in Rechnung zu stellen.

Zinsen, Dividenden u. s. w. gelten dann nicht als Einkommen aus Kapitalvermögen, wenn die Kapitalforderungen, Wertpapiere, Bankier-, Abrechnungs- und Kontoforderungsguthaben u. s. w. zum Betriebskapital eines landwirtschaftlichen, Handels- oder Gewerbebetriebes gehören bzw. lediglich im Geschäftsverkehr vorbezeichneteter Betriebe entstanden sind.

Es macht keinen Unterschied, aus welchem Staate die Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile, Überschüsse und sonstigen geldwerten Vorteile, welche Einkommen aus Kapitalvermögen bilden, dem Steuerpflichtigen zustehen; dies gilt insbesondere auch für Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Mietenschulden, wenn auch die Zahlung aus dem Grundstücke (§§ 1113, 1191, 1199 B. G. B.) erfolgt, sowie vom Gewinn aus Spekulationsgeschäften, so lange dieselben nicht gewerbsmäßig betrieben werden.



Art. 24.

Die Berechnung des Steinertrags aus selbstbewirtschafteten eigenen Grundstücken erfolgt nach dreijährigem Durchschnitt (§ 14 Nr. 4) und durch Abzug der Bewirtschaftungskosten von der Roheinnahme eines jeden einzelnen Wirtschaftsjahres.

In Einnahme ist zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle im Wirtschaftsjahre gegen Barzahlung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen einschließlich der Verleihung von Zugkraft und anderen Betriebsmitteln (der erzielte Preis für Erzeugnisse, welche auf Kredit veräußert sind, ist in demjenigen Wirtschaftsjahre in Einnahme zu stellen, in welchem er tatsächlich bezahlt worden ist),
2. der Geldwert aller Erzeugnisse der Landwirtschaft, welche zur Versorgung des Haushalts des Steuerpflichtigen, zum Unterhalt seiner selbst, seiner Haushaltungsanghörigen (soweit letztere nicht nach § 8 Nr. 2 unter c) als ständige und volle Arbeitskraft im Wirtschaftsbetriebe selbstständig besteuert sind), verbraucht bzw. sonst zu ihrem Nutzen, zu ihrer Unannehmlichkeit und zu ihrem Vergnügen verwendet sind. Hierher gehört auch der Geldwert der aus der Landwirtschaft entnommenen Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung und für den Haushalt gehaltenen Gesindes einschließlich der zu Leistungen höherer Art im persönlichen Interesse der Haushaltungsanghörigen gehaltenen Personen, sowie für Unterhaltung von Luxusgeräten, Luxuswagen und sonstige Liebhabereien. Sind Wirtschaftserzeugnisse teils für Wirtschaftszwecke, teils für den eigenen oder Haushaltungsbedarf verwendet, so hat eine, den tatsächlichen Verhältnissen tuendst entsprechende Trennung nach billigem Ermessen (Schätzung) stattzufinden. Daselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben für Gesinde u. s. w.

Bei kleinen Landwirtschaftsbetrieben spricht jedoch die Vermutung dafür, daß Gesinde selbst dann, wenn es in einzelnen Fällen kleine Dienstleistungen im Haushalt verrichten sollte, nur für den Wirtschaftsbetrieb angenommen worden ist. Auch der Wert des Gebrauchs von Pferden für persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsanghörigen darf als Einkommen aus Landwirtschaftsbetrieb dann nicht angerechnet werden.



werden, wenn die Pferde für diesen Betrieb abgeschafft werden müssten und in demselben unentbehrlich sind,

3. der Geldwert des Einkommens aus „Berechtigungen irgend welcher Art“ (§ 20 Satz 1). Hierbei kommen — abgesehen vom Viehbranchenrecht — in Betracht: dingliche Berechtigungen an fremden Grundstücken, Holzrechte und andere Gefälle, Steineträge von Erbpachtverhältnissen, Zinsen der als Zubehör der Güter erscheinenden Absindungskapitalien für abgelöste Rechte und vergleichen,
 4. der Mietwert der von dem Eigentümer, seinen Angehörigen und den zur Haushaltung gehörigen Dienstboten selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (vergl. Art. 28),
 5. bar vereinnehmte Entschädigungen für vernichtete oder beschädigte Feldfrüchte und für vernichtetes oder beschädigtes totes oder lebendes Inventar.
- Dagegen sind in Aussgabe zu stellen:
1. die im Wirtschaftsjahre bar bezahlten Ausgaben für Unterhaltung (Reparatur) der Wirtschaftsgebäude, der Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen und der übrigen, dem Wirtschaftsbetriebe dienenden baulichen Anlagen, einschließlich der Deiche, Mauern, Bäume, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Säulen, Entwässerungsanlagen,
 2. die im Wirtschaftsjahr bar bezahlten Aufwendungen für die Ergänzung (Ersatzbeschaffung) und bezw. Reparatur des lebenden und toten Inventars,
 3. die baren Ausgaben für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Inventars, der Vorräte und Wirtschaftserzeugnisse, der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte gegen Fener-, Hagel- und sonstige Sachbeschädigung mit Ausnahme der Einbruchversicherung,
 4. die baren Ausgaben für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume (nicht auch der für den Haushalt benutzten),
 5. die baren Ausgaben für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb, einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe, zugekauft worden sind,
 6. die baren Ausgaben für Gehalt, Lohn und sonstige wiederkehrende wirtschafts- oder ortsübliche Zuwendungen sowie der Geldwert für Nahrleistungen — soweit diese letzteren nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das für den Wirtschaftsbetrieb — nicht auch



- an das für die Haushaltung oder für persönliche Dienstleistungen — aufgenommene Personal,
7. die baren Beiträge, welche vom Steuerpflichtigen für das von ihm für den Wirtschaftsbetrieb angenommene Personal an Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungskosten gefehllich oder vertragsmässig zu zahlen sind,
 8. die an den Staat zu zahlenden Grund- und Gebäudesteuern,
 9. solche bar bezahlte indirekte Abgaben, welche zu den Umlösten des Wirtschaftsbetriebes, einschliesslich der Nebenbetriebe desselben zu rechnen sind, indem sie für Wirtschaftsbedürfnisse entrichtet werden bzw. durch den Wirtschaftsbetrieb entstanden sind (§ 11 I Nr. 8),
 10. die baren Beiträge für Versicherung des Haussmobiliars des Steuerpflichtigen selbst,
 11. die baren Beiträge für Versicherung gegen Unglücksfälle, für welche der Steuerpflichtige in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer haftet.

Alle dienigen abzugfähigten Ausgaben, welche im Geschäftsjahr nicht bar bezahlt, sondern schuldig geblieben sind, sind in demjenigen Jahre in Ausgabe zu stellen, in welchem ihre tatsächliche Verrichtigung erfolgt.

Art. 25.

A. Beim Landwirtschaftsbetriebe auf gepachtetem Grundbesitz — mag der <sup>zu § 20 I
Art. 2 und II.</sup> Pächter sich allein bestehen oder zugleich bzw. im Zusammenhang mit solchem auf eigenen Grundstücken stattfinden — ist der Mietvertrag nach den Grundsätzen des Art. 24 zu ermitteln, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. der Höheinnahme ist der Mietwert der etwa mit gepachteten Wohnung noch besonders zuzurechnen,
2. den in Abzug zu bringenden Betriebsosten treten hinzu:
 - a) der bedungene jährliche Pachtzins,
 - b) der Geldwert der neben dem Pachtzins vom Pächter übernommenen Naturallieferungen und sonstigen Leistungen (soweit jedoch in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen oder des Wirtschaftspersonals und der Wirtschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unzulässig),
3. von den an sich abzugsfähigen Ausgaben dürfen unter den Betriebsaus-



gaben des Pächters diejenigen nicht nochmals verrechnet werden, welche der Verpächter vertragmäßig zu bestreiten hat.

13. Als Einkommen des Verpächters gilt
 1. der vom Pächter vor entrichtete jährliche Pachtzins,
 2. der Gelbwert der dem Pächter zum Vorteil des Verpächters jährlich obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen,
 3. der Gelbwert der dem Verpächter vorbehalteten Nutzungen.

Von diesem Einkommen sind in Abzug zu bringen:

die dem Verpächter vertragmäßig verbliebenen Kosten, soweit dieselben nach Art. 24 überhaupt in Ausgabe gestellt werden dürfen.

Art. 26.

Die einzelnen Teile (sogenannte Nebenbetriebe) des Landwirtschaftsbetriebes werden so lange mit dem letzteren als ein Ganzes behandelt und in ihren Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt (Art. 24 Nr. 1), als sie nicht einen besonderen selbständigen, mit ihren Einnahmen und Ausgaben in sich abgeschlossenen Betrieb mit gesonderter Geschäfts- und Buchführung darstellen, welcher mit dem Landwirtschaftsbetrieb in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht. In Fällen solcher Art ist das Einkommen aus dem besonderen Betriebe nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe (§ 21) maßgebenden Grundsätzen zu ermitteln.

Als solche Nebenbetriebe gelten:

1. der Lohnfuhrbetrieb, dafern derselbe und die dazu verwendeten Mittel von dem Betriebe der Landwirtschaft vollständig gesondert sind,
2. Mühlen, Ziegeleien, Sand-, Lehmb-, Tongruben, Steins-, Schiefer- und Kalkbrüche, Torsäfte und andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe, bei welchen die Erträge der Substanz des Bodens entnommen werden.

Stehen dagegen diese Betriebe im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks, so sind für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse weder bei dem ersten Abgabepreise in Einnahme noch bei dem letzteren Ausschaffungspreise in Ausgabe zu stellen.

3. Fischerei; wird dieselbe jedoch nur gelegentlich oder mit den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften betrieben, so erscheint sie nur als Nebenzweig der Landwirtschaft und nicht als selbständiger Betrieb,



4. Viehhandel; derselbe bildet nur dann einen selbständigen Betrieb, wenn er ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in ständiger Wiederholung und nicht etwa nur gelegentlich betrieben wird, indem der Landwirt mit der Absicht der Gewinnerzielung Vieh zum Zwecke der sofortigen oder abhängigen Weiterveräußerung ansetzt,
5. die Bienenwirtschaft des Landwirts; auf dieselbe finden die Grundsätze unter 3 Anwendung.

Art. 27.

Lediglich einen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens bildet der Ertrag der Holzungen.

Bei der Berechnung dieses Einkommens sind

1. in Einnahme zu stellen:

- a) der im Wirtschaftsjahr erzielte bare Erlös
 - aa) für die in demselben aus dem regelmäßigen, wenn auch infolge früherer Aufsparungen verstärkten Abtriebe gewonnenen Erträge,
 - bb) aus dem Ertrage der Zwischen- und Nebennutzungen,
 - cc) aus dem Ertrage der zufälligen Nutzungen infolge Windbruches, Schneebrauchs u. dergl.,
- b) der Geldwert des innerhalb des Wirtschaftsjahres im eigenen Haushalte verbrannten Holzes;

2. in Ausgabe:

- die im Wirtschaftsjahr bar verursachten Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Müden der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten.

Kosten für Aufsäumungen dürfen nur soweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber soweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen befußt Erweiterung des Forstbestandes oder früher zwar bewaldet gewesener, inzwischen aber landwirtschaftlich oder überhaupt nicht benutzter Flächen oder Aufsäumungen vom Besitzer abgetriebener und ohne den Holzbestand von dem Steuerpflichtigen erworbener Waldflächen in Frage stehen.

Gleichfalls gehören zum Einkommen aus dem Landwirtschaftsbetrieb die Jagdpachtgelder sowie der Ertrag der Jagd auf eigenen oder gepachteten Grundstücken.



Art. 28.

zu § 20 II
und III.

Als Einkommen aus eigenen Gebäuden kommt in Betracht:

1. der Jahresmietwert der Gebäude, Gebäudeteile, Hörfäume, Haus- und Bergärten, Parkanlagen und ähnlichen Zubehörungen, welche von dem Steuerpflichtigen, seinen Haushaltungsangehörigen und dem für persönliche Bedienung und für den Haushalt gehaltenen Dienstpersonal bewohnt oder benutzt werden.

Der Mietwert ist nach den örtlichen Mietpreisen für Wohnungen gleicher Größe und Beschaffenheit zu bemessen.

Wenn Wohngebäude infolge ihrer Größe, Bauart, inneren Einrichtung und Umgebung (Parkanlagen und dergleichen) sich mit gleichen Gebäuden im Orte oder in der Umgegend nicht vergleichen lassen (z. B. Villen, Herrenhäuser, Schlösser), so ist mit Rücksicht auf die Höhe des gesamten übrigen Einkommens des Besitzers ein den Verhältnissen entsprechender Mietwert anzunehmen.

- Bei der Feststellung des Mietwertes von Gebäuden der vorgebauten Art, welche von dem Besitzer nur einige Zeit im Jahre bewohnt werden, sonst aber unbewohnt sind, ist ein Mietzins in Abrechnung zu bringen, welchen der Besitzer aufzuwenden haben würde, wenn er sich am Orte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung für die Dauer jenes Aufenthaltes mieten würde,
2. der nach den zur Zeit der Veranlagung bestehenden Mietverträgen von den Mietern zu zahlende Jahresmietzins für zu Wohn- oder Geschäftszwecken gemietete Gebäude oder Gebäudeteile samt Zubehör nebst dem Geldwert der den Mietern zum Vorteile des Vermieters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen unter Abrechnung der dem Vermieter vertragsmäßig verblichenen Lasten.

Von dem Einkommen unter 1 und 2 sind in Abzug zu bringen:

- a) die hoc geleisteten Ausgaben für Verwaltung der Gebäude und ihrer Zubehörungen (Pförtner und dergleichen),
- b) die haren Kosten der Reparatur der Gebäude samt Zubehörungen, nicht aber die Auswendungen für Neubau, Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes; handelt es sich um reparaturbedürftige Teile eines Gebäudes (z. B. Treppen, Geländer, Tächer, Dielen, Öfen), so ist



- der Abzug auch dann gestattet, wenn an Stelle der bisherigen Bauart solcher Teile eine neuere und praktischere treten soll,
- c) die an den Staat zu entrichtende Gebäude- und bezw. Grundsteuer,
 - d) die Jahresbeiträge für Feuer-, Hagel- und sonstige Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchversicherung,
 - e) die Jahresbeiträge für Feuerversicherung des Haushaltspfads, sowie
 - f) diejenigen für Versicherung gegen Unglücksfälle, für welche der Steuerpflichtige als Hausbesitzer haftet,
 - g) Beiträge für Kanalisation und Müllabfuhr, sowie Schornsteinfegerlohn.

Nicht abzugsfähig sind:

- a) die Kosten für den Wasser- und Gasverbrauch im Haushalte des Hausbesitzers; dagegen dürfen die für den Verbrauch des Mieters vertragsmäßig zu leistenden Abgaben dieser Art mit dem ordnungsgemäßigen Betrage von der Miete in Abzug gebracht werden, ohne daß hiermit aber der Abzug der tatsächlich entstandenen Nebenkosten ausgeschlossen wäre.
- b) die Kosten der Instandhaltung und Pflege eines zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausesgartens. Handelt es sich um größere Hausesgärten mit beträchtlicherem Obst- und Gemüseertrag, so kann ein verhältnismäßig großer Teil der Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden, es ist dagegen aber der bare Erlöß aus dem Ertrage desselben bezw. der Geldwert der selbstverbrauchten Erzeugnisse in Einnahme zu stellen.

Soweit der Hausesgarten auch zur Annehmlichkeit des Mieters dient, sind die auf die Instandhaltung und Pflege verwendeten Ausgaben zu einem verhältnismäßig kleinen Anteile abzugsfähig.

Art. 29.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

zu § 20.

Der Miet- und der Pachtzins sind als feststehende Einnahmen und zum vollen Jahresbetrag auch dann in Berechnung zu bringen, wenn der zugesicherte Zins nicht regelmäßig eingeht oder ein Teil desselben im Jahre ausfällt.

Dem Hauseigentümer dürfen die Mieten leer stehender Mietwohnungen nur angerechnet werden, wenn und soweit die Vermietung im Veranlagungsjahre mit Sicherheit zu erwarten ist.



Als schwankende und daher nach dem dreijährigen Durchschnitt zu berechnende Einnahmen gelten Mietzinsseinnahmen dann, wenn

- im Veranlagungsjahr die Vermietung aller Wohnungen eines Gebäudes nicht anzunehmen ist,
- infolge der Art und Beschaffenheit der Wohnungen eines Gebäudes und der für dieselben als Mieter aufstretenden Personen erfahrungsgemäß häufiger Wechsel und wiederholte Unterbrechungen in der Vermietung stattfinden.

Der Ankauf oder die Erbauung von Häusern zum Zweck der Rupung durch Vermietung ist kein Gewerbe, sondern Rupung des Grundbesitzes. Dagegen gehören die Erträge, welche einem mit Grundstücken Handel treibenden Unternehmer aus der Vermietung dieser Grundstücke zustehen, nicht zum Einkommen aus Grundvermögen, sondern zum gewerblichen Einkommen.

Aus Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag überhaupt nicht liefern, kann auch kein Einkommen in Anrechnung kommen. Daselbe gilt von Gebäuden, welche weder vermietet, noch vom Eigentümer und seinen Haushaltungsberechtigten selbst benutzt werden. Dagegen ist der Mietwert von Gebäuden oder bestimmten Gebäudeteilen, welche ohne jede Gegenleistung und nicht auf Grund eines Rechtstitels vom Eigentümer als Wohnung oder zu sonstigen Zwecken Verwandten oder sonstigen Personen abgetreten werden, bei dem Eigentümer in Anrechnung zu bringen.

Bei der Berechnung des Kleineinkommens aus dem Landwirtschaftsbetrieb darf weder auf die sogenannte Bodentrente Rücksicht genommen, noch darf der Geldwert der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen — soweit diese letzteren nicht eine ständige volle Arbeitskraft in der väterlichen Wirtschaft darstellen und daher nach § 8 Nr. 2 c^{zu} mit ihrem Lohn u. j. w. in Aussicht zu stellen sind — in Anrechnung gebracht werden.

Da das Kleineinkommen aus Grundvermögen durch den Überschuss der Roheinnahme über die Bewirtschaftungskosten gebildet wird, ist die Berechnung dieses Einkommens nach dem alljährlichen Vermögenszuwachs (handelsrechtliche Buchführung) steuerlich unzulässig.

Entsprechen landwirtschaftliche Bücher der vorstehenden Bestimmung nicht, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, zum Zweck seiner Veranlagung eine Berechnung seines steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetrieb nach den steuergesetzlichen Grundsätzen aufzustellen.



Art. 30.

Bei der Schätzung des landwirtschaftlichen Einkommens ist der Art zu verfahren, daß das gesamte Einkommen einschließlich dessen, der nicht von der Wirtschaft gänzlich losgelösten Nebenbetriebe in einer Summe zusammengefaßt wird.

Die Schätzung darf sich nicht allein auf äußere Merkmale (Größenverhältnisse, Grund- und Gebäudesteuer), sondern muß sich hauptsächlich auf die Kulturrarten und -klassen der Bodengüte, die besondere Art der Wirtschaftsführung, die Lage der Besitzung hinsichtlich der Bewirtschaftung und der Abnahmefähigkeit, die Fähigung des Steuerpflichtigen, die Arbeitskraft desselben und seiner unbefreitenen in der Landwirtschaft mit tätigen Angehörigen stützen.

Art. 31.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe ^{zu § 21.} erfolgt nach dreijährigem Durchschnitt (§ 14 Nr. 4).

Für Handwerker, Kleinstaufleute und alle sonstigen Gewerbetreibende, welche nach §§ 1, 2 und 38 ff. des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht verpflichtet sind, erfolgt die Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.

In Einnahme sind im Geschäftsjahr zu stellen:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen bar eingenommenen Provisionen, Zinsen und sonstige Begeugeleistungen,
2. der im Geschäftsjahr vereinnehmtebare Erlös für alle verkauften Erzeugnisse und Waren,
3. der Geldwert der zum Gebrauche oder Verbrauche, zum Unterhalt oder zum Vergnügen des Steuerpflichtigen, seiner Haushaltungsgeschäftigen und der für den Haushalt gehaltenen Dienstboten aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren; sind Angestellte und Bedienstete der Haushaltung für letztere, teils für den Betrieb tätig, so ist für dieselben hier nur ein verhältnismäßiger Teil dieses Geldwertes einzustellen.

In Ausgabe sind zu stellen:

1. die im Geschäftsjahr bar bezahlten Kosten der Reparatur der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen,



2. die bar bezahlten Kosten für Reparatur und Erhaltbeschaffung des vorhandenen Betriebsinventars,
 3. die bar bezahlten Kosten für Versicherung der unter 1 und 2 genannten Gegenstände sowie der Vorräte an Erzeugnissen und Waren, Rohmaterialien und Halbfabrikate gegen Feuer und sonstige Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchs-Versicherung,
 4. die bar bezahlten Kosten für Versicherung des Haushobiliars gegen Feuergefahr,
 5. die bar bezahlten Kosten der Hauptpflichtversicherung der Haushalter als solcher,
 6. die bar bezahlten Ausgaben an Pacht- und Mietzins für die zum Betriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Gerätschaften,
 7. die bar bezahlten Kosten für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung. Ist mit diesen Kosten zugleich der Bedarf für Heizung und Beleuchtung der dem Haushalt dienenden Räume angeschafft worden, so ist hier nur ein verhältnismäßiger Teil einzustellen,
 8. die bar bezahlten Anschaffungskosten für die eingelaufenen Roh- und Hilfsstoffe, Waren und sonstige für den Betrieb erforderlichen Materialien,
 9. die baren Ausgaben für Lohnung der für den Betrieb angenommenen Angestellten, Gehilfen, Gesellen, Arbeiter u. s. w. einschließlich des Geldwertes der den Genannten gewährten Wohnung, Bekleidung und sonstigen Naturalien, jedoch ausschließlich des Geldwertes der aus den Betriebsbeständen entnommenen Erzeugnisse und Waren,
 10. die für das Betriebspersonal (Nr. 9) geist- oder vertragsmäßig zu zahlenden Beiträge für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Der Abzug der Beiträge ist nur soweit zulässig, als ihrer Entrichtung eine entsprechende allgemeine, die freiwilligkeit der Ausgabe ausschließende Verpflichtung zu Grunde liegt,
 11. die an den Staat zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer für die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, sowie die Gewerbe- und die Betriebssteuer,
 12. solche indirekte Abgaben, welche als Geschäfts- oder Betriebspesen mit dem Betriebe im ursächlichen Zusammenhang stehen (vergl. Art. 16 Nr. 7).
- In Rechnung zu stellen sind nur die baren Einnahmen und Ausgaben eines jeden einzelnen Betriebsjahres. Außenstände und Geschäftsschulden sind in die



Rechnung nicht mit einzustellen, vielmehr ist die Bezahlung in beiden Fällen nur in demjenigen Jahre im Ansatz zu bringen, in welchem sie tatsächlich erfolgt ist.

Außer Ansatz zu lassen ist der Wert des Bestandes an Rohstoffen, Erzeugnissen und Waren.

Art. 32.

Die Berechnung des jährlichen Bruttoeinkommens aus Handel und Gewerbe hat bei denjenigen Personen, welche als Kaufleute und Gewerbetreibende im Sinne der §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu gelten haben, nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie solche für die Inventur und Bilanz in den §§ 38 ff. a. a. D. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend, dafür sie tatsächlich den vorstehenden Bestimmungen entsprechende kaufmännische Bücher führen (handelsrechtliche Buchführung).

Bei handelsrechtlicher Buchführung wird das gewerbliche Einkommen durch den Vermögenszuwachs gebildet, welcher sich durch Gegenüberstellung des Vermögensstandes zu Anfang und zu Ende des Geschäftsjahres ergibt.

Auch bei handelsrechtlicher Buchführung gelten die § 11 II aufgeführten Angaben als nicht abzugängig und finden die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes entsprechende Anwendung.

Entsprechen die handelsrechtlichen Bücher nicht den steuergerichtlichen Bestimmungen, so sind sie steuerlich zu berichtigten.

Art. 33.

Die Prüfung des Bilanzergebnisses und bezw. des Gewinn- und Verlustkontos bei handelsrechtlicher Buchführung hat sich seitens der Steuerbehörden darauf zu erstrecken, ob die handelsrechtlichen Vorschriften und kaufmännischen Gebräuche sowohl hinsichtlich der Form, namentlich der Art der Buchung, als auch in materieller Beziehung, besonders hinsichtlich der Vollständigkeit der Vermögensstücke und ihrer richtigen Bewertung beobachtet worden sind; es ist daher darauf zu achten, daß die Bilanz nicht Abschreibungen oder Rücklagen enthält, welche vom Standpunkte eines vorsichtigen Kaufmanns aus zwar berechtigt sein mögen, für die Rechnung des steuerpflichtigen Einkommens aber gleichwohl auszuscheiden sind.

Den Veräußerungs- und Veräußerungsbehörden steht daher das Recht zu, behufs Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen, die Vorlegung der Bilanzen bezw. der



Gewinn- und Verlustkonti der maßgebenden Geschäftsjahre und nötigenfalls auch der vollständigen Geschäftsbücher zu verlangen, weil nur dadurch die Überzeugung zu gewinnen ist, ob bei der Buchführung die in steuerlicher Beziehung erheblichen Gesichtspunkte beachtet und die Ergebnisse demnach auch für die Steuerveranlagung ohne weiteres verwertbar sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Kürzung der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Abschreibungen nicht eher stattfinden darf, als bis demselben Gelegenheit zur Äußerung über die Gründe der Höhe der einzelnen beanstandeten Abschreibungen gegeben worden ist.

Im übrigen ist hinsichtlich der letzteren davon auszugehen, daß für Grund und Boden regelmäßig überhaupt keine, für Gebäude aber in der Regel keine höhere Abschreibung erfolgen darf, als eine solche von $\frac{1}{2}$, bis höchstens 3 vom Hundert des Buchwertes, wobei das Alter der Gebäude und die Einwirkung des Betriebes auf die Festigkeit derselben in Betracht zu ziehen ist.

Führt der zur Führung handelsrechtlicher Bücher verpflichtete Kaufmann und Gewerbetreibende solche Bücher überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht richtig (§ 21 Nr. 1 Abi. 3), so ist sein gewerbliches Einkommen nach Maßgabe dessen, was seine Buchungen über Umsatz und Ausgaben im Jahresdurchschnitt ergeben, zu schätzen; von Ermittlung seines Reingewinnes durch einfache Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ist jedoch in solchen Fällen jedenfalls Abstand zu nehmen.

Der Schätzung des Einkommens in den Fällen der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebsentnahmen und Ausgaben muß bei Unzulänglichkeit der Geschäftsbücher zunächst eine Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst vorausgehen. Äußersten Falles hat nach Bedarf eine Vernehmung von Sachverständigen stattzufinden; im übrigen sind bei jeder Schätzung die persönlichen, örtlichen und die Absharverhältnisse sowie die Art des Betriebes zu berücksichtigen.

Aus den Büchern oder Auszeichnungen u. s. w. der Steuerpflichtigen die Unterlagen für das Geschäftseinkommen sich zusammenzufinden, sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet.

Art. 34.

I. Das Einkommen der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderer öffentlicher Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus gewinnbringender Beschäftigung besteht:



1. in der baren Besoldung samt Zulagen einschließlich der örtlichen, persönlichen und der Tenerungszulagen, in Vergütungen für dienstliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigung eingeschließlich solcher für außerordentliche dienstliche Leistungen, dasfern dieselben zeitweilig wiederkehren (z. B. auch für sogenannte Überstunden u. s. w.), in laufenden Remunerationen, in Gebühren, Accidenzen sowie in jährlich wiederkehrenden Gratifikationen u. s. w.

Zur Aurechnung gelangt überhaupt die gesamte, dem Steuerpflichtigen für dessen dienstliche Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung ohne Unterschied, unter welcher Bezeichnung sie erfolgt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Bezüge im vorans aus bestimmte oder unbestimmte Zeit oder in regelmäßiger Wiederkehr bewilligt zu werden pflegen, ob sie pensionsfähig sind oder nicht, ob der Bezugsberechtigte fest angestellt oder auf Widerruf angenommen ist.

Es gehören daher auch zum steuerpflichtigen Einkommen die Dienstbezüge (einschließlich der fixierten Tagegelder) der im Vorbereitungsdienste stehenden Personen, der Hülfsbeamten, Dienstanwärter u. s. w., sowie die Remunerationen der vorübergehend von anderen Staaten in den hiesändischen Staatsdienst übernommenen Hülfskräfte.

2. in dem Geldwert der neben der Besoldung gewährten etwaigen Naturalbezüge.

Als Geldwert der freien Dienstwohnung samt Zubehör und etwaigen Dienstländereien ist der ortübliche Miet- bzw. Pachtwert in Aufah zu bringen ohne Unterschied, ob die Wohnung u. s. w. vom Berechtigten selbst bewohnt bzw. bewirtschaftet wird oder nicht.

Ist aber der Geldwert der Naturalbezüge bereits amtlich veranschlagt, so kommt der veranschlagte Betrag in Aurechnung.

Der Wohnungsgeldzuschuß (Service) der Militärpersonen und Reichsbeamten ist neben der Besoldung in voller Höhe in Aufah zu bringen und zwar auch dann, wenn die Dienstwohnung tatsächlich benutzt wird, im letzteren Falle ohne Unterschied, ob die Wohnung mehr oder weniger wert ist, als der Wohnungsgeldzuschuß beträgt.

Gleichwie die vorbezeichneten Wohnungsgeldzuschüsse sind auch die



- Wohnungsgelder oder Mietzuschüsse der Lehrer u. s. w. neben der Bejoldung voll in Aurechnung zu bringen.

Art. 35.

Zum steuerpflichtigen Einkommen der Civilbeamten gehört nicht:

1. der Geldwert der Dienstkleidung (Uniform) einschließlich der Montierungsstücke, mag dieselbe neben der Bejoldung geliefert oder zu Geld veranschlagt oder aus der Bejoldung von dem Beamten zu beschaffen sein.

Ist eine bestimmte Summe für die Dienstkleidung nicht ausgeworfen, so gilt der von der vorgezeichneten Dienstbehörde zu bestimmende Betrag als Geldwert.

Nur solche Dienstkleidung kommt hierbei in Betracht, welche der Beamte während des Dienstes zu tragen verpflichtet ist,

2. die einem Beamten gewährte Entschädigung für Dienstaufwand (Dienstostenaversa, Büreangeldversa u. s. w.).

Ist eine Entschädigung nicht ausgeworfen, der Dienstaufwand vielmehr aus der Bejoldung mit zu bestreiten, so gilt der von der vorgezeichneten Behörde zu bestimmende Betrag als Geldwert des Dienstaufwandes.

3. einmalige, nicht wiederkehrende Vergütungen und Gratifikationen, ferner Unterstützungen, welche in Krankheitsfällen und anderen Notlagen, auch wiederholt, gewährt werden,

4. ausdrücklich als Repräsentationsgelder gewährte Bezüge,

5. fixierte und nicht fixierte Reisekosten und Diäten für Dienstreisen der Beamten, sowie diätarische Remunerationen derselben für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes.

Ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen bilden überhaupt nicht die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für Erfüllung staatsbürgerslicher Pflichten gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Landtages und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Art. 36.

- II. Das steuerpflichtige Einkommen der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen, der Handlungs- und Gewerbegehüßen, der Fabrikarbeiter, Hand-



arbeiter und Dienstboten aus gewinnbringender Beschäftigung besteht aus der baren Bezahlung samt Nebeneinnahmen und Provisionen, dem baren Lohn und sonstigem Arbeitsverdienst, den herkömmlichen sowie den geschäfts- oder ortssüblichen bzw. vertragsmäßigen Geschenken und Gewinnanteilen, Gratifikationen sowie in etwaigen Naturalbezügen an freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freier Bekleidung, Ruhungen von Feld u. s. w.

Das steuerpflichtige Einkommen der oben bezeichneten Personen an Gehalt und Lohn ist nach Tages-, Wochen-, Monats- u. s. w. Sägen auf das Jahr (Veranlagungsjahr) zu berechnen.

Bei hieländischen Saisonarbeitern ist das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ausnahmsweise nicht auf das ganze Jahr, sondern nur auf die nach den besonderen Verhältnissen des Jahres zu berechnende Arbeitsperiode bezw. Dauer der Saison anzuschlagen, jedoch unter Hinzurechnung des etwa außerhalb der vorbezeichneten Perioden vereinbarten Verdienstes.

Bei gewöhnlichen Handarbeitern mit öfterem Wechsel des Arbeitgebers sowie bei solchen Gewerbegehilfen und Arbeitern, welche in einer Lohnliste nicht verzeichnet stehen und deren Jahresarbeitsverdienst auch sonst mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist, ist das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, unter Berücksichtigung der örtlichen bezw. geschäftlichen Arbeits- und Lohnverhältnisse sowie der Verschiedenheit derselben in den einzelnen Jahreszeiten, zu schätzen.

Zur Ermittlung des Verdienstes gewerblicher Arbeiter, welche lediglich auf Akkord- bzw. Stücklohn arbeiten, ist nicht die dreijährige Durchschnittsberechnung (§ 14 Nr. 2) zu legen, sondern das auf Grund der Lohnliste oder nötigenfalls auf sonstigem Wege ermittelte, aus dem Veranlagungsjahr zu berechnende Einkommen aus diesem Verdienste. Die Berechnung aus dem Jahr erfolgt unter Zugrundelegung der bisherigen, in der Lohnliste angegebenen bezw. zur Zeit der Steuerfestsetzung bekannten Dauer der Arbeit im Veranlagungsjahr.

Das Einkommen aus Nebeneinnahmen, Gratifikationen, Geschenken, Gewinnanteilen u. s. w. ist nach dem tatsächlichen Bezug in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahre in Berechnung zu ziehen.

Bei Berechnung des Jahresverdienstes der Fabrikarbeiter, Handwerksgeschäften und Handarbeiter — mit Ausnahme der sogenannten Saisonarbeiter — ist, wenn die Auslohnung in geringeren, als monatlichen Zwischenräumen erfolgt, das Jahr nur mit 50 Wochen in Ansatz zu bringen.



Zum steuerpflichtigen Einkommen gehört auch der durch Überstunden erworbene Arbeitsverdienst.

Ist zur Zeit der Veranlagung bekannt, daß im Veranlagungsjahr die Arbeit zeitweise geruht hat bzw. noch ruht, so ist ein der tatsächlichen Einbuße an Arbeitsverdienst tunlichst entsprechendes niedrigeres Gesamteinkommen aus dieser Einkommensquelle in Abzug zu bringen.

Dem in dem Hauptbetriebe des Gehülfen oder Arbeiters verdienten Lohn ist der während des Zeitraums, in welchem dieser Betrieb geruht hat, anderweit erworbene Arbeitsverdienst hinzuzurechnen.

Bzuzurechnen ist im übrigen der Arbeitsverdienst und das sonstige Einkommen der zur Haushaltung des Gehülfen oder Arbeiters gehörigen, nicht bereits selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen (§ 8).

Arbeiter, deren Wohnort der Ort entfernt von dem Orte der Arbeitsstelle liegt, daß sie zur Erreichung derselben sich der Eisenbahn oder des Fahrrads bedienen müssen, können die Kosten der Benutzung der Eisenbahn bzw. der Unterhaltung des Fahrrades, soweit solche nachweislich ausschließlich für den obigen Zweck erwidchen sind, in Abzug bringen.

Sind Arbeiter infolge einer derartigen Entfernung nachweislich darauf angewiesen, am Ort der Arbeitsstelle besondere Aufwendungen für Kost und Wohnung zu machen, so ist ihnen ein entsprechender Teil dieser Aufwendungen, diejenigen für Wohnung aber zum vollen Betrage, gleichfalls von der Roheinnahme zu füren.

Handelt es sich um unverheiratete Personen, so findet ein Abzug für Kost überhaupt nicht statt.

Art. 37.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Spesen, welche ein Geschäftseisender außer seinem Gehalte für die Zeit seiner Reisen zur Beistellung des Unterhaltes während der Reise in Gestalt einer festen Reiseentschädigung erhält, insgleichen die von einem Provisionsreisenden in Abzug gebrachten Reisekosten, stellen soweit ein steuerpflichtiges Einkommen dar, als ein Überschuß dadurch verbleibt, daß durch die Abwesenheit des Reisenden vom Haushalt Ersparnisse eintreten. Ein solcher Überschuß ist jedenfalls bei Reisenden mit Familienhaushalt entsprechend niedriger zu bemessen, als bei solchen, deren Aufwendungen für den Haushalt während der Reise in der Hauptfahrt fortantern.



Steuerpflichtig als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sind insbesondere auch:

- die dem Angestellten eines Bankinstituts neben den Gehaltsbezügen vertragsmäßig alljährlich auf ein besonderes Konto gutgeschriebenen Beträge und zwar nebst den alljährlich davon gutgeschriebenen Zinsen, wenn auch dieses Guthaben während der Dauer des Dienstvertrages nicht abgehoben werden darf,
- das Gehalt eines bei einer einfachen Kommanditgesellschaft als Handlungshelfe oder Prokurist angestellten Kommanditisten der Gesellschaft,
- die Entschädigung, welche das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Geschäftsführer empfängt (Art. 19 ccc),
- die Gewinnprovisionen der Lotterie-Kollekteure,
- die Trinkgelder, auf welche Kellner, Wirtshäuser (Portiers) u. s. w. nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen als beständige Einkommensquelle neben dem verabredeten Lohn oder statt desselben angewiesen sind; maßgebend ist hierbei, daß sie dem Dienstherrn gegenüber ein Recht auf solche Bezüge haben, während es nicht daran ankommt, daß es ihnen an einem Forderungsrecht gegenüber den leistenden dritten Personen fehlt,
- der sogenannte Freitrunk der Braugehäusen, d. h. die Befugnis, aus den Borräten der Brauerei täglich eine gewisse Menge frei zu trinken, sowie ferner der Geldwert des sogenannten Haustrunks der genannten Steuerpflichtigen.

Art. 38.

III. Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung im engeren Sinne umfaßt endlich den Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, als Architekt, Ingenieur sowie aus jeder vorstehend nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder des Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Das Einkommen der vorbezeichneten Personen ist nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen. Hierbei sind überall die in den einzelnen maßgebenden Jahren tatsächlich bar vereinommenen Beträge — nicht auch die kreditierten — in Au-



rechnung zu bringen und die Verrechnung des Netteinkommens eines jeden Jahres lediglich durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu bewirken.

Art. 39.

IV. Von den Einnahmen der unter I, II, III bezeichneten Steuerpflichtigen können — abgesehen von den § 11 I Nr. 1 bis 4 angeführten, erst nach Ermittlung des Netteinkommens der sämtlichen in § 9 verzeichneten Einkommensquellen des Steuerpflichtigen zu fürrenden Ausgaben — insbesondere auch abgezogen werden:

1. die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Prämien für Feuerversicherung des Haushmobiliars, ferner jede sonstige, mit der gewinnbringenden Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang stehende Sachversicherung mit Ausnahme der Einbruchversicherung, insbesondere also: Prämien für Versicherung der für die Ausübung des Berufs oder des Geschäfts erforderlichen Inventarienstücke, Geräte und Mobiliargegenstände gegen Feuer- und sonstige Schäden (z. B. auch die Kosten der Viehversicherung für die Pferde der Ärzte, Tierärzte u. s. w.),
2. die laufenden Geschäftskosten, insbesondere die Kosten der Miete (bezw. der Mietwert), der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, die Gehälter und Löhne, die Versicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) für das Geschäftspersonal; bei Ärzten außerdem die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sprech- und Wartezimmer, des Fuhrwerks und sonstiger Transportmittel, der Aufzuhaltung und Ergänzung der ärztlichen Instrumente,
3. notwendige, das Geschäft unmittelbar betreffende Reisekosten, Porto- und Frachtkosten sowie sonstige Geschäftsspesen.

Richtabziehbar sind:

1. die Kosten der ersten Einrichtung der Geschäftsräume sowie die Kosten der ersten Anschaffung und der wesentlichen Vermehrung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Inventarienstücke, Geräte und Instrumente, Geschirre, Pferde und sonstigen Transportmittel,
2. die Kosten der Bibliothek einschließlich derjenigen für Fachzeitschriften.



Art. 40.

Werden gewisse Geschäftsräume der unter III (Art. 38) bezeichneten steuerpflichtigen Personen (z. B. Sprech- und Wartezimmer der Ärzte) zugleich zu Wohn- oder sonstigen persönlichen Zwecken benutzt, so ist nach dem Grade dieser anderweitigen Benutzung nur ein entsprechender Betrag des in Abzug gebrachten Mietzinses bzw. Mietwertes zugulassen.

Art. 41.

V. Zu den Pensionen und Wartegeldern der öffentlichen und der Privatbeamten und ihrer hinterbliebenen gehören nur fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Hebungen.

VI. Zu den „sonstigen Rechten auf periodische Hebungen“ (fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen) gehören alle Einnahmen dieser Art, welche nicht als Jahrerenten eines unbeweglichen Vermögens anzusehen sind. Daher gehören hierher:

- a) Alimentenbezüge für uneheliche Kinder,
- b) Haftpflichtrenten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
- c) Alttanteilsberechtigungen; dieselben bilden ein einheitliches Ganze und sind in ihrer Gesamtheit als eine seitgehende Einnahme anzusehen,
- d) Erziehungsbeihilfen, welche der Mutter für ein in ihrem Haushalt befindliches Kind gewährt werden,
- e) Leibrenten (das Recht auf den Bezug einer lebenslänglichen Rente),
- f) die Alimente, welche jemand nach geschiedener Ehe seiner früheren Ehefrau auf Grund Vertrags oder gerichtlichen Urteils zu leisten hat,
- g) die durch Vertrag zugesicherten laufenden Unterstützungen, welche jemand, ohne zu den gesetzlich zu alimentierenden Verwandten zu gehören, alljährlich wiederkehrend von Verwandten oder dritten Personen empfängt und zwar auch dann, wenn, ohne ausdrückliche Annahmeerklärung des Empfängers, mehrere andere Personen unter einander in rechteverbindlicher Weise zu der Unterstützung sich verpflichtet haben, z. B.:
- h) Zulagen, welche Berufsoffiziere, Führer, Offizierspiranten auf Grund einer bei ihrem Eintritt in das Militär der Militärbehörde gegenüber übernommenen Verpflichtung vom Vater oder einem Dritten erhalten. Diese Zulagen sind auch dann vom Empfänger zu besteuern, wenn sie erst



später bewilligt oder wenn sie erhöht sind, sowie wenn die Verpflichtung zur Gewährung derselben auch nur mündlich übernommen worden ist.

Nicht zu den periodischen Hebungen gehören dagegen die vom Vater zur Unterhaltung eines unbefohdeten Altershofs, Referendars, Postleuten, Einjährig-Freiwilligen, oder sonst in der Vorbereitung zu einem Beruf befindlichen Familienmitgliede gegebenen Zuschüsse.

Art. 42.

In § 23. Ein jeder Gemeindevorstand (Vertreter eines Gutsbezirks) erhält alljährlich rechtzeitig durch den Veranlagungskommissar folgende Formulare zu Veranlagungszwecken zugestellt:

1. ein einheitlich gefasstes Formular der nach § 23 Abj. 3 und 4 des Gesetzes alljährlich ortsüblich zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung,
2. die erforderliche Anzahl von Formularen der
 - a) Haushalte (§ 23^a),
 - b) Einwohnerliste (ebenda^a, ^b),
 - c) Lohnliste (ebenda^a, ^c),
 - d) des Kapital- und Schuldenverzeichnisses (§ 26),
 - e) der Steuererklärung für physische Personen (§ 2 Nr. 1—3 und § 3 Abj. 1),
 - f) der Steuererklärung für Aktiengesellschaften (§ 2 Nr. 4 ^a—^c und § 3 Abj. 2),
 - g) der Steuererklärung für rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie für nicht hieländische Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 4^d und § 3 Abj. 2),
 - h) der Einkommensnachweisung für physische Personen (§ 2 Nr. 1—3),
 - i) der Einkommensnachweisung für Aktiengesellschaften u. s. w., sowie für rechtsfähige Vereine und Stiftungen (§ 2 Nr. 4),
 - k) der Einkommensnachweisung für den hieländischen Gutsbezirk und zwar sowohl der im Fürstentum der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfenen Steuerpflichtigen (§ 2 Nr. 1—4) als der auswärtigen physischen und juristischen Personen (§ 3 Abj. 1 und 2).

Die Formulare der Listen unter Nr. 2 ^a, ^b, ^c (Haushalten, Einwohnerlisten, Lohnlisten) sind durch Beauftragte des Gemeindevorstandes (Vertreter des



Gutsbezirks) den zur Ausfüllung derselben Verpflichteten ins Haus zu tragen.

Die Formulare der Kapital- und Schuldenverzeichnisse sowie diejenigen der Steuererklärungen (2 d, e, f, g) sind nicht auszutragen, sondern werden unentgeltlich und je in doppelten Exemplaren bei den Gemeindevorständen sowie bei dem Veranlagungskommissar zur üblichen Geschäftszeit auf Verlangen verabschloßt.

Eine Zusendung dieser Formulare seitens der genannten Beamten hat nur auf besonderes Ansuchen und alsdann portofrei zu erfolgen.

Sämtliche oben unter a bis k aufgeführten Formulare werden immer nur für den Bedarf eines Veranlagungsjahres angefertigt und ausgegeben.

Form und Vordruck derselben werden vom Ministerium vorgeschrieben und unterliegen bei eintretendem Bedürfnisse auch der Abänderung durch diese Behörde.

Art. 43.

Die vorschristsmäßige Ausfüllung der im Art. 42 aufgeführten Formulare hat nach Inhalt des auf letzteren ersichtlichen Vordrucks zu erfolgen.

Im übrigen ist hierzu hinsichtlich der Lohnlisten noch folgendes zu bemerken:

- a) Die Lohnlisten sollen bis auf weiteres nur denjenigen im Gemeindebezirk (Gutsbezirke) wohnenden Geschäftsinhabern und sonstigen Arbeitgebern angefertigt werden, welche mehr als einen Gewerbegehälften (Angestellten, Gesellen, Arbeiter) beschäftigen.

Um sich zu versichern, wieviel Formulare von Lohnlisten den Geschäfts- oder Betriebseinhabern u. s. w. zuzusenden sind, haben die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke) alljährlich rechtzeitig vorher bei denselben bzw. bei deren Vertretern die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen,

- b) Die Berechtigung zur Aufforderung der Geschäftsinhaber, sonstigen Arbeitgeber u. s. w. (§ 23 f. Abs. 2) wegen Auskunftserteilung in Einzelfällen sowie die Fristbestimmung in solchen Fällen soll auch den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) der Wohngemeinden der Angestellten, Gewerbegehälften und Arbeiter sowie den Vorsitzenden aller Kommissionen unmittelbar zustehen (vergl. § 23 Abs. 4).



Art. 44.

3a § 25. Unter dem im Absatz 1 des § 25 des Gesetzes enthaltenen Ausdruck „betreffenden Gemeindevorstände (Vertreter des Gutsbezirks)“ sind die Gemeindevorstände u. s. w. derjenigen Gemeinden (Gutsbezirke) zu verstehen, in welchen die betreffenden Bezugsberechtigten wohnen oder ihren wesentlichen Aufenthalt haben.

In die Verzeichnisse der Beholdungen u. s. w. sind nicht bloß die Bezüge der eigenen Beamten der a. a. O. genannten Behörden, sondern alle Bezüge aufzunehmen, welche

- a) aus Kassen der hiesigen Reichsbehörden, des hiesigen Staates und der hieländischen Gemeinden bezw. aus Stiftungs- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Fonds an die nach § 2 Nr. 1 bis 3 der allgemeinen Steuerpflicht im Fürstentum unterworfenen aktiven, zur Disposition gestellten oder pensionierten Militärpersonen, Zivilbeamten u. s. w. einschließlich der Geistlichen und Lehrer sowie der hinterbliebenen alter dicker Genannten,
 - b) aus hieländischen Staatskassen als Beholdungen, Pensionen und Wartegelder an die vorstehend unter a) Bezeichneten, nach § 3^a nur als Personen im Fürstentum steuerpflichtigen Personen
- zur Auszahlung gelangen.

Insofern die Mitteilung der genannten Bezüge hieländischen Staatsbehörden obliegt, sind die betreffenden Verzeichnisse von den Staatsklassen und den sonst noch im Verfügungsweg hierzu angewiesenen Stellen den betreffenden Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) und nur, soweit dies besonders angeordnet ist, dem Veranlagungskommissar unmittelbar zugestellt.

Art. 45.

- 3a § 28.**
1. Der Veranlagungskommissar hat die nach § 28 des Gesetzes alljährlich im Monat Juli zu erlassende Bekanntmachung je einmal im ersten, zweiten und letzten Drittel des Monats Juli zu veröffentlichen.
 2. Die Gemeindevorstände (Vertreter der Gutsbezirke) haben die im Art. 42 unter 1 bezeichnete öffentliche Bekanntmachung alljährlich spätestens am 20. Juli zu erlassen.



Sie haben die Formulare der Haushälften, der Einwohnerlisten und der Lohnlisten alljährlich in der Zeit vom

25. bis 30. Juli

anstrengen zu lassen sowie diejenigen der Kapital- und Schuldenverzeichnisse und der Steuererklärungen in der Zeit vom

25. Juli ab

zur Abholung an Amtsstelle bereit zu halten bezw. in den Fällen des Art. 42 Abs. 4 unmittelbar nach Eingang des Ansuchens abzugeben.

3. Die Haushälften, die Einwohnerlisten und die Lohnlisten sind seitens der hierzu Verpflichteten nach dem Stand vom

Anfang des Monats August

auszufüllen.

Die Haushälften und die Einwohnerlisten sind seitens der zur Ausfüllung Verpflichteten ausgefüllt und vollzogen vom

5. August ab

zur Abholung bereit zu halten.

Diese Abholung hat durch Beauftragte des Gemeindevorstandes (Vertreter des Gutsbezirks) zu erfolgen und am

5. August

zu beginnen sie muß regelmäßig bis zum

10. August

vollendet sein.

Die Lohnlisten sind von den zur Ausfüllung Verpflichteten regelmäßig bis zum

10. August

den Gemeindevorständen derjenigen Gemeinden und den Vertretern derjenigen Gutsbezirke einzureichen oder zuzusenden, in welchen Angestellte, Gewerbegehulsen oder Arbeiter ihrer Betriebe wohnen oder sich wesentlich aufzuhalten.

4. Die Kapital- und Schuldenverzeichnisse, ferner die Steuererklärungen derjenigen Steuerpflichtigen, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Veranlagungskommissars zur Abgabe derselben aufgesordnet worden sind bezw. freiwillig eine solche abgeben wollen, sind vorschriftsmäßig ausgefüllt, vollzogen und verschlossen



innerhalb des Monats August

und zwar:

- a) die Kapital- und Schuldenverzeichnisse aller zuletzt zu einer niedrigeren als der 12. Steuerstufe (12. Stufe = einem Einkommen von mehr als 1400 bis einschließlich 1600 M. bei einem monatlichen Staatssteuersatz von 2,50 M.) veranlagten, der allgemeinen Steuerpflicht (§ 2 Nr. 1 bis 3) unterliegenden Personen

bei dem Gemeindevorstande (Vertreter des Gutsbezirks) ihres Veranlagungsortes,

dagegen

- b) die Kapital- und Schuldenverzeichnisse aller zur 12. Steuerstufe oder höher veranlagten vorbezeichneten Personen,
- c) sowie, ohne Unterschied der Steuerstufe, diejenigen aller nur aus den in § 8 Abs. 1^o bezeichneten hiesändischen Einkommensquellen zu veranlagenden auswärtigen Personen (Forenzen), ferner
- d) sämtliche Steuererklärungen ohne Unterschied lediglich bei dem Veranlagungskommissar in Rudolstadt einzureichen.

Vergleiche im übrigen §§ 26 und 27 des Gesetzes.

Art. 46.

*Zu §§ 22, 38
und 45.*

1. Die Einkommensnachweisungen sind von den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) sofort nach Eingang der in Art. 42 Nr. 2 a, b, c, d aufgeführten Formulare auf Grund des Inhaltes derselben und der eingegangenen Kapital- und Schuldenverzeichnisse sowie der nach § 31 angestellten Ermittlungen aufzustellen und auszufüllen.

Sie sind sodann, mit den Entscheidungen und Beschlüssen der Ortskommission versehen, unter Beifügung folgender, je besonders zu heftender Anlagen: der Handlisten, der Einwohnerlisten, der Lohnlisten, der von Behörden und Kassen angefertigten Gehaltsverzeichnisse und der Niederschriften über die auf Grund des § 31 des Gesetzes angestellten Ermittlungen in Gemeinden unter 1000 Einwohnern bis zum

10. September,



in größeren Gemeinden bis zum
20. September
und in der Stadt Rudolstadt bis zum
1. Oktober

an den Veranlagungskommissar einzureichen.
Die Veranlagungsgeschäfte der drei Bezirkskommissionen sind
regelmäßig bis zum
15. Dezember
zu vollenden.

2. Der Zeitraum, während dessen die vom Veranlagungskommissar den Gemeindevorständen (Vertretern der Gutsbezirke) zuzufertigenden verschloßenen Steuerbenachrichtigungen (Steuerzettel) zur Abholung bei letzteren ausliegen sollen (§ 45 Abs. 1 Satz 1), wird für Gutsbezirke sowie für Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf
drei Tage,
für größere Gemeinden auf
fünf Tage,
für die Städte Rudolstadt und Frankenhausen auf
acht Tage
bemessen.

Der letzte Tag einer jeden dieser Fristen darf regelmäßig nicht über die Mitte des Monats Januar hinaus fallen.

Der Erlass der dem Gemeindevorstande (Vertreter des Gutsbezirks) in Gemäßheit § 45 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes obliegenden Bekanntmachung des vorbereimten Auslegungs- und Abholungszeitraums ist der Art rechtzeitig zu bewirken, daß zwischen dem letzten Tage der ortsüblichen Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem ersten Tage des vorgedachten Zeitraums

drei volle Tage

siegen.

Die Ausstellung der Steuerbenachrichtigung an solche Steuerpflichtige, welche im Fürstentum weder einen Wohnsitz noch ihren Aufenthalt im Sinne des Gesetzes haben (§ 45 Abs. 4), erfolgt durch den Veranlagungskommissar oder in dessen Auftrag durch den Gemeindevorstand.

16*



Art. 47.

^{Zu §§ 31, 39}
^{und 48.} Die Ernennung von Kommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern durch das Ministerium erfolgt unbeschadet der für die Bezirkskommissionen (§ 39 Abs. 7 Satz 1) vorgesehenen vierjährigen Amtsperiode in allen Fällen widerruflich.

Eine Ernennung von noch im Amt befindlichen Geistlichen und Volkschullehrern zu Kommissionsmitgliedern oder zu deren Stellvertretern findet nicht statt (wegen Ausschlusses derselben von der Wahlbarkeit vergl. § 34 Nr. 6, § 39 Abs. 11, § 48 Nr. 9).

Zu Kommissionsmitgliedern oder zu deren Stellvertretern ernannte Personen dürfen nicht zugleich für dieselbe oder irgend eine andere Kommission gewählt werden. Ist letzteres geschehen, so hat eine anderweitige Wahl stattzufinden. Der Wohnort der zu ernannten Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter ist nicht an den Ort des Zusammentritts der Kommission bzw. an den Verwaltungsbereich, für deren Bezirkskommission die Ernennung zu erfolgen hat, gebunden.

Die Ernennung oder die Wahl ernannter bzw. gewählter Ortskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter zu Bezirkskommissionsmitgliedern und deren Stellvertretern — und umgekehrt — ist zulässig.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet in den Fällen der Ernennung des Vorsitzenden einer Ortskommission an Stelle des Gemeindevorstandes (§ 34 Nr. 2 Abs. 3) sowie in den Fällen der Ernennung von Vorsitzenden vereinigter Ortskommissionen und deren Stellvertreter (§ 35 Abs. 2) entsprechende Anwendung.

Die Zahl der für die drei Bezirkskommissionen zu wählenden Mitglieder wird auf Grund der Bestimmung des § 39 Abs. 5 hiermit derart verteilt, daß von der für die Bezirkskommission

a) des Landratsamtsbezirks Rudolstadt gesetzlich festgesetzten Zahl von 14 Mitgliedern:

7 aus dem Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt,	
4 " " "	Stadtism,
3 " " "	Leutenberg,

b) des Landratsamtsbezirks Königsee festgesetzten Zahl von 12 Mitgliedern:

6 aus dem Amtsgerichtsbezirk Königsee,	
6 " " "	Oberweißbach,

c) des Landratsamtsbezirks Frankenhausen festgesetzten Zahl von 8 Mitgliedern:



5 aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankenthal,
 3 " " " Schlotheim
 zu wählen sind.

Die Jahre, für welche zu wählen ist, laufen bei den Orts- und bei den Bezirkskommisionen je vom 1. September des Jahres ab, in welchem die Veranlagung für das nächste Jahr stattfindet, zum ersten Male vom 1. September 1902 ab, bei der Berufungskommision dagegen vom 1. Januar des neuen Steuerjahres, zum ersten Male vom 1. Januar 1903 ab.

Einwohner eines Gutsbezirks sind als Mitglieder irgend einer Kommision überhaupt nicht wählbar.

Art. 48.

Die Landratsämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ortskommisionen ihres Bezirks alljährlich bis zum 1. September gebildet sind, bzw. daß rechtzeitig alljährlich seitens der Gemeindebehörden bzw. der Gemeindeversammlungen Ergänzungswahlen vorgenommen werden (§ 34 Art. 2 und 7).

Sie haben rechtzeitig die vom Ministerium ernannten Ortskommisionsmitglieder und deren Stellvertreter von dieser ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen und auch die betreffenden Gemeindevorstände von den Ernennungen zu benachrichtigen.

Die vom Ministerium für die Bezirkskommisionen und für die Berufungskommisionen ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter werden von diesen ihren Ernennungen durch das Ministerium unmittelbar benachrichtigt.

Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Ergänzungswahlen für die Bezirkskommisionen (§ 39 Abs. 3 und 7) haben die Landratsämter bis zum 1. September der betreffenden Jahre dem Veranlagungskommissar mitzuteilen, welchem bis dahin vom Ministerium auch das Verzeichniß der ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter zugesertigt werden wird.

Die Benachrichtigung der für die Ortskommisionen gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter von der auf sie gefallenen Wahl hat durch die Gemeindevorstände, diejenige der für die Bezirkskommisionen gewählten durch die Landratsämter, diejenige der für die Berufungskommision ausgewählten durch das Ministerium zu erfolgen.

Unterläßt eine Gemeindebehörde die Wahl von Mitgliedern für die Orts-



Kommision, so hat der zuständige Landrat nach Maßgabe der Bestimmung des § 51 Nr. II 1 des Gesetzes zu verfahren.

Wenn gewählte Mitglieder der Orts- oder der Bezirkskommision oder deren Stellvertreter die Wahl ablehnen oder ihre Mitgliedschaft aufzugeben, so hat der (hinsichtlich der Mitglieder einer Ortskommision seitens des betreffenden Vorsitzenden hiervom sofort zu benachrichtigende) Landrat, nach Feststellung des Tatbestandes einer Zuwidderhandlung gegen § 66 Abs. 3, dem Vorsitzenden der Berufungskommision ungefährmt Mitteilung zu machen.

In den sonstigen, im § 66 Abs. 3 vorgesehenen Fällen von Pflichtwidrigkeiten einzelner Mitglieder der Orts- oder der Bezirkskommisionen ist von den Vorsitzenden dieser Kommissionen Anzeige an den Vorsitzenden der Berufungskommision sofort und unmittelbar zu erstatten.

Alle an ernannte oder gewählte Kommissionsmitglieder einschließlich der Mitglieder der Berufungskommision ergehenden Benachrichtigungen von ihrer Ernennung bzw. Wahl haben mittels eines Schriftstücks zu erfolgen. Bei der Wahl der Mitglieder der Ortskommision genügt mündliche Benachrichtigung.

Art. 49.

zu § 20. Die Einreichung des Kapital- und Schuldenverzeichnisses hat bei Vermeidung der in § 30 angedrohten Rechtsnachteile in jedem Jahre von Neuem zu erfolgen.

Die Verabreichung des Formulars für das Verzeichnis erfolgt in doppelten Exemplaren, damit der zur Einreichung Verpflichtete in der Lage ist, den Inhalt des eingerichteten Exemplars in das zweite Exemplar behufs Benutzung derselben für die nächstjährige Ausfüllung einzutragen.

Das gesamte Kapitalvermögen in seinem gesetzlichen, durch Art. 19 ausführlich bezeichneten Umfang ist in das Verzeichnis einzutragen; die Eintragungen haben sich daher nicht auf die im § 26 Abs. 1^a aufgeführten drei Arten des Kapitalvermögens zu beschränken.

Zum Kapitalvermögen, dessen Beitrag der Steuerpflicht unterliegt, gehören insbesondere auch die Sparlasseineinlagen des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsgehörigen. Werden die Jahreszinzen nicht abgehoben, so sind sie gleichwohl in volstem Umfang steuerpflichtig und vorschristsmäßig anzugeben.

Um als in der vorgeschriebenen Weise ausgefüllt gelten zu können (§ 30), muß das Kapital- und Schuldenverzeichniß



1. die Versicherung des Steuerpflichtigen enthalten, daß die in demselben enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind sowie die unterschriftliche Vollziehung dieser Erklärung durch ihn mit vollem Namen unter Angabe des Wohnortes und des Tages der Vollziehung,
2. die Ausfüllung des Verzeichnisses nach Maßgabe des Vordrucks der Längsspalten des vorgeschriebenen Formulars und der im letzteren sonst noch zur Anleitung für die Ausfüllung und die Form der letzteren erteilten Vorschriften.

Die nach § 26 Abs. 1^a und Abs. 2 zur Einreichung eines Kapitalverzeichnisses Verpflichteten sind, wenn ihr und der Gesamtheit ihrer Haushaltungsbangehörigen Kapitalvermögen der Betrag von 1500 M. nicht erreicht, nichtsdestoweniger aus dem Einkommen aus dem unter diesem Betrage verbleibenden Kapitalvermögen steuerpflichtig; sie haben den Betrag oder eine desselben sofern sie zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet sind solche freiwillig abgeben, in dieser an der vorgeschriebenen Stelle anzugeben.

Art. 50.

Zur vorschriftsmäßigen Abgabe einer Steuererklärung gehören

zu § 27.

1. die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß die von ihm in derselben bewirkten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt sind, sowie die unterschriftliche Vollziehung dieser Erklärung mit vollem Namen unter Angabe des Wohnortes und des Tages der Vollziehung,
2. die Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars nach Vorschrift des Vordrucks der einzelnen Abteilungen und Spalten und der in demselben sonst noch für die Ausfüllung und die Form der letzteren enthaltenen Bemerkungen.

In der Steuererklärung können Veränderungen, welche in Bezug auf einzelne Einkommensquellen oder auf feststehende Einnahmen und Ausgaben noch bis zum Schluß des Veranlagungsjahres mit Bestimmtheit eintreten, im vorans in Rechnung gezogen werden; auch ist es gestattet, Berichtigungen der Steuererklärung hinsichtlich solcher Veränderungen bis zum Zeitpunkt der Festlegung der Steuerstufen bei dem Veranlagungskommissar schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben. Derartige Veränderungen und Berichtigungen hat der Steuerpflichtige eingehend zu begründen.

Zur Abgabe der Steuererklärung in den Fällen der Nr. 9 des § 27 ist, wenn



§ 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage kommt, auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe der betreffenden Erklärung für die unter seiner Pflegeschaft stehenden Kinder befreit.

Art. 51.

Zu § 30. Sind im Kapital- und Schuldenverzeichnis Kapitaleinkommen, Zinsen, Renten u. s. w. oder Schuldenzinsen bezw. dauernde Lasten überhaupt nicht angegeben, so darf auch vom Gemeindevorstand in die Einkommensnachweisung hiervon nichts eingetragen werden. Ebenso wenig dürfen vom Gemeindevorstande andere Beträge vorbezeichnetner Art, als im Kapital- und Schuldenverzeichnis verzeichnet stehen, eingetragen werden.

Die Schätzung des Einkommens aus Kapitalvermögen seitens der Kommissionen (§ 30 Abs. 1) darf nicht auf bloße Vermutungen sich stützen, sondern es müssen Ermittlungen angestellt werden, um zu versuchen, deren Ergebnisse für die Schätzung zu verwerten. Auch im Berufungsverschärfen ist in Fällen dieser Art die Entscheidung hinsichtlich des Kapitaleinkommens nur im Wege der Schätzung zu treffen.

Im Falle einer nicht fristzeitig oder nicht in vorgeschriebener Weise abgegebener Steuererklärung steht die Schätzung des Gesamteinkommens der Bezirkskommission zu, bei welcher es bewendet, da der betreffende Steuerpflichtige das Berufungsrechts gegen die Veranlagung für das neue Steuerjahr verlustig gegangen ist.

Die unmittelbar nach fruchtlosem Ablauf der für Einreichung bezw. Abgabe der Steuererklärung eingeräumten ersten Frist an den Steuerpflichtigen zu richtende besondere Aussöderung zur Abgabe der Steuererklärung binnen einer anderweitigen Frist hat ausnahmslos in jedem Fall des Abs. 4 des § 30 zu erfolgen.

Ebenso ist der Veranlagungskommissar verpflichtet, in jedem Falle der Nichteinhaltung dieser zweiten Frist die Feststellung der dem Steuerpflichtigen neben der veranlagten Steuer gesetzlich auferlegten Strafe von 25 vom Hundert des Vertrags der zur Veranlagung gelangenden Steuer zu bewirken.

Die Benachrichtigung geschieht nach erfolgter Veranlagung der Jahressteuer mittels eines verschlossenen Schriftstücks unter Beobachtung der Grundsätze des § 51 I Nr. 11 Abs. 2 ff. In der Benachrichtigung ist auf das § 30 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Rechtsmittel hinzuweisen. Der Strafbeitrag wird der veranlagten Steuer zugeschlagen und ist mit derselben im vorschriftsmäßigen Wege zu entrichten bezw. einzuziehen.

Wird eine Steuererklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen ersten Frist in



vorgezeichnetener Weise abgegeben, so bleibt, auch wenn die vorschriftsmäßige Abgabe innerhalb der zweiten Frist erfolgt, das Berufungsrecht verwirkt und es kann ihr Inhalt lediglich als Anhalt für die durch die Bezirkskommission vorzunehmende Schätzung dienen.

Art. 52.

Sobald der Veranlagungskommissar die Prüfung der von den Ortstrommissionen an ihn gelangten Einkommensnachweisen vollendet hat, trägt er zunächst die von ihm nicht beanstandeten Steuerstufen in die Steuerrolle ein. zu §§ 40, 42
bis 44.

In den Sitzungen der Bezirkskommissionen hat ein vom Veranlagungskommissar zu bezeichnendes Mitglied die von der Kommission beschlossenen Steuerstufen, welche ersterer seinerseits in die Einkommensnachweisen einträgt, in die Steuerrollen einzutragen. Beide Niederschriften sind am Schlusse jeder Sitzung durch Vorlesen zu vergleichen und sind etwaige Differenzen durch Beschluss der Kommission richtig zu stellen.

Unmittelbar je nach Schluss der Sitzungsperiode einer Bezirkskommission sind sämtliche Steuerrollen des Bezirks den zuständigen Steuerämtern zur schnellen Ermittlung und Eintragung der Steuerbeträge u. s. w. zuzustellen.

Auf Grund der hierauf durch das Ministerium vorgenommenen Prüfung und Feststellung der Rollen erfolgt seitens des Veranlagungskommissars die Aussetzung der Steuerbenachrichtigungen.

Je nach fortgeschreitender Erledigung dieser Arbeit sind die Rollen samt den Steuerbenachrichtigungen den Gemeinden (Gutsbezirken) behufs Aussetzung des Heberegisters vom Veranlagungskommissar zuzufertigen.

Die Rücksendung der Steuerrollen seitens der Gemeindebehörden hat an die Steuerämter und zwar spätestens bis Ende Februar zu erfolgen.

Die Steuerämter haben sodann eine Zusammenstellung der ermittelten Steuer-Sollbeträge der Gemeinden ihres Bezirks anzufertigen und je ein Exemplar derselben dem Ministerium, dem Landratsamt und dem Veranlagungskommissar zu überlegenden.

Art. 53.

Dem Steuerpflichtigen steht das Berufungsrecht gegen die gesamte Veranlagung wie gegen jedes einzelne Ergebnis derselben zu: er kann gegen seine Veranlagung an sich, sowie gegen eine zu hohe oder zu niedrige Veranlagung Berufung einlegen. zu §§ 40, 47
49 Nr. 9
und 50.



Auf die Berufung des Steuerpflichtigen darf indessen, basierend auf dieselbe wegen zu hoher Veranlagung eingelegt worden ist, eine Erhöhung des Steuersafes niemals stattfinden; ebenso wenig darf, basierend auf der niedrigeren Veranlagung Berufung erhoben hat, über seinen Auftrag hinausgegangen werden, es sei denn, daß gleichzeitig seitens des Veranlagungskommissars Berufung erhoben worden ist.

Auch dem Veranlagungskommissar steht das Berufungsrecht gegen das Ergebnis der Veranlagungen der Bezirkskommissionen in demselben Umfange zu, wie dem Steuerpflichtigen selbst.

Der Veranlagungskommissar hat die Berufung einzulegen:

- a) sobald nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesamteinkommen dem wirklichen Einkommen nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Feststellung des Steuersafes die nach dem Gesetz und der Ausführungsvorordnung maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet worden sind,
- b) wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Bezirkskommission ohne weiteres vorgenommen worden ist, obwohl die Verhältnisse noch nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hilfsmittel noch nicht erschöpft waren,
- c) wenn der Veranlagungskommissar nach geschehener Veranlagung (Feststellung der Steuerstufe) aber noch innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Tatsachen in Erfahrung gebracht hat, welche eine andere Steuerstufe begründet haben würde,
- d) wenn er von der vorgesetzten Behörde hierzu angewiesen wird, wobei es ihm aber unbekommen ist, seine entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen.

In den Fällen unter c und d kann derselbe das Berufungsrecht auch in Anschung der von ihm selbst festgesetzten Steuerstufen (§ 40 Nr. 1 b) ausüben.

In allen Fällen, in welchen der Veranlagungskommissar Berufung eingelegt hat, kann die Kommission seine Anhörung in ihrer Gegenwart beschließen.

Art. 54.

Berufungen, welche der Unterschrift entbehren, werden als nicht eingegangen erachtet.



Der Steuerpflichtige kann unter Umständen auch schon vor dem gesetzlichen Beginn der Berufungsfrist Berufung einlegen, sofern die Veranlagung bereits erfolgt und das Ergebnis derselben ihm bekannt geworden ist.

Hat der Steuerpflichtige die eingereichte oder angebrachte Berufung zurückgenommen, so kann die Zurücknahme nach Ablauf der Frist nicht mehr widerufen werden.

Einfreieht eine eingereichte Berufung den Vorschriften des § 47, so ist es dem Steuerpflichtigen unbenommen, Berichtigungen des Inhaltes derselben auch nach Ablauf der Berufungsfrist bei dem Veranlagungskommissar oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission nachzubringen.

Die Anforderung an die Steuerpflichtigen zur eidesstattlichen Bekräftigung der Richtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission (§ 49 Nr. 9) sowie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbst seitens der Steuerpflichtigen erfolgt nur auf schriftlichem Wege.

Der Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung wird lechterem mittels einer Beschriftung zugesandt, in welcher er aufgefordert wird, binnen einer Frist von mindestens 5 Tagen die beisondre eidesstattliche Versicherung mit seinem vollen Namen sowie mit Ort und Datum unterschriftlich vollzogen zu rücksenden, widergehensfalls angenommen werde, daß er die vorgeschriebene Versicherung abzugeben außer Stande sei.

Art. 55.

Die Berufungskommission entscheidet zugleich auch über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich verspätet oder nicht in vorgeschriebener Weise eingereichter Kapital- und Schuldenverzeichnisse oder Steuererklärungen (§ 30 Abs. 3).

Diese letztere Bestimmung des Gesetzes findet auch auf verspätet eingegangene Berufungen Anwendung.

Zu den unabwendbaren Ereignissen der daselbst angegebenen Art gehören: Naturereignisse und andere vom eigenen Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Ereignisse, durch welche derselbe verhindert worden ist, die gesetzliche Ausschlußfrist einzuhalten.

Unter Beschwerden der im § 50 Abs. 1 erwähnten Art sind nur solche zu verstehen, welche das Verfahren der Veranlagungsbehörden u. s. w. betreffen, nicht aber solche, für welche das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen ist (§§ 46 und 47).



Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Steuerpflichtige eine Beurteilung als Beschwerde bezeichnet hat oder umgekehrt.

Beschwerden sind an keine bestimmte Zeit und Form gebunden, bleiben aber unberücksichtigt, wenn sie später als bis zum Beginn der Sitzungen der Kommission eingegangen sind.

Art. 56.

Zu § 51. Der Vorsitzende der Bezirkskommissionen und derjenige der Berufungskommission haben über die Dauer und die Tagestunden der Sitzungsperioden, über die während derselben anwesenden Mitglieder, über die Beschlußfähigkeit der Kommission und über die erfolgte Verpflichtung der Mitglieder derselben (§ 51 I Nr. 3) eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Etwa unentzuldbartes Ausbleiben einzelner Mitglieder und sonstige Pflichtwidrigkeiten derselben (§ 66 Abs. 3) sind in der Niederschrift mitanzugeben. Die Niederschrift ist von einem der gewählten Mitglieder mitzunterzeichnen.

Die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder gilt für die ganze Wohlsperiode.

Die Vorschrift des § 51 I 3 gilt sowohl für gewählte als ernannte Mitglieder.

Auch über Abnahme sonstiger Meldebüro, ferner über die Vornahme aller wichtigerer Verhandlungen mit Steuerpflichtigen, mit Zengen und Sachverständigen seitens des Veranlagungskommissars, des ihm zugeordneten Hülfsbeamten und des Vorsitzenden der Berufungskommission, mögen sie innerhalb oder außerhalb der betreffenden Kommissionen stattfinden, sind Niederschriften aufzunehmen, welche der Vorsitzende und der Beteiligte zu vollziehen hat.

Der Veranlagungskommissar und der Vorsitzende der Berufungskommission sind befugt, Massenausfertigungen mittels eines Faksimilestempels zu vollziehen.

Gemeindevorstand (Vertreter des Gutsbezirks), Veranlagungskommissar und Vorsitzender der Berufungskommission, sowie deren Hülfsbeamter sind verpflichtet, ein jedes in Einkommensteuerangelegenheiten bei ihnen eingehendes Schriftstück sofort mit einem Vermerk über den Tag des Einganges zu versehen.

Ergibt sich bei Abstimmungen in den Kommissionen (§ 51 I 9) Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Vorsitzenden einer Kommission liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ob.



Art. 57.

Auszahlungsfristen dürfen, außer in denjenigen Fällen, in welchen dies im Gesetz ausdrücklich nachgelassen ist, nicht verlängert werden.

Für die Berechnung der Fristen in Einkommensteuerfällen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 17 des Ausführungsgesetzes zum B. W.-G. von 1899, Ges.-Sammel. S. 54).

Der Steuerpflichtige ist selbst dafür verantwortlich, daß die innerhalb einer Auszahlungsfrist eingereichten Schriftstücke, z. B. Kapital- und Schuldenverzeichnis, Steuererklärung, Beweismittel u. s. w., rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingehen.

Art. 58.

Der Inhalt des § 61 erstreckt sich nur auf Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter im engeren Sinne, nicht auf solche, welche zu wissenschaftlichen, technischen, fachmännischen, künstlerischen und ähnlichen Leistungen angenommen worden sind; er erstreckt sich auch nicht auf verheiratete Personen.

Ausgenommen vom Inhalt des § 61 sind ferner alle diejenigen Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, deren Veranlagung nicht ausschließlich auf Einkommen aus ihrer dienstlichen u. s. w. Stellung beruht.

Insofern hiernach die Vorschriften des § 61 auf Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter überhaupt Anwendung zu finden haben, sind zwar den beiden letzteren Arten von Steuerpflichtigen, nicht aber auch den Dienstboten Steuerbenachrichtigungen (§ 45) zuzustellen.

Zu die Steuerbenachrichtigungen der Dienstherrschäften und der Arbeitgeber sind jedoch die Steuerbeträge sämtlicher drei zuletzt bezeichneten Arten von Steuerpflichtigen einzutragen, auch sind die Dienstherrschäften verpflichtet, ihren Dienstboten die Höhe des auf dieselben fälligen Steuerbetrags sofort nach Empfang der Steuerbenachrichtigung mitzuteilen.

Zum Falle eines bloßen Personenwechsels brauchen Dienstboten nicht besonders in Ab- und Zugang gestellt zu werden, sondern es genügt eine Namensnachweisung im Heberregister, dafern das steuerpflichtige Einkommen sich nicht geändert hat. Dagegen hat auch in Ausziehung der Dienstboten eine besondere Veranlagung und eine namentliche Aufnahme in die Zugangsliste zu erfolgen, wenn es sich um die erstmalige Annahme eines solchen handelt.



Die Haftpflicht für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern trifft diejenige Dienstherrschaft und denjenigen Arbeitgeber, bei welchem sich der Dienstbote bzw. Gewerbegehilfe und Arbeiter während des Zeitraums der Fälligkeit der Steuer (§ 57 Abs. 1 und 3) im Dienst u. s. w. befunden hat.

Wurde ein Dienstbote u. s. w. während des Fälligkeitszeitraums bei mehreren Dienstherrschaften u. s. w. beschäftigt, so haftet diejenige derselben, bei welcher er sich während dieses Zeitraums zuletzt befunden hat.

Die Dienstherrschaften u. s. w. sind behufs rechtzeitiger Entrichtung des fälligen Steuerbetrags ihrer Dienstboten u. s. w. sowohl zu laufenden Lohnabzügen als, während des Fälligkeitszeitraums, zum einmaligen Abzug des vollen Steuerbetrags befugt.

Art. 59.

**zu §§ 52
bis 56.** A. Zu den durch die festgestellte Steuerrolle für das neue Steuerjahr Veranlagten treten im Laufe des leitenden neuen Steuerjahr im Wege der Zugangsstellung hinzu. Andererseits kommen im neuen Steuerjahr aus der für daselbst festgestellten Steuerrolle Steuerpflichtige im Wege der Abgangsstellung in Wegefall.

I. Es entstehen Zugänge dieser Art:

1. durch den Erwerb der hieländischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der § 2 Nr. 1n bis c vorgeesehenen Ausnahmen zutrifft,
2. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach dem Fürstentum verziehen oder im Fürstentum als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten,
3. dadurch, daß ein hieländischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb des Fürstentums in einem zum Deutschen Reich gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzegebiete hatte, verliert (§ 2 Nr. 1b) oder daß ein im Fürstentum wohnhafter Angehöriger eines anderen deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatstaate aufgibt,
4. dadurch, daß Ausländer im Fürstentum ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihres Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (§ 2 Nr. 3),



5. durch Eintritt einer nicht bereits der hieländischen allgemeinen Steuerpflicht unterworfenen physischen Person in die beschränkte Steuerpflicht des § 3 Abs. 1,
6. dadurch, daß Ausländer, welche keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Fürstentum haben, in den Besitz von Gehalt, Wartegeld, Pension aus der Kasse einer hieländischen Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Anstalt gelangen (§ 3 Abs. 3),
7. durch nachträgliche Veranlagung Steuerpflichtiger, welche als solche irrtümlicherweise in die Einkommensnachweisung für das neue Steuerjahr ihrem Namen nach überhaupt nicht aufgenommen, d. h. übergegangen worden waren (§ 54 Abs. 1); hierzu gehören auch irrtümlicherweise nicht selbstständig veranlagte Haushaltungsangehörige (§ 8),
8. durch nachträgliche Veranlagung Steuerpflichtiger, welche, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes in der Einkommensnachweisung für das neue Steuerjahr nur steuerfrei veranlagt werden waren, zu einer Steuerstufe (§ 54 Abs. 1),
9. dadurch, daß infolge Ablebens des Ehemannes als bisherigen Haushaltungsvorstandes eine andere Person (Witwe u. j. w.) Vorstand derselben besteuerten Haushaltung wird,
10. durch Eintritt der Steuerpflicht bei einer Ehefrau infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung vom Ehemann (§ 8 Nr. 2^a),
11. durch Bildung oder durch Aufnahme einer Familie innerhalb einer besteuerten Haushaltung in den Fällen des § 8 Nr. 2^b,
12. durch Eintritt der Steuerpflicht eines sonstigen Familienmitgliedes einer besteuerten Haushaltung in den Fällen § 8 Nr. 2^c,
13. durch völlige Auflösung einer Haushaltung, indem infolge Ablebens oder sonstigen Wegfalls eines Haushaltungsvorstandes im Sinne des § 7 die übrigen Familienmitglieder, soweit sie nicht in fremden Haushaltungen als angenommene oder Pflegeländer u. j. w. Unterkunft gefunden haben (§ 7), zur selbständigen — wenn auch steuerfreien — Veranlagung gelangen,
14. durch Neuveranlagung einer aus dem Militärdienste ausgeschiedenen, während desselben von der Einkommensteuerpflicht überhaupt gänzlich befreit gewesenen Person des Unteroffizier- oder Gemeinenstandes,
15. durch Neuveranlagung eines Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven



Märkte nach Aufhebung einer Mobilmachung, dassern derselbe während dieser Zeit überhaupt von der Einkommensteuerpflicht gänzlich befreit gewesen war,

16. unter denselben Voraussetzungen durch Neuveranlagung des bisherigen Gemeinschuldnbers nach aufgehobenem Konturje,
17. durch Erlangung steuerpflichtigen Einkommens (aus den Erträgen der Einkommensquellen des § 9 oder aus denjenigen der im § 10 bezeichneten außerordentlichen Einnahmen) im Laufe des neuen Steuerjahrs seitens bisher nicht veranlagter Personen,
18. dadurch, dass juristische Personen (§ 2 Nr. 4, § 3 Abj. 2) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz im Fürstentum begründen, bezw. dorthin verlegen (§ 2 Nr. 4) oder
 - b) im Fürstentum Grundbesitz erwerben oder dasselbige gewerbliche Betriebsstätten eröffnen (§ 3 Abj. 2).

Art. 60.

1. Die Zugangsstellung der Steuer hat vom Beginne desjenigen Monats ab zu erfolgen, welcher zunächst auf das die Steuerpflicht begründende Ereignis folgt; ist dieses Ereignis am Ersten eines Monats eingetreten, so erfolgt die Zugangsstellung von diesem Monat ab.
2. In den Fällen 7 und 8 erfolgt die Zugangsstellung stets vom Beginne des neuen Steuerjahrs ab, in den Fällen 14, 15 und 16 vom Beginne desjenigen Monats ab, welcher auf die Entlassung aus dem Militärdienst, auf die Aufhebung der Mobilmachung bezw. auf die Aufhebung des Konturje folgt.
3. Sind Zugangsfälle, welche schon in das vorangegangene Steuerjahr (das Veranlagungsjahr) fielen, überschritten und sind die betreffenden Steuerpflichtigen auch nicht in die Steuerrolle des neuen Steuerjahrs mit aufgenommen worden, so erfolgt die Zugangsstellung dieser Fälle für den Zugangszeitraum des Vorjahrs und für das neue Steuerjahr auf Grund getrennter Veranlagung und je unter einer besonderen Nummer der Zugangsliste.



4. Im Veranlagungsjahr in Zugang gestellte Personen, deren Aufnahme in die neue Jahressteuerliste wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich war, sind in die erste Monats-Zugangsliste des neuen Steuerjahres — auf Grund besonderer Zugangsveranlagung für das letztere — einzutragen.
5. Auf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Zugangsfällen finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes sinngemäße Anwendung. Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens hat, soweit feststehende Einnahmen in Frage kommen, nicht nach dem Stande zur Zeit der Eintragung in die Zugangsliste, sondern lediglich nach dem aufs Jahr zu berechnenden Stande zur Zeit der Entstehung der Zugangs-Steuerpflicht zu erfolgen.
6. Unzulässig ist es daher, bei der vorbezeichneten Berechnung die etwa bereits bekannten im weiteren Verlaufe des betreffenden Steuerjahres eintretenden Vermehrungen oder Vermindernungen des steuerpflichtigen Einkommens von vornherein mit in Rechnung zu ziehen. Dagegen finden auch auf in Zugang gestellte Steuerpflichtige die Bestimmungen der §§ 53 bis 56 sinngemäße Anwendung.
7. Es sind mithin die Hinterbliebenen eines ohne Hinterlassung von Vermögen verstorbenen Haushaltungsvorstandes lediglich aus demjenigen steuerpflichtigen Einkommen in Zugang zu stellen, welches sie zum Zeitpunkte des Todesfalles haben.

Hat ein Verstorbener Vermögen hinterlassen, so erfolgt die Veranlagung aus denselben nach den im Art. 65 angegebenen Grundsätzen. Eine Fortentrichtung der auf den Verstorbenen veranlagt gewesenen Steuer seitens der Erben findet jedoch in keinem Falle mehr statt.

Art. 61.

Es entstehen Abgänge der unter A gedachten Art:

1. durch den Verzug
 - a) eines hieländischen Staatsangehörigen aus dem Fürstentum nach einem anderen deutschen Staat oder einem deutschen Schutzbereich,
 - b) eines nicht hieländischen Staatsangehörigen aus dem Fürstentum,
2. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen



- Staate oder in einem deutschen Schutzbereiche oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes im Fürstentum,
3. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein hieländischer Staatsangehöriger sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat,
 4. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht physischer Personen gemäß § 3 des Gesetzes begründen,
 5. durch Verlust der hieländischen Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind,
 6. im Falle mehrfacher Veranlagung innerhalb des Fürstentums; in diesen Fällen ist, wenn die mehrfache Veranlagung in Folge mehrfachen Wohnsitzes erfolgt war, nach Vorschrift des § 12 Abs. 4 zu verfahren, sofern aber nur ein Wohnsitz vorhanden ist, die Abgangsstellung des an dem anderen Ort veranlagten Steuerbetrags zu bewirken,
 7. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen,
 8. durch irrtümliche Veranlagung einer zu einer besteuerten Haushaltung gehörigen Person,
 9. durch Konkursöffnung, sofern nicht der Gemeinschuldner auch nach der Konkursöffnung steuerpflichtiges Einkommen aus anderen Quellen (z. B. jgg. Konkurskompetenzen oder auf Grund des § 5) bezieht,
 10. durch den Eintritt Steuerpflichtiger zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine, sofern dieselben während ihrer Dienstzeit steuerpflichtiges Einkommen nicht beibehalten,
 11. unter derselben Voraussetzung in Folge Mobilmachung des Heeres oder der Marine oder einzelner Teile derselben für alle Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine bezw. der mobilgemachten Teile derselben,
 12. dadurch, daß juristische Personen den Sip (§ 2 Nr. 4) oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2) im Fürstentum aufgeben oder sich auflösen,
 13. bei einer Frauensperson durch Verheiratung.

Art. 62.

Die Abgangsstellung erfolgt von dem ersten des Monats ab, welcher zunächst auf das, den Abgang begründende Ereignis folgt.



Ausnahmsweise erfolgt die Abgangsstellung in den Fällen 6 und 8 jedenfalls vom Anfang des neuen Steuerjahrs ab, in den Fällen 10 und 11 vom Beginne desjenigen Monats ab, in welchem der Eintritt in den Militärdienst bzw. die Mobilisierung erfolgt.

Sind im Steuerjahr Abgangsfälle bekannt geworden, welche bereits im Veranlagungsjahre entstanden sind oder welche sogar ein oder mehrere Steuerjahre bestehen, so ist in diesen Fällen die zu Unrecht erhobene Steuer des oder der Vorjahrz zugleich mit der für das neue Steuerjahr veranlagten in einer Summe durch die Abgangsliste in Abgang zu stellen.

Art. 63.

B. Veränderungen, d. h. Erhöhungen oder Ermäßigungen der Steuerlasten der für das neue Steuerjahr durch die Steuerrolle bereits veranlagten Steuerpflichtigen finden im Laufe des letzteren nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn physische Personen, welche aus § 2 Nr. 1 bis 8 veranlagt sind, die allgemeine Steuerpflicht verlieren und nur noch aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) einkommensteuerpflichtig bleiben und umgekehrt (Abgangs- und Zugangsstellungen),
2. wenn juristische Personen (§ 2 Nr. 4), welche im Folge ihres Siches im Fürstentum veranlagt sind, denselben aufgeben und nur noch aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 3 Abs. 2) dasselbe steuerpflichtig bleiben und umgekehrt (Abgangs- und Zugangsstellung),
3. wenn das Militäreinkommen in den Fällen § 6 b ^{aa} und bb und die eben-dasselbe unter c bezeichneten Zuschlässe und Verstümmelungszulagen irrtümlich als steuerpflichtiges Einkommen mit veranlagt worden sind (Abgangs- und bezw. Zugangsstellung),
4. wenn das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen durch Erträge sich vermehrt, welche ihm im Laufe des neuen Steuerjahrs aus Erwerbungen von Todeswegen (Erbshäften oder Vermächtnissen u. j. w.), Schenkungen, Lotteriegewinnen und anderen außerordentlichen Vermögensvermehrungen der im § 10 bezeichneten Art in solcher Höhe erwachsen, daß das veranlagte Einkommen durch Hinzurechnung dieser aus Jahr zu berechnenden Erträge eine um mindestens zwei Steuerstufen höhere Veranlagung ergibt (§ 56 Nr. 1) (Abgangs- und Zugangsstellung),



5. wenn das veranlagte Einkommen eines Ehemannes, welcher im Laufe des neuen Steuerjahres heiratet, durch das zugerechnende Jahreseinkommen seiner bisher selbstständig veranlagt gewesenen Ehefrau um mindestens zwei Steuerstufen erhöht wird (§ 56 Nr. 2) (Abgangs- und Zugangsstellung des ehemännlichen Steuerbetrags), wegen Abgangsstellung des bisherigen Steuerbetrags der Ehefrau (vergl. Art. 61 Nr. 13),
6. wenn Haushaltungsvorstände das bei der Jahresveranlagung ihnen ange-rechnete Einkommen ihrer Haushaltungsangehörigen dadurch verlieren, daß eines oder mehrere der lebenden im Laufe des neuen Steuerjahres selbst-ständig veranlagt werden, so sind sie, wenn durch Abrechnung des nach § 8 ihnen zugerechnet gewesenen Einkommens mindestens eine niedrigere Steuerstufe zu ihren Gunsten sich ergibt, nach Maßgabe der Höhe dieses zugerechnet gewesenen Betrags niedriger zu veranlagen (§ 55) (Ab-gangs- und Zugangsstellung des Haushaltungsvorstandes),
7. nur auf den Antrag des Steuerpflichtigen, welcher bei dem Ver-anlagungskommissar zu stellen ist, erfolgt, wenn das steuerpflichtige Ein-kommen des ersten im Laufe des neuen Steuerjahres nachweislich um mehr als den vierten Teil des veranlagten Jahreseinkommens sich ver-ringert hat, Ermäßigung der Steuerstufe des Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Betrags dieser Verringerung bezw. vollständige Freistellung (§ 56 Nr. 3).

Der Antrag kann von dem Steuerpflichtigen nur bis zum Schluss des betreffenden Steuerjahrs, von den Erben aber noch bis zum Schluss des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres gestellt werden.

Stellt sich bei dem hierbei vorzunehmenden Ermittelungen heraus, daß zur Zeit der Antragstellung vorhandene Einkommensbeträge bei der letzten Jahresveranlagung nicht in Abrechnung gebracht worden waren oder daß auf sonstige Weise die Jahressteuer zu niedrig veranlagt worden war, so daß eine Verminderung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens um mehr als den vierten Teil des veranlagten Jahresbetrags tatsächlich nicht vor-handen ist, so ist der Antrag abzulehnen.

Die Ermäßigung findet nach § 56 Nr. 3 Abs. 1 nicht statt, wenn eine Vermehrung des verringerten Einkommens in der Zeit bis zum Schlus des Steuerjahrs mit Sicherheit anzunehmen ist.



Eine Wiederholung der Ermäßigung im weiteren Verlauf des Steuerjahres ist ausgeschlossen.

Auf juristische Personen finden die Bestimmungen des § 56 Nr. 3 keine Anwendung.

Von der Regel, daß nur im Laufe des Steuerjahrs, nicht aber vor Beginn desselben eingetretene Verringerungen des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden dürfen, kann bei Anwendung des § 56 Nr. 3 abgesehen werden, wenn die Einkommensverringerung durch eine fortdauernde Krankheit oder durch eine nicht nur vorübergehende Arbeitslosigkeit eines seinen Erwerb durch Verwertung seiner Arbeitskraft suchenden steuerpflichtigen verursacht worden ist, deren Beginn noch in das Veranlagungsjahr zurückreicht.

Auch die Fälle des § 56 Nr. 3 sind durch besondere Abgangs- und Zugangsstellung zu regeln.

Das Verfahren der Ermäßigung auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 56 Nr. 3 hat auch stattzufinden in den Fällen der bloßen Verringerung des durch die Jahressteuerrolle veranlagten steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Personen, welche in den Militärdienst bzw. in Folge Mobilisierung in das aktive Heer oder in die aktive Marine eintreten und derjenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist (vergl. Art. 61).

8. Ferner gehören hierher die gegen die Jahressteuerrolle im Wege des Berufungsverfahrens erfolgten Erhöhungen, Ermäßigungen und Freistellungen (Ab- oder Zugangsstellung).

Art. 64.

C. Weitere Arten der Zu- und Abgangsstellung.

1. Dassern die Übergehung oder steuerfreie Veranlagung eines Steuerpflichtigen nicht bloß auf die Veranlagung für das neue Steuerjahr sich erstreckt (Art. 59 Nr. 7 und 8), sondern ein oder mehrere vorangegangene volle Steuerjahre umfaßt, ohne daß eine Steuerhinterziehung vorliegt, so ist die gesamte dem Staat entgangene Steuer (ausschließlich derjenigen für das neue Steuerjahr (Art. 59 Nr. 7 und 8) nachträglich zu veranlagen und im laufenden Steuerjahr in Zugang zu stellen. zu § 51.

Die Berechnung und Festsetzung des Steuerbetrags hat für jedes einzelne in Betracht kommende Steuerjahr zu erfolgen, der Gesamtsteuerbetrag ist aber als eine Einheit anzusehen.



Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung wegen der nachträglichen Veranlagung für volle Vorjahre findet nicht statt.

Die Zugangsstellung der Fälle im Art. 59 Nr. 7 und 8 erfolgt auch dann, wenn sie mit Nachsteuern aus abgeschlossenen Vorjahren zusammentrifft, getrennt unter besonderer Nummer der Zugangsliste und steht dem Steuerpflichtigen alsdann das Berufungsrecht gegen einen jeden dieser beiden Zugangsstellungen offen.

Von der nachträglichen Veranlagung der Nachsteuer für vorangegangene abgeschlossene Steuerjahre soll Abstand genommen werden in Ansehung derjenigen Personen, deren Einkommen ausschließlich oder hauptsächlich aus Arbeitsverdienst als Fabrikarbeiter, Handarbeiter, Gesellen, Dienstboten, landwirtschaftliche Arbeiter oder in gleichstehenden Berufsarten besteht und den Steuerhof von 18 Mark nicht übersteigt.

- Zu § 63.*
2. Nachsteuern in Folge von Steuerhinterziehungen hat der Veranlagungskommissär nach den Vorschriften des § 63 festzusetzen und in die Zugangslisten des laufenden Steuerjahres einzustellen.

Die Festsetzung der noch nicht verjährten Nachsteuer geschieht für sämtliche volle Jahre der Vergangenheit, auf welche sich die stattgehabte Verkürzung bezieht, in ganzer Summe. Dagegen ist diese Nachsteuer, soweit sie das neue noch nicht vollendete Steuerjahr betrifft, unter besonderer Nummer in die Zugangsliste einzustellen.

Gegen beide Zugangsstellungen findet nur das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Verjährungsfrist (§ 63 Abs. 3) beginnt mit Ablauf desjenigen Steuerjahrs, auf dessen Steuer sich die unrichtigen Angaben beziehen, nicht aber desjenigen, in welchem die unrichtige Angabe gemacht wurde.

3. Für Umzüge Steuerpflichtiger innerhalb des Fürstentums gelten die Vorschriften § 53 Abs. 5 und § 58 Abs. 7.

Von einem jeden derartigen Umzug hat der Gemeindevorstand des bisherigen Wohnortes des Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstand des neuen Wohnortes mittels eines vorgeschriebenen ausgefüllten Überweisungsformulars binnen spätestens 3 Tagen, nachdem der Umzug zu seiner Kenntnis gelangt ist, Mitteilung zu machen.

Der Gemeindevorstand des neuen Wohnorts hat, dasfern das Über-



weisungsformular innerhalb 8 Tagen, nachdem der Zugang des Steuerpflichtigen ihm bekannt geworden, nicht eingetroffen ist, den Gemeindevorstand des bisherigen Wohnortes mittels vorgefertigten Formulars an Zusendung des Überweisungsformulars zu erinnern.

Die Abgangsstellung am bisherigen und die Zugangsstellung am neuen Wohnort hat von demjenigen Monat ab zu erfolgen, bis zu welchem am erstenen Wohnort die Steuern bezahlt worden ist.

Art. 65.

D. Besondere Bestimmungen über Erbschaften:

Zu den Erbschaften sind nach den §§ 10 und 56 Nr. 1 auch alle Arten von Erwerbungen von Todeswegen (Vermächtnisse u. s. w.) zu rechnen.

Insoweit es sich um den Anfall einer Erbschaft handelt, so hat die Besteuerung aus derselben von dem auf den Todesmonat des Erblassers folgenden Monat ab zu erfolgen. Die formelle Zugangsstellung hat, wenn die Feststellung der Erbteile voransichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, binnen 3 Monaten nach dem Todesfall auf Grund der bis dahin vom Veranlagungskommissar angestellten Erhebungen stattzufinden.

Vermächtnisse irgend welcher Art sind von demjenigen Monat ab zu besteuern, welcher auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem nach den Bestimmungen des Testaments die Übereignung des Vermächtnisses u. s. w. zu erfolgen hat.

Handelt es sich um Nacherbischafft, so tritt die Steuerpflicht von dem auf den Tod des Vorehen fallenden Monat ab ein.

Der Ertrag aus Erbschaften, Vermächtnissen u. s. w. ist bloß aus dem noch Abzug der Erbschaftssteuer verbleibenden Vermögenszuwachs steuerpflichtig.

Über Erbschaften, Vermächtnisse u. s. w. hat der Veranlagungskommissar ein Register zu führen, in welches jeder Erbfall mit den für hieländische Steuerpflichtige in Betracht kommenden näheren Verhältnissen einzutragen ist.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Erbschaftsfällen — mag der Erblasser innerhalb oder außerhalb des Fürstentums besiekt gewesen sein — bei welchen nach § 2 steuerpflichtige hieländische Personen, sei es als Erben, sei es als Vermächtnisnehmer u. s. w. beteiligt sind, dem Veranlagungskommissar unverzüglich Mitteilung zu machen.



Art. 66.

In betreff der Voraussetzungen der Bestrafung aus § 62 Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

1. Die Verschwiegungen sowie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen sich auf der staatlichen Besteuerung unterliegendes steuerpflichtiges Einkommen (§§ 9, 19 bis 22) beziehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um die Schlusssumme dieses Einkommens, auf Teile desselben oder auf einzelne Einnahme- oder Ausgabenposten handelt,
2. es muss die Tatsache des Verschweigens bzw. die Tatsache der Unrichtigkeit oder der Unvollständigkeit der Angaben an sich vorliegen,
3. es muss die Wissentlichkeit und die Absicht der Steuerhinterziehung feststehen; (dass die Absicht des Steuerpflichtigen, der wissentlich einer Verschwiegung bzw. einer unrichtigen oder unvollständigen Angabe sich schuldig gemacht hat, gleichwohl nicht auf eine Steuerhinterziehung gerichtet war, ist in der Regel nicht zu vermuten),
4. eine strafbare Handlung liegt im übrigen nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner tatsächlichen Angaben bzw. das verschwiegene steuerpflichtige Einkommen zur Zeit, als er seine Erklärung abgab bzw. das Einkommen anzugeben hatte, gekannt hat.

Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen durch Irretum tatsächlicher oder rechtlicher Art.

Die Strafbestimmungen des § 62 finden ferner keine Anwendung

- a) wenn der Steuerpflichtige nur die Berichtigung eines Irretums der Steuerbehörde unterlassen hat,
- b) auf Schätzungsangaben des Steuerpflichtigen, die sich als solche erkennen lassen, (mit Ausnahme unrichtiger Angaben über die Unterlagen von Schätzungen sowie über einzelne, auf Berechnung beruhende oder gähnendig feststehende Posten z. B. über den buchmäßigen Umsatz, über feststehende Teile der Betriebskosten, wie Miete, Pacht, Löhnnung u. s. w.),
- c) auf unrichtige Angaben, welche nicht das steuerpflichtige Einkommen an sich, sondern nur die Inanspruchnahme von Rechtswohltaten betreffen (z. B. § 18).



Art. 67.

Der Veranlagungskommissar hat in Verdachtsfällen sofort von Amts wegen die Untersuchung wegen Steuerhinterziehung einzuleiten. Er ist zur Einleitung auch verpflichtet, dafern ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder vom Ministerium ein Auftrag hierzu erteilt wird.

Als Einleitung der Untersuchung seitens des Veranlagungskommissars gilt die erste, in klarerlesbarer Form zu besonderen Alten gebrachte Niederschrift, welche derselbe zum Zweck der Feststellung des Tatbestandes einer Zuwidderhandlung im Sinne des § 62 des Gesetzes bewirkt.

In der Regel sind der betreffende Steuerpflichtige selbst und außerdem noch Bedürfnis auch Auskunftsrechte vom Veranlagungskommissar zur Sache zu vernehmen. Ist der betreffende Steuerpflichtige bereits verstorben, so ist, außer Auskunftsrechten, erforderlichfalls auch das zuständige Nachlassgericht um Auskunft zu ersuchen.

Nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren hat der Veranlagungskommissar die ergangenen Verhandlungen samt etwaigen Beweismitteln und den erforderlichen rechnerischen Unterlagen dem Ministerium zur Entscheidung über Festsetzung der Geldstrafe oder über Einstellung bezw. Weiterführung der Untersuchung vorzulegen.

Über Festsetzung der Geldstrafe ergeht seitens des Ministeriums ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid, welcher dem Steuerpflichtigen unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von nicht unter 14 Tagen und mit der Verwarnung zuzustellen ist, daß im Falle der Versäumnis der Zahlungsfrist die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde.

Der Bescheid muß den Tatbestand der strafbaren Zuwidderhandlung angeben, die maßgebende Strafbestimmung bezeichnen sowie den Betrag der Geldstrafe bestimmen.

Bei Festsetzung der Geldstrafe ist jedenfalls der aus den begleitenden Umständen erkennbare höhere oder geringere Grad der betrügerischen Absicht zu berücksichtigen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß die Geldstrafe den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldigen entspricht.

Eine angemessene Verlängerung der bestimmten Zahlungsfrist ist auf begründeten Antrag des Beschuldigten statthaft; unstatthaft dagegen ist die Bewilligung von Teilstahlungen sowie die zwangswise Beitreibung der Strafe.

Wird die vorläufig festgesetzte Strafe nicht innerhalb der bestimmten Frist



vom Beschuldigten gezahlt oder liegt einer der Fälle des § 62 Nr. 8 des Gesetzes vor, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft bzw. an die zuständige Amtsgerichtschaft mit dem Antrag auf Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die Abstandnahme von der vorläufigen Strafverfolgung und die unmittelbare Abgabe der abgeschlossenen Verhandlungen zur gerichtlichen Entscheidung hat einzutreten:

- a) wenn der Tatbestand mit den der Verwaltungsbehörde zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere ohne Anwendung des Zengenzwangś, ohne eidliche Vernehmungen u. s. w. nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist,
- b) wenn der Beschuldigte sich der Vernehmung entzieht oder nach den von ihm abgegebenen Erklärungen die freiwillige Zahlung einer nur vorläufig festgesetzten Strafe nicht zu erwarten ist;
- c) wenn die Herbeiführung einer öffentlichen gerichtlichen Verhandlung wegen der Bedeutung des Falles angezeigt erscheint (vergl. im übrigen § 62 Nr. 8 Satz 2).

Rudolstadt, den 31. März 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stark.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1903.

Nr. XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. April 1903,

die Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volkschuldienst
betreffend.

Die mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten durch Ministerial-
erlaß vom 10. April 1891 (Landeszeitung 1891 Nr. 84) ins Leben gerufene und
durch Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges. Samml. 1897 S. 9)
erweiterte Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volkschuldienst erhält von
Ostern d. Jg. ab nachstehende Neugestaltung.

Die Anstalt wird eine staatliche und führt die Bezeichnung: „Fürstliche
Präparandenanstalt.“ Hinsichtlich ihrer Lehrziele tritt sie in organischen Zu-
sammenhang mit dem Fürstlichen Landesseminar. Der Lehrplan umfaßt außer den
Unterrichtsfächern der Volkschule noch Französisch, Geometrie, Harmonielehre, Klavier-,
Geigen- und Orgelspiel.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die nachstehenden Aufnahmeverbedingungen
vorgezeichnet:

1. Wehrungung des standesamtlichen Geburts- und des pfarramtlichen Tauf-
jcheins, sowie Nachweis der erfolgten Konfirmation und Entlassung aus der
Volkschule.
2. Nachweis der körperlichen Gejundheit, insbesondere der Freiheit von Gebrechen
und von der Anlage zu chronischen Krankheiten, durch ärztliche Zeugnisse.
3. Vorlegung der Zeugnisse über tadellose sittliche Führing, sowie über einige
Übung in den musikalischen Fächern.

Jährl. Schwarz.-Rudolfs. Gesetzgammung LXIV.

20

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. Mai 1903.



4.zeugnis des bisherigen Lehrers über Besitzung und Leistungen, unter Beifügung des Zensurbuchs.

Die Aufnahmeprüfung findet alljährlich vor Ostern statt. Der Termin derselben und die Anmeldefrist wird durch die amtlichen Nachrichtenblätter bekannt gemacht. Bei dem Nichtbesuchen der Aufnahmeprüfung darf dieselbe nur einmal wiederholt werden.

Für Unterhalt, Wohnung und Beköstigung haben die Schüler der Anstalt bis auf weiteres selbst zu sorgen. Die Wohnung darf nur mit Genehmigung des Leiters der Präparandie gewählt werden.

Das in vierteljährlichen Voranzahlungen zu entrichtende Schulgeld beträgt für jedes Jahr 80 Mark.

Nach erfolgreichem Besuche der drei Klassen der Anstalt haben sich die Böllinge einer Entlassungsprüfung zu unterziehen, deren Bestehen zur Aufnahme in das Fürstliche Landesseminar berechtigt. Mehr als einmal darf die Entlassungsprüfung nicht wiederholt werden.

Die sogenannten Fortbildungsprüfungen der Schulauspircanten kommen mit Ablauf des Jahres 1904 in Wegfall.

Die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges. Samml. 1897 S. 9) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rudolstadt, den 22. April 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Holleben.**

No XIII. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. April 1903,

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges. Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Riede.**



Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter in folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postanträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselsalzgeld“ erhält der erste Satz des Abs. vi nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postantrag nach einmaliger vorzeigender Vorzeichnung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuch der Vorzeichnung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter vii als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Abs. x hinter „q) für Zeitungen u.s.w. 32 Pf.“ einzufüllen:
r) für Zeitungen, die wöchentlich zweimalig bestellt werden
34 Pf.



- s) für Zeitungen, die wöchentlich dreißigmal bestellt werden
36 Pf.
- t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pf.

Sodann ist statt „r“ zu sehen:

- u)
- 5. Um § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Ausschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.

J. V.

— — —
Kraftet.

Druckschülerberichtigungen

zum 8. Stück der Verordnung,

N XL. Verordnung vom 31. März 1903, betreffend die Ausführung des Einkommensteuergeiges vom 31. Mai 1902.

Seite 54, 1. Zeile von oben muß es anstatt: „unter a und b“ heißen: „unter ss“.

„ 78, letzte Zeile tritt zwischen die Worte: „Hauptsoche“ und: „fortdauern“ das Wort: „nicht“.

„ 81, 4. Zeile von unten kommt das Zeichen „h“ in Weißall.

„ 91, 9. Zeile von oben muß es „I“ anstatt „l“ heißen.

„ 91 treten die Worte: „oder einer“ in der Zeile 14 von oben zwischen die Worte „find“ und „solche“ in Zeile 15 von oben.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1903.

Nr. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Mai 1903,

betreffend den zwischen den Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weiningen und Sachsen-Coburg und Gotha zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889 vereinbarten Nachtragsvertrag.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten bringen wir im nachstehenden den Nachtragsvertrag über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 7. Dezember 1869, Ges.-Samml. S. 201, und Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1889, Ges.-Samml. S. 25), nachdem zu dessen Abschluß die landständische Genehmigung erteilt und der selbe allseitig ratifiziert worden ist, zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 8. Mai 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Riede.

Nachtragsvertrag

zu dem Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889.

Von den Staateregierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weiningen und Sachsen-Coburg und Gotha ist zu dem Vertrage vom 8. April 1869 über die

Fürstl. Schwarz-Rudol. Gesetzsammlung LXIV.

21

Ausgegeben in Rudolstadt am 10. Mai 1903.



Benuzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen und zu dessen Nachtrag vom 12. Februar 1889, vorbehältlich landesherrlicher Ratifizierung und landständischer Genehmigung folgendes vereinbart worden:

„A. Die Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1924 erfolgen.

B. Die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, neben den in Artikel 5 und 6 des Vertrags vom 8. April 1869 und in §§ III und IV des Nachtrags vom 12. Februar 1889 bestimmten Leistungen als Beitrag zu der Verzinsung und Tilgung der für den Bau eines Beamtenhauses und einer Krankenstation der Anstalt aufzuwendenden Kapitalien, erstere 2300 Mf. und letztere 750 Mf. jährlich vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1915 in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1903 fälligen Raten an die Herzoglich Sachsen-Meiningische Hauptkasse in Meiningen zu zahlen.

C. Vom 1. Januar 1916 ab kommen Artikel 5 des Vertrags vom 8. April 1869 und Ziffer III des Nachtrags vom 12. Februar 1889 außer Anwendung; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

„Für die Mitbenuzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung eine jährliche Rente von 8670 Mf. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung eine jährliche Rente von 2830 Mf. vom 1. Januar 1916 ab auf die weitere Dauer des Vertrags in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1916 fälligen Raten an die Herzoglich Sachsen-Meiningische Hauptkasse in Meiningen zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Ferner ist von den genannten Regierungen zu der in Art. 6 des Vertrags erwähnten Vergütung für jeden ihrer Kranken dritter Klasse ein Zuschuß von 66 Mf. und für jeden ihrer Kranken zweiter Klasse ein Zuschuß von 108 Mf. jährlich zu entrichten.““



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1903.

M. XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Mai 1903,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingesährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Die in Nr. 21 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichstags vom 29. April d. Js. wird hierdurch nachstehend noch besonders zur Kenntnis gebracht.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. April 1885 (Ges.-Samml. S. 21) ist dadurch erledigt.

Rudolstadt, den 26. Mai 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nebe.

Bekanntmachung

vom 29. April 1903,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingesährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingesährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

zu:stl. Schwarzg.-Rudol. Gesetzblattung L.XIV.

22

Ausgegeben in Rudolstadt am 6. Juni 1903.



I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheiben Gewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. dergleichen, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
 2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheiben Gewehren dienenden rauschschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gehören (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,5 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
 3. das Sprengpulver „Petrokastit“ oder „Haloklastit“, bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;
- B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für vergleichbare verarbeitet sind;
- C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teleshgewehre, Pistolen oder Revolver;
- D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauschschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 78), vom 16. April 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 105) und vom 11. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1903.

M^e XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Juni 1903,

betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 13. April 1901 (Ges.-Sammel. S. 88) künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind. Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Hierauf gelten wegen der Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates fortan in sämtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbucheinheiten dieselben Vorschriften, welche in § 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1880 (Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1880 Ges.-Sammel. S. 22) mit Bezug auf die Einziehung der Kosten der freitigen Gerichtsbarkeit enthalten sind.

Rudolstadt, den 10. Juni 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbly.

Fürstl. Schwarzg.-Rudolfs. Gesetzsammlung LXIV.

23
Ausgegeben in Rudolstadt am 7. Juli 1903.





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1903.

Abt. XVII. Verordnung

vom 10. Juli 1903,

befremdend Maßregeln gegen die Geißelgcholera und Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai d. Jrs. (R.-G.-Bl. S. 223 und 224) auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1890, (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) für den ganzen Umfang des Reiches für die Hühnerpest und die Geißelgcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung auf Grund der §§ 19 bis 28 derselben Gesetzes in Verbindung mit § 56 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Maßregeln zur Abwehr und Bekämpfung.

§ 1.

Das Treiben von Geißel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geißel darf im übrigen nur mittelst der Eisenbahn oder in solchen Wagen, Käfigen, Körben u. s. w. erfolgen, deren Einrichtung das Herausfallen von Roth und Stroh verhindert.

Das benutzte Fuhrwerk, sowie die sonstigen Behältnisse sind nach jedem Gebrauch zur Beförderung von Geißel sorgfältig zu reinigen.

Den Geißelgehändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Ware zu betreten.

Büch. Schwarz.-Rudolfs. Gesetzsammlung I.XIV.

24

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Juli 1903.



§ 2.

Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, welche den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frisch gelöslichtem (Ab-) Kalk durch Vergraben in Gruben, welche von einer mindestens $\frac{1}{2}$, m starken Erdschicht bedeckt sind, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver behuts Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 2) oder auf anderem Wege von dem Ausbrüche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beauftragten Tierarzt zur Feststellung der Seuche einzuziehen.

In eiligen Fällen kann der beauftragte Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkannten und verdächtigen Tiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 4.

Die gutachtlische Erklärung des beauftragten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist zunächst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtlische Erklärung des beauftragten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.



§ 5.

Ist der Ausbruch der Geßlügelholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Buziehung des beamten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamten Tierarzte, unter Angabe der Art und der Stückzahl des Geßlügelsbestandes und der erkrankten Tiere, von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 6.

Der Ausbruch der Geßlügelholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 7.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geßlügel (§ 2) sofort unter Trennung des franken von dem übrigen Geßlügel abzusondern.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geßlügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geßlügel ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 8.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augensfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Geßlügelholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 9.

Aus dem Seuchengehöft dürfen bei Geßlügelholera lebendes oder geschlachtetes Geßlügel sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebende oder geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich Truthähner, Pflauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geßlügel können mit polizeilicher Genehmigung Ausnahmen angelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.



Rot, Dünger und sonstiger Absall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus verschütteten Gehöften nicht entfernt werden; auch ist der Besitzer des Geflügels anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 10.

Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so können neben den besonderen, gegen die einzelnen verschütteten Geflügelgehände gerichteten Maßnahmen der §§ 6 bis 9 noch folgende allgemeine Maßregeln angeordnet werden.

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenorts;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichen lebenden Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Treibens von Gänsen durch den Seuchenort zu Weidezwecken; die Durchführung von lebendem Geflügel, welches im Besitz von Geflügelhändlern sich befindet, auf Wagen durch den Seuchenort ist unter der Bedingung zu gestatten, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) im Seuchenorte.

§ 11.

Treten unter Geflügel, welches auf dem Transporte sich befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut die Tiere sich befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige, etwa zur Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver, entweder unterwegs oder am nächsten Standort unschädlich beseitigt werden, und zwar durch Anwendung hoher Hitzegrade (Rochen bis zum Zersetzen der Weichteile, Verbrennen) oder nach Bestreunung mit frisch gelöschenem (Ab-) Stoff durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{4}$ m dicken Erdschicht bedeckt sind. Er hat ferner die Abgabe von Geflügel zu unterlassen, eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel, sowie eine Bestreunung von Rot, Dünger und sonstigem Absall (Federn) und von Futterresten zu verhindern und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.



Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn oder zu Wagen befördert werden und fremde Gehöste nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage im Kenntnis zu sezen.

§ 12.

Nach Erlöschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengeschlechte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodaalange (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Madväter und Schlachtabfälle sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zersetzen der Weichteile, Verbrennen) oder durch Vergraben in Gruben, die mit einer mindestens 1 m dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kaltmilch (1 Raumteil frisch gelöschenes (Äb-) Kalk auf 20 Raumteile Wasser) zu übertränken.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschenes (Äb-) Kalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile



Wasser, zuzusehen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle ist die erfolgte Desinfektion von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 13.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchensfalls 14 Tage verflossen sind oder wenn bei Geflügelcholera der ganze Geflügelbestand, bei Hühnerpest der ganze Hühnerbestand einschließlich Truthühner, Pflaumen, Fasanen verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengebiet vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 12).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 6) amtlich bekannt zu machen.

B. Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Überwachung von Geflügelausstellungen.

1. Nachstehende Bestimmungen finden Anwendung auf Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Tauben, Hühnern aller Art einschließlich Truthühner, Pflaumen, Fasanen) mit Ausnahme von Brieftaubenausstellungen und solchen Ausstellungen, welche ausschließlich mit Tieren eines Ortes oder eines kleineren Bezirkes beschickt werden. Inwieweit auf Ausstellungen der letzteren Art die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden sollen, richtet sich nach den seitens des Landratsamts für den Einzelfall getroffenen Anordnungen.

2. Das für die Ausstellung eintreffende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat zunächst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungerraum zu erfolgen. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige



und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert sein.

Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Ein-treffen am Ausstellungsorte mit Ursprungsgeschriften versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus welchem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht haben.

4. Getrennt von dem Ausstellungsräum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

5. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Vage der Umstände ausstellungsvorwürfigen Tiere sofort in einem zu diesem Zwecke vorgeesehenen Beobachtungsraum abzuhören und zu bewahren.

Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist ihnen zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an welchen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle vorzunehmende bacteriologische Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird.

6. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenansatz durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.



Für das geschlachtete gesunde Geflügel können Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

7. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und der Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verschmutzten Räume und Hämlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm becheinigt worden ist.

C. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 65 Biff. 2 und des § 66 Biff. 4 des Reichshöchstschengesetzes vom ^{22. Juni 1890}
^{1. Mai 1901}.

D. Die Verordnung vom 28. Oktober 1898, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelscholera (Gef.-S. S. 103), wird hierdurch aufgehoben.

Rudolstadt, den 10. Juli 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.**

J. B.:

Dr. Körbiß.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1903.

Nº XVIII. Ministerialbekanntmachung

vom 27. Juli 1903,

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehende Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetz-Samml. S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 27. Juli 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. V.:

Dr. Körbich.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung“.

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Aenderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Kraetze.

Fürstl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzsammlung L.XIV.

25

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. August 1903.





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1903.

Nr. XIX. Verordnung

vom 22. August 1903,

zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte verordnen wir auf Grund des § 5 derselben was folgt:

§ 1.

Die Bezeichnung der Bodenflächen, welche erforderlich sind, um die trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkte durch Errichtung von Marksteinen festzulegen, ist von dem Katasterbüro zunächst in die Spalten 1 bis 4 und 6 des „Verzeichnisses der festgelegten trigonometrischen Punkte, zu deren Sicherung Marksteinflächen zu erwerben sind“, (Muster A) einzutragen. Alsdann ist die Lage dieser Punkte durch örtliche Untersuchung und nach den Grundstückerkarten und Büchern von derselben Behörde unter Mitwirkung der Katasterämter näher festzustellen und die Ausfüllung der Spalten 5, 7 bis 18 derselben Verzeichnisses zu bewirken.

Hierbei sind namentlich Kulturlart und Klasse der zu erwerbenden Bodenflächen — Marksteinflächen — an der Hand der Einschätzungsunterlagen genau zu ermitteln. Gehört die Marksteinflächen verschiedenen Kulturlarten oder Bodenklassenabschnitten an, für welche verschiedene Entschädigungshöhe zu zahlen sein

Büro. Schwarzg.-Rudol. Gesetzsammlung LXIV.

28

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. August 1903.



würden, so ist diejenige Kulturart und die Klasse für die ganze Fläche einzustellen, welche den höheren Entschädigungsatz bedingen.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Marksteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Kleinertrag durch Einschätzung nach aliquoten Teilen, ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist.

Liegt die Marksteinschutzfläche auf der Grenze zweier oder mehrerer, verschiedenen Besitzern gehöriger Parzellen, dann ist die von jedem Grundstücke zu entnehmende Fläche besonders zu ermitteln und einzutragen.

Für jeden trigonometrischen Punkt ist eine Marksteinschutzfläche von 4 qm einzustellen, die den Markstein in Quadratform umgibt und von dem Fürstlichen Staatsfiskus zu erwerben ist, doch bleibt die Transpruchnahme einer größeren Fläche, oder die Abgrenzung der Fläche in einer anderen Form, wenn dies durch besondere Umstände nötig wird, vorbehalten.

§ 2.

Nach Ausfüllung der Spalten 1 bis 18 des Verzeichnisses, welches nach Steuerbezirken abzuteilen ist, ist dasselbe dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Genehmigung vorzulegen. Dieses unterwirft das Verzeichnis einer Prüfung und fertigt je nach den Steuerbezirken die einzelnen Teile behufs Überweisung dieser Bodenflächen dem zuständigen Landratsamt zur weiteren Verauflösung zu.

§ 3.

Das Landratsamt stellt (soweit nötig unter Vermittelung des zuständigen Amtsgerichts) die beteiligten Grundstücksbesitzer und deren Vertreter fest, benachrichtigt diese mittels Schreibens (Muster B) und fordert sie auf, binnen einer angemessenen Frist sich darüber zu erklären, ob und welche Einwendungen gegen die beanspruchte Abtretung gemacht und welche Ansprüche erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist spricht es, sofern nicht etwaige Einwendungen für begründet erachtet werden, die Überweisung der beanspruchten Flächen aus und stellt zugleich, soweit eine Einigung nicht erfolgt oder eine Forderung nicht gestellt ist, die zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes fest. Die vereinbarten oder festgesetzten Entschädigungsätze werden in die Spalten 19 und 20 des Verzeichnisses (Muster A) bezüglich in die Anlage des Überweisungs- und Feststellungsbeschlusses (Muster C) eingetragen. Hiervon ist den Entschädigungsberechtigten unter Mitteilung einer Abschrift des Beschlusses Nachricht zu geben.



Von der erfolgten Überweisung hat das Landratsamt dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Hierauf hat das Landratsamt die Auszahlung der Entschädigungen zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist den Steuerämtern eine Nachweisung über die Entschädigungsbeträge unter Angabe der Entschädigungsempfänger zuzufertigen (Muster D). Das Steueramt hat sodann jedem Empfänger, insofern die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Ml. nicht übersteigt (§ 4 des Gesetzes), ein Quittungsformular (Muster E) mit dem Eröffnen zu übersenden, daß der Betrag unter Einreichung der vollzogenen Quittung bei der Zahlstelle abgeholt werden könne oder auf Antrag portofrei übermittelt werde.

Übersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 60 Ml., so hat das Landratsamt das zuständige Amtsgericht zu benachrichtigen und um Auskunft zu ersuchen, welche dieser Beträge infolge der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Lasten, Hypotheken (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) dem Amtsgericht zur weiteren Regelung zu übermitteln sind. Den amtsgerichtlichen Beschlüsse entsprechend, hat hierauf die Übersendung der einzelnen Beträge an das Amtsgericht zur Verteilung an die Entschädigungsberechtigten zu erfolgen.

Schließlich legt das Steueramt die Nachweisung über die Entschädigungsbeträge dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, zur Autorisation vor und rechnet die Nachweisung mit den Quittungen der Fürstlichen Hauptlandeskasse zu, welche jene Beträge auf die Substanz des Grundbesitzes (A 1) einrechnet.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Steuerämter wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge ist von dem Landratsamte die Vermarkung und Vermessung der Marksteinfläche bei den Katasterämtern zu beantragen. Es hat dies unter Fertigung einer Übersicht (Muster F) zu geschehen, aus welcher die Parzellenummer, Fläche und Kulturrart, sowie die Eigentümer der Parzellen, von welchen die Marksteinfläche abgetrennt werden, ersichtlich sind. Auch die Größe der letzteren ist anzugeben.

§ 6.

Sobald die Abtrennung und Kartierung durch das Katasteramt erfolgt ist,

26*



ist von diesem dem Landratsamte über jede Marksteinjagdstätte ein Auszug aus den Fortschreibungsprotokollen zu erstellen, worauf letzteres unter Vorlegung einer Aussertigung des Überweisungs- und Feststellungsbeschlusses und des Katasterauszuges die kostenfreie Beschreibung an den Fürstlichen Staatsfiskus und die Löschung der eingetragenen Hypotheken bei den zuständigen Amtsgerichten beantragt.

§ 7.

Die bei dem Enteignungsverfahren der Marksteinjagdstätten und durch die amtsgerichtliche Beschreibung entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

Rudolstadt, den 22. August 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.



Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Verzeichnis

der

festgelegten trigonometrischen Punkte,

zu deren Sicherung Marksteinflächen zu erwerben sind.



Über. Nr. der Winkelstufen	Dorf Gemeinde-, Guts- oder Hofbezirks- Name	Bezeichnung der trigono- metrischen Punkte in den Biegsteinen be- reits	Höhere Bezeichnung der Ortschaften, auf welchen die trigono- metrischen Punkte erreicht wurden sind	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümer, auf deren Grundstücken die die trigonometrischen Punkte bezeichnenden Wartsteine sich befinden	Bezeichnung der abgetrennt Nummer			
					der Bauern- hütte	der Bauern- hütte	der Bauern- hütte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9





Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

An

Bei der im hiesigen Fürstentum durch
Triangulation ist zur Ausführung gelangten
Ihrem Grundstück, Parzelle

ein trigonometrischer Punkt festgelegt worden. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen bezüglic Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte (Ges.-S. S. 37) muß die Bodenstände, welche erforderlich ist, um diesen trigonometrischen und für die Fortführung der Landesvermessung wichtigen Punkt durch Errichtung eines Marksteines festzulegen und um leichter zu stellen, dem Staat gegen eine Entschädigung eigentümlich überlassen werden, sofern es sich nicht um Gebäude und denselben anliegende Hörfäume und Haußgärten handelt (§ 6 des Gesetzes).

Indem Sie hiervom Mitteilung erhalten, werden Sie wegen Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gleichzeitig eracht, dem unterzeichneten Landratsamte innerhalb Tagen den Preis anzugeben, welchen Sie für einen Quadratmeter der abzutretenden Fläche fordern. Letztere hat eine Größe von qm.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Feststellung der Entschädigung und die Überweihung der beanspruchten Bodenfläche an den Staat nach den Bestimmungen des § 3 des obengenannten Gesetzes durch das Landratsamt erfolgen.

, den

19

Fürstlich Schwarzb. Landratsamt.





Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Überweisungs- und Feststellungsbeschluß.

Nachdem zum Zwecke der Landesvermessung von dem in der Anlage näher beschriebenen Grundstück die Überlassung der in Spalte 18 angegebenen Fläche an den Staat beansprucht worden ist, wird hiermit diese Fläche auf Grund des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behaft Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte,

dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsfiskus
überwiesen.

Die zu gewährende Entschädigung wird auf Grund des § 3 ders. Gesetzes in Erwägung

auf Ml. Pg. festgestellt.

Die Entschädigungssumme ist vom Tage der Überweisung ab jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Mit der Überweisung geht nach § 5 des Gesetzes das Eigentum an den überwiesenen Flächen auf den Staat über.

Gegen diesen Feststellungsbeschluß steht dem Entschädigungsberechtigten hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung die Beschreitung des Rechtswegs zu. (Abs. 2 des § 3.)

, den 19

Fürstlich Schwarz. Landratsamt.









Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Überweisungs- und Feststellungsbeschluß.

Nachdem zum Zwecke der Landesvermessung von dem in der Anlage näher beschriebenen Grundstück die Überlassung der in Spalte 18 angegebenen Fläche an den Staat beansprucht worden ist, wird hiermit diese Fläche auf Grund des § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1902, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen bezüglic Sicherung der gut Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte

dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsfiskus
überwiesen.

Die zu gewährrende Entschädigung wird nach der unter dem
erfolgten gültlichen Einigung auf Mark Pfsg. festgesetzt.

Der Entschädigungsbetrag ist vom Tage der Überweisung ab jährlich mit 4 vom Hundert
zu verzinsen.

Mit der Überweisung geht nach § 5 des Gesetzes das Eigentum an den überwiesenen
Flächen auf den Staat über.

, den

19

Fürstl. Schwarz. Landratsamt.



Uhr. Nr. des Gezeichneten	Teil Gemeinde-, Guts- oder Waldgebiet Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registern der	Nähere Bezeichnung der Gebäuden, auf welchen die trigonometrischen Punkte entzettel worden sind	Name, Vorname, Stand und Wohnort der Eigentümer, auf deren Grundhöfen die trigonometrischen Punkte bezeichneten Wachsteine sich befinden	Bezeichnung der abgetrennt Nummer		
					bes. Blatt	bes. Blatt	der Vor- grille
1	2	3	4	5	6	7	8







Sandratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Nachweisung

über die

Entschädigungsbeträge, welche für die zur Sicherung der trigonometrischen Punkte
erworbenen

Marksteinschuhflächen

zu zahlen sind.



Nr. der Ver- zeich- nisse	Der Gemeinde-, Gau- oder Wahlbezirk Name	Begrenzung der trigonometrischen Punkte in den Angaben be-	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt sich befindet, bezüglich des Entschädigungsberechtigten
1	2	3	4



Angabe der Parzellennummer u. s. w. des Grundstücks, von welchem die Marksteinschutzfläche abgetrennt wird		Die Marksteinschutzfläche besteht aus		Für die Marksteinschutzfläche ist zu zahlen nach dem Einheitspreis für einen qm		Zeit der Verzinsung vom Überweisung bis zum Tage der Auszahlung		Betrag der Zinsen (4 vom Hundert)		Summe der Beträge in den Spalten 12 und 14		Bemerkungen, welche sich auf die Auszahlung der einzelnen Beträge beziehen		Beleg-Nr.	
Kartenblatt	Plan	Parzellenummer	Kulturart	Klasse	Größe von qm	M	M	M	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	17
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			



LandratsamtsbezirkSteuerbezirk

Quittung

Mark Pfge. Entschädigung nebst Binsen
 für die Überlassung einer qm großen Bodenfläche von Parzelle
 , Kartensblatt , des -bezirks
 , welche zur Sicherung des ...
 der genannten Parzelle errichteten trigonometrischen Punktes von dem
 Fürstl. Schwarzb.-Auboldtädtischen Staatsfistus in Besitz genommen
 wurde, sind mir aus der Kasse des Fürstl.
 ... bar und richtig gezahlt worden.

, den 19





Landratsamtsbezirk

Steuerbezirk

Übersicht der Marksteinschuhflächen,

welche zur Sicherung der trigonometrischen Punkte von dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolfschen Staatsfiskus erworben worden und behufs deren gerichtlicher Beschreibung von den einzelnen Grundstücken abzutrennen sind.



Umlaufs-Nummer	Der Gemeinde-, Guts- oder Waldbesitz's Name	Bezeichnung der trigonometrischen Punkte in den Registers der	Bezeichnung der Grundfläche, von welchen die				
			Nummer der Maß- teile	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundbesitzers	Nummer		
1	2	3	4	5	6	7	8







Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1903.

M 20. Polizeiverordnung

vom 29. August 1903,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstentums folgendes bestimmt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohleunter oder Steinkohleunter bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Benzin, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbar Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Abschnitt I.

Vorschriften für die Klasse I.

§ 3. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Stomoren, in Gastr- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Fürstl. Schwarz.-Rudolfs. Gesetzsammlung LXIV.

90

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. Sept. 1903.



Die Aufbewahrung darf in den im Absatz 1 genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Dampfschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhandler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. 1 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahn versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Hösen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Handwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baumaterial hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen ausschlagen.

Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende



Glühlampen mit dichtschließenden Übergloden, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raumte abgeschlossener Außenbelichtung erfolgen. Schalter und Widerstände elektrischer Leitungen dürfen in dem Raumte nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in angemäßiger dauerhafter Weise anzubringen.

Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingestriedgten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuerfesterem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen sinden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbejügte muß in angemäßiger Weise durch Aufschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. Mengen von mehr als 250 kg aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernnden Flüssigkeiten und der örtlichen Verhältnisheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schnüzzone von 20—30 m zu knüpfen. Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

Falls besondere Umstände es als augängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verlehe von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhäusern und nur mit Erlaubnis des Landratsamts gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht



besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rauenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tiefverlegung der Lagerschüle oder durch die Ummauung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernnden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechts-gültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse oder dergl.) abgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äusseren oberen Böschungsflanken der die Lagerstätte bildenden Erdschlüsse oder Ummauung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Ummauungen müssen feuer-sicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder ummauerten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben außen feuersicher bekleidet, ferner mit feuerfischer Bedachung, ordnungsmässig angelegten und zu unterhaltenden Blizableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglassen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmässig anzulegenden und zu unterhaltenden Blizableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohre entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmässig verteilt, mindestens



drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgeschen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, leichtere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, reparatur- und Wöttcherhans, Wiege- und Pumpenhans auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken derselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfschiffsanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen im Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aussicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der §§ dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von dem Landratsamt in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Ummauerungen von solcher Höhe oder mit so versteifter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweils in Abfüllschuppen befinden dürfen, steht das Landratsamt bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es dem Landratsamt überlassen, wegen einer Fahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen im Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu



öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht geschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. 3 innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schnellglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blechableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht gerichtet werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augensfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

h) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Fässlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen deselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der Polizeibehörde gehalten, diesen Überständen abzuholzen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhof zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Hen, Kleie, Sägemehl, Insuliererde



oder ähnelichen lockeren Stoffen in Körben, Käbeln oder Kisten fest verpackt sein und die Ausweise ist „Feuergefährlich“ tragen.

b) Der Wagen muss mit einer gut zu befestigenden Schutzhölle versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muss außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Personen ist das Rauschen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuern von Sand zunächst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Siffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abj. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verlaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Geschäften bis zu 50 kg, im Haß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verlausräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Hößen oder Schnuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abj. 2 und 3, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgeschäften oder nach § 5 Abj. 4 gelagert werden.



Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Auseinandersetzung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umstehung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit Erlaubnis des Landratsamts gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortschießen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuer sicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhäusern oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhäusern in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortschießen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortschießen von Öl zu verhindern. Zur Belenkung der Lagerhäuser müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuer sicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausschießen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhaus verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hin-



sichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. 3 maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Fahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Bestimmungen des § 7 b den dasselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht überschreitenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritläden und dergl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Lüftungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden, strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. 1) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagерnden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. § 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzurufen.

Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der Ortspolizeibehörde mit



der Maßgabe, daß Fässerstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 15. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusehen.

Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. 1 genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, vom Landratsamt nach Aushörung des Fabrikationsbeamten festzusehen sind.

§ 16. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhäusern die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhäuser und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch das Ministerium, Abteilung des Innern, genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestim-



ungen des Strafgeebuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 19. April 1870, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend (Ges.-SammL S. 27), außer Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 29. August 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1903.

Nr. XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Oktober 1903,

die Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend.

Die in Gemäßigkeit des Gesetzes vom 5. Januar 1903 abgeänderten Satzungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche werden, nachdem dieselben landesherrlich genehmigt und bestätigt worden sind, durch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 26. Oktober 1903.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulaezen.
von Holleben.**

Satzungen

der

Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 19. August 1903.

§ 1.

Die Anstalt hat als Pensionskasse für die Witwen und Waisen der ordinierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche den Zweck, den Hinterbliebenen gärt. Schwarzg.-Rudol. Gesetzsammlung LXIV. 32

Ausgegeben in Rudolstadt am 10. Novbr. 1903.



der gebadeten Geistlichen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Satzungen einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Mitglied der Anstalt ist jeder in der evangelisch-lutherischen Landeskirche endgültig angestellte ordinierte Geistliche.

Die Verpflichtung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme eines ständigen geistlichen Amtes.

§ 3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Aufgabe des geistlichen Amtes an einer Gemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum mit Ausnahme des Falles der Emeritierung,
- durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgechiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 36 Mark und in jedem Versetzungsfalle ein Beitrag von 9 Mark zu zahlen.

Außer diesen einmaligen Leistungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem und einem halben Prozent seines mit der geistlichen Stelle verbundenen Dienstekommens einschließlich der aus Landesmitteln gewährten ständigen Verholzungszuschüsse zur Kasse zu entrichten.

Bei den zur Disposition gestellten Mitgliedern der Anstalt bemüht sich der Jahresbeitrag nach dem Dispositionssgehalte.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt portofrei in halbjährigen Raten am Schluss des zweiten und vierten Quartals postnumerando. Vom 1. August bzw. 1. Februar ab werden die Reste auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt abgesehen vom Tode mit dem Eintritt der Emeritierung.



§ 5.

Eine Erstattung der nach § 4 gezahlten Beiträge findet nicht statt.

§ 6.

Die Witwe eines Mitgliedes der Anstalt (§ 1), sowie dessen ehelichliche und unverehelichte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhalten aus der Kasse:

- beim Tode des Ehemannes bez. Vaters ein einmaliges Begegnungs geld von 150 Mark. Hinterläßt der Verstorbene weder eine Witwe noch unverehelichte minderjährige Kinder, so ist das Kuratorium berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu 150 Mark zu bewilligen.
- eine regelmäßige Jahrespension.

Dieselbe besteht vom 1. Januar 1903 ab in dem fünften Teile des Diensteininkommens, welches nach diesem Zeitpunkte der Verstorbene zur Zeit seines Todes bez. vor Eintritt in den Ruhestand oder in die Dispositionsstellung bezogen hat, beträgt jedoch nicht unter 500 Mark (Ges. vom 5. Januar 1903).

Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben dabei unberücksichtigt.

Für die vor dem 1. Januar 1903 bereits vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen von Geistlichen beträgt die Jahrespension je 500 Mark.

Die Zahlung der Jahrespension beginnt bei Witwen von aktiven und zur Disposition gestellten Geistlichen mit Ablauf der halbjährigen Gnadenzeit, bei Witwen der in den Ruhestand versetzten Geistlichen mit Ablauf des sog. Sterbequartals. Die Pension wird vierteljährlich und zwar vorausgezahlt.

Für die Kinder, deren Mutter nicht mehr am Leben ist, erfolgt die Zahlung an deren Vormund.

§ 7.

Ist nach dem Ableben des Geistlichen bloß eine pensionsberechtigte Witwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberech-



tigten Witwe die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern konkurriert, für deren Ernährung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§ 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, — sei es, daß eine Witwe neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist oder diese wieder verloren hat — so teilen die Kinder ganz gleich nach Kapiteln.

§ 9.

Die Pension tritt nicht ein:

1. wenn der verstorbene Geistliche, ohne die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheiratet hatte,
2. wenn er sich auf dem Sterbebette oder erst dann verheiratet hat, nachdem er bereits emeritiert war oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte; ebenso wenn er eine mehr als 30 Jahre jüngere Frau geheiratet hatte.

Auch hat

3. eine Ehefrau, welche beim Ableben eines Geistlichen von diesem geschieden war, keinen Anspruch auf die Pension.

Die Pension hört auf:

1. wenn die Witwe oder ein verwäistes Kind wegen eines Verbrechens verurteilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden kann oder wenn eine Witwe sich einer Verfehlung wider das 6. Gebot schuldig macht,
 2. wenn die Witwe oder ein verwäistes Kind stirbt,
 3. wenn die Witwe sich wieder verheiratet,
 4. wenn ein verwäistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht, oder
 5. schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.
- a) sich verheiratet,
 - b) ein Dienstekommen erhält, bez. zu einem selbständigen Erwerb gelangt und das Dienstekommen bez. der Erwerb den Jahresbetrag von 1000 Mark übersteigt.



§ 10.

In allen Fällen, wo bei einer Pension mehrere konkurrieren, findet zwischen diesen ein Anwartschaftsrecht statt, sodaß jeder Pensionsanteil, welcher nach den obigen Bestimmungen bei einem konkurrierenden Pensionsberechtigten aufhört, dem anderen noch pensionsberechtigt bleibenden zuwächst, wenngleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§ 11.

Außer den Beiträgen der Mitglieder und den Erträgnissen des Vermögensstodes fließen der Anstalt zu:

1. die Beiträge der Kirchenklassen.

Dieselben bestehen in einem Mindestbetrage von 2 bis 30 Mark für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe der von der obersten Kirchenbehörde zu treffenden Festlegungen und außerdem in einer Jahresabgabe von 20 Pfennigen von je 100 Mark des werbenden Vermögens.

2. in Balanzfällen das Diensteinkommen erledigter Pfarrstellen, soweit dasselbe der Anstalt von der obersten Kirchenbehörde überwiegen wird.

Insofern die regelmäßigen Einnahmen der Kasse zur Besteitung der Pensionen, sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes (§ 6a) nicht ausreichen, wird der erforderliche Aufschuß aus der Staatskasse gewährt (St. Ges. vom 5. Januar 1903).

§ 12.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt.

Ihre Organe sind:

- das Kuratorium,
- die Generalversammlung der Mitglieder.

§ 13.

Die Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Berufung hat spätestens bis zum 1. September unter Mitteilung der Tagesordnung mittels einer einmaligen Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtenblättern beider Landesteile zu erfolgen.



Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen.

Zur Teilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amt befindlichen als emeritierten Geistlichen gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Wahl ist relative Stimmenmehrheit maßgebend.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und außerdem noch wenigstens von einem Mitgliede des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 14.

Das Kuratorium der Aufsicht wird gebildet aus

- dem Generalsuperintendenten als Vorsitzenden,
- den zwei dienstältesten Superintendenten der Oberherrschaft und dem Superintendenten der Fürstlichen Unterherrschaft,
- drei anderen Geistlichen, von denen einer seinen Sitz in Rudolstadt haben, der zweite aber den Geistlichen der Fürstlichen Unterherrschaft angehören muß.

Ein Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Rechnungsführer. Derselbe muß stets seinen Wohnsitz in Rudolstadt haben.

Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt jedesmal auf 10 Jahre.

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Generalsuperintendenten als Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Der Generalversammlung steht zu die Beschlusssafzung über:

- die Vergütung an den Rechnungsführer,
- eine etwaige Abänderung der Satzungen, vgl. § 18,



- c) die Mächtigstellung der Jahresrechnungen,
- d) die Wahl der in § 14 lit. c. gedachten Mitglieder des Kuratoriums und die Bestimmung des Rechnungsführers.

§ 16.

Dem Kuratorium liegt die saugleichmäßige Verwaltung der Anstalt ob. Das-
selbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungswesen; es
sorgt für die Ausführung der gesetzten Beschlüsse und vertritt die Anstalt in allen
ihren Angelegenheiten. Ferner schreibt es die Beiträge der Mitglieder aus, beschließt
über Ausleihung und Einziehung der Kapitalien der Anstalt und sorgt für pünkt-
liche und ordnungsmäßige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu.

Bei Verhandlungen vor Gericht ist der Vorsitzende mit dem Rech-
nungsführer zuständig (St. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. September 1887).

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Anstalt, führt über Einnahme
und Ausgabe Buch und legt alljährlich die am 31. Dezember abzuschließende Rech-
nung. Er erhält für seine Wahrhaltung eine angemessene Vergütung. Die übrigen
Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 17.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schul-
sachen, ist die aussichtführende Behörde. Es sind ihm alljährlich die Rech-
nungen zur Prüfung einzureichen.

Die Ministerialabteilung ist befugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten,
durch Revision der Kassen- und Vermögensstände und auf jede sonstige geeignete
Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Überzeugung zu verschaffen.

Alljährlich soll wenigstens einmal eine Revision der Kasse durch ein Mitglied
des Kuratoriums stattfinden.

§ 18.

Die auf Abänderung dieser Satzungen gerichteten Beschlüsse der General-
versammlung unterliegen der landesherrlichen Genehmigung; Abänderungen hin-
sichtlich der Einnahmen und Leistungen der Pensionsklasse sind nur mit Zustimmung
des Landtags zulässig (Gesetz vom 6. Januar 1903).





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1903.

M XXII. Polizeiverordnung

vom 7. November 1903,

betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

In Gemässheit eines zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Über-
einkommens wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-
Samml. S. 238) folgendes verordnet:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln,
welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vor-
schriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Geschäfte und die äusseren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben
werden, müssen mit einer Zuschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels
und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen lässt. Außerdem
muss die Zuschrift auf den Geschäften oder den äusseren Umhüllungen den Namen
oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die
Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel
keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Geschäften oder äusseren Umhüllungen, in denen ein
solches Mittel abgegeben wird, Aufpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestäti-
gungen von Heilerfolgen, gutachtlische Ausserungen oder Dankagaben, in denen
dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen
Fachl. Schwarz-Rudolst. Gesetzsammlung LXIV. 38

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Novbr. 1903.



oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverlaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal ernnte derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegläsern oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verweckt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Die Polizeiverordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Ges.-Samml. S. 85), wird aufgehoben.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Kubolstadt, den 7. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Recke.



Auslage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Angeftol).
3. American coughing cure Lühes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duslot (auch Antigichtwein Döwald Niers oder Vin Duslot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Said's (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lüdes).
8. Antitussin.
9. Asthmapurver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapurver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Eeconstoite).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Echardt).
12. Anschlagsalbe Schühes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Anschlagsalbe Schühes).
13. Balsam Vilsingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierry's (auch allein echter Balsam Thierry's, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierry's).
17. Bandwurzmittel Koneckys (auch Koneckys Helminthenegraft).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schühes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelm's).
22. Bräune-Eintreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Eintreibung und Diphteritiastinktur).
23. Bromidin Bottle & Comp.
24. Brudbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Büraus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Postor Schmitz Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspills oder abführende Pillen Ayers).

33*



27. Corpulin (auch Corpulin-Entsetzungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoent Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Eintreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Hess's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess's).
34. Gebirgsteer, Horzer, Bauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lüts.
37. Gicht- und Rheumatismuslösör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindner's (auch Antidiabeticum Lindner's).
40. Heilhalbe Sprangers (auch Sprangerische, oder Zug- und Heilhalbe Sprangers oder Sprangerische).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kafolin Lohers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopills Richters (auch Magenpills Richters).
48. Kräutertee Lüts.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronenfenz, Altonaer (auch Kronenfenz oder Menadiesthe oder Altonaische Wunder-Kronenfenz).
51. Lebensfenz Ferneits (auch Ferneitsche Lebensfenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Logapills Richters.
54. Magenpills Tadts.



55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangerische).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungs-pills oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dreßels.
60. Nervenkraftelizir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Dräzin (auch Baumann-Dräzzisches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenhilfer Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidiyentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Medingers (auch Medlingerische Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fett-leibige).
70. Regenerator Liebants (auch Regenerator nach Liebant).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Sacharofjalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarjaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarja-parillaegtract).
76. Sarjaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Bitaffer.
78. Schlagwasser Weizmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blut-reinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatoz (auch Stärkungselizir Gordons).



82. Spezialtees Lüts (auch Spezialkräutertees Lüts).
83. Stomatal Richterö (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Carolinskapseln.
85. Tuberkelöd (auch Eiweiß-Kräuterlognol-Emulsion Stöckö).
86. Universalmagenpulver Barellaö.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrème (auch Wundcrème Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Bambakapseln Lahrs.

Auslage B.

1. Antineon Locherö.
 2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmium Reichels).
 3. Diphtheritismittel Noortwyds (auch Noortwyds antisептическое средство против Diphtherie).
 4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
 5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
-



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1903.

M^o XXIII. Verordnung

vom 20. November 1903,

betreffend die Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg re., verordnen hiermit was folgt:

I.

Der § 18 des neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 13. September 1892 (Ges.-Samml. S. 187) wird aufgehoben.

An Stelle des § 18 tritt folgender

§ 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei und einem halben Jahre zurückgelegt haben.

II.

Die Ziffer II der Verordnung vom 13. September 1892, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend (Ges.-Samml. S. 187), erhält folgende Fassung:

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach 1 Jahr und 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 9 Monate bei dem Landgerichte, 9 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und womöglich 3 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem ³⁴ Fürstl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzammlung LXIV.

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. Novbr. 1903.



Amtsgerichte ist regelmäßig so zu teilen, daß der Referendar das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes hindurch und sodann 9 Monate gegen den Schluß der Vorbereitungsdienstzeit bei einem Amtsgerichte beschäftigt wird. Der Referendar darf auch, jedoch höchstens 6 Monate, unter entsprechender Kürzung der obenbezeichneten Zeiträume bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Es finden also dann die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

III.

Für diejenigen Referendare, welche den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 1903 angetreten haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Innsiegel.

So geschehen

Andolsstadt, den 20. November 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
Frthr. v. d. Riete.

M XXIV. Ausführungs-Verordnung

vom 20. November 1903

zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,
vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113).

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zur Ausführung des § 22 des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) hierdurch was folgt:

Einziger Artikel.

Zum Sinne des Reichsgesetzes gelten

1. als höhere Verwaltungsbehörde (§ 19) das Ministerium, Abteilung des Innern,
2. als untere Verwaltungsbehörde (§§ 6, 8 und 16) das Landratsamt, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Stadtgemeindevorstand,



3. als Schulansichtsbehörde (§§ 6, 8, 16 und 20) der Ortschulinspektor,
4. als Gemeindebehörde (§ 11), Ortspolizeibehörde (§§ 10 und 11) und
Polizeibehörde (§ 20) der Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand.

Rudolstadt, den 20. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Recke.

Nr. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Oktober 1903,

die Säbungen der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volks-
schullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Die gemäß dem Gesetze vom 5. Januar 1903 abgeänderten Säbungen der
Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volkschullehrer im Fürstentum
Schwarzburg-Rudolstadt werden, nachdem sie landesherrlich genehmigt und bestätigt
worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 14. November 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Holleben.

Säbungen

der

Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volkschullehrer
im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 1.

Die Anstalt hat als Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Volks-
schullehrer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt den Zweck, den Hinterbliebenen
der gedachten Volkschullehrer nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der gegen-
wärtigen Säbungen einmalige und ständige Unterstützungen zu gewähren.

34*



§ 2.

Mitglied der Anstalt ist jeder im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt definitiv angestellte Volkschullehrer.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt mit dem Zeitpunkt der definitiven Anstellung.

§ 3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Aufgabe des Lehramtes an einer Volkschule des Landes. Aufnahmen finden vom 1. Juli 1903 ab nicht mehr statt,
- durch Dienstentlassung.

Für den Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt ist ein Eintrittsgeld von 75 Mark zu zahlen. Außer dieser einmaligen Leistung hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Prozent seines mit der Schulstelle verbundenen Dienstinkommens bis zum Jahresbetrage von 900 Mark und von jedem weiteren Hundert des Dienstinkommens ein viertel Prozent zur Kasse zu entrichten. Die sich hierbei ergebenden Pfennige sind jedoch nach oben zur vollen Mark abzurunden. Die auf Urlaub entlassenen, bereits angestellt gewesenen Volkschullehrer haben die Beiträge auch während der Dauer des Urlaubs regelmäßig zu entrichten und dem Rechnungsführer ihren Aufenthaltsort anzugezeigen.

Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bis Michaelis. Bei Einsendung der Beiträge durch die Post fallen die Porto- und Versandgebühren zu Lasten des Absenders.

Vom 1. November ab werden die Rente auf Kosten der Sämmigen eingezogen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresbeiträge endigt, abgesehen vom Tode, mit dem Eintritt der Emeritierung. Bei einem zur Disposition gestellten Mitgliede kommt nur das Dispositionsgehalt bezüglich des Grundgehaltes für Rechnung des Jahresbeitrages in Betracht.



§ 5.

Eine Erstattung der gezahlten Beiträge beim Wegfall der Mitgliedschaft durch Aufgabe des Amtes oder Dienstentlassung findet nicht statt, wohl aber eine Zurückzahlung des Eintrittsgeldes, jedoch ohne Zinsen.

§ 6.

Die Witwe eines aktiven oder emeritierten Volkschullehrers (§ 2), sowie dessen ehelichlebige noch unversorgte Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erhalten aus der Kasse

- a) ein einmaliges Begräbnisgeld von 100 Mark, welches sofort beim Tode des Mitgliedes ausgezahlt wird. Hintersäßt der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder, so kann das Kuratorium den Verhältnissen entsprechend das Begräbnisgeld ganz verweigern oder bis zum Höchstbetrag verzögern.

Die Witwen und Waisen der unterherrschaftlichen Mitglieder jedoch, welche bei der am 1. Juli 1885 stattgefundenen Vereinigung beider Kassen das in § 4 festgesetzte Eintrittsgeld nicht geleistet haben, erhalten das Begräbnisgeld nicht.

- b) eine regelmäßige Jahrespension, die vom 1. Januar 1903 ab in dem fünften Teile des zuletzt bezogenen pensionsberechtigten Diensteincomings des Verstorbenen besteht, jedoch nicht unter 300 Mark (Gesetz vom 5. Januar 1903).
- c) Die Zahlung dieser Pension erfolgt in vierteljährlichen vorauszuzahlenden Maten.

§ 7.

Ist nach dem Ableben des Volkschullehrers bloß eine pensionsberechtigte Witwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberechtigten Witwe die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern konkurriert, für deren Ernährung und Erziehung sie zu sorgen verpflichtet ist.

§ 8.

Sind nur pensionsberechtigte Kinder vorhanden, sei es, dass eine Witwe neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist, oder diese wieder verloren hat, so teilen die Kinder gleich nach Kopsteilen.



§ 9.

In allen Fällen, wo bei einer Pension mehrere konkurrieren, findet zwischen diesen ein Anwartschaftsrecht statt, so daß jeder Pensionsanteil, welcher nach § 11 bei einem konkurrierenden Pensionsberechtigten aufhört, dem andern noch pensionsberechtigt Bleibenden zuwächst, wenngleich zuletzt die ganze Pension nur noch an eine Person zu zahlen ist.

§ 10.

Die Witwen- und Waisen-Pension tritt nicht ein:

1. wenn der verstorbene Volkschullehrer ohne die Erlaubnis der Dienstbehörde dazu eingeholt oder dieselbe nachträglich erhalten zu haben, sich verheiratet hatte,
2. wenn er sich auf dem Sterbebette oder erst dann verheiratet hat, nachdem er bereits emeritiert war oder das 65. Lebensjahr erreicht hat,
3. wenn er eine mehr als 30 Jahre jüngere Frau heiratet,
4. wenn eine Ehefrau beim Ableben des Volkschullehrers von diesem geschieden war.

Sind in den Fällen 3 und 4 ehelichliche Kinder des Verstorbenen vorhanden, so treten diese in den Bezug der Pension sowie der einmaligen Unterstützung ein (6a und b).

§ 11.

Die Pension hört auf:

1. wenn die Witwe oder ein verwaises Kind wegen eines Verbrechens verurteilt wird, wegen dessen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,
 2. wenn sich eine Witwe einer Verschlung gegen das 6. Gebot schuldig macht oder durch einen anstößigen Lebenswandel allgemeines Ärgernis erregt,
 3. wenn die Witwe oder ein verwaises Kind stirbt,
 4. wenn die Witwe sich wieder verheiratet,
 5. wenn ein verwaises Kind das 21. Lebensjahr erreicht oder
 6. schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.
- a) sich verheiratet,



- b) ein Diensteinkommen erhält oder
- c) zu einem selbständigen Erwerbe gelangt, sofern dieser Erwerb bezüglich das Diensteinkommen den Jahresbetrag von 600 Mark übersteigt.

§ 12.

Außer den Beiträgen der Mitglieder sowie den Erträgissen des Vermögensfonds fließen der Anstalt zu:

1. die Beiträge der Kirchen-Karalien nach Maßgabe der darüber bestehenden Vereinbarungen,
2. in Verlanghälften das Diensteinkommen erledigter Schulstellen, soweit das selbe der Anstalt von der Aussichtsbehörde überwiesen wird,
3. ein staatlicher Zuschuß. Sollten die regelmäßigen Einnahmen der Kasse zur Besteckung der Pensionen, sowie des jahrgangsweise festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreichen, so wird der weitere erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse gewähret (Gesetz vom 5. Januar 1903).

§ 13.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Rudolstadt. Ihre Organe sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder,
- b) das Kuratorium,
- c) der Rechnungsführer.

§ 14.

Die Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt findet alljährlich statt. Die Versammlung hat spätestens bis zum 10. Oktober unter Mitteilung der Tagesordnung mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den amtlichen Nachrichtenblättern der beiden Landesteile und der Rudolstädter Zeitung zu erfolgen.

Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von wenigstens 8 Tagen liegen. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder, sowohl die im Amt befindlichen als emeritierten Volkszählungsreferenten gleichmäßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erfreienen gejaht. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Wahlen ist relative Stimmenmehrheit



mässigend. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Das Kuratorium wird aus fünf Mitgliedern der Auslast gebildet, von denen wenigstens drei ihren Sitz in Rudolstadt haben. Ein Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Rechnungsführer der Auslast. Dieser muss stets seinen Wohnsitz in Rudolstadt haben. Die Wahl der Mitglieder und des Rechnungsführers erfolgt von 1907 ab jedesmal auf 6 Jahre.

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Teilnahme von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16.

Der Generalversammlung steht zu:

- die Beschlussfassung über die Höhe der Remuneration des Rechnungsführers,
- über etwaige Änderung der Statuten,
- die Abhör der Jahresrechnungen,
- die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, die Bestimmung des Vorsitzenden und des Rechnungsführers.

§ 17.

Dem Kuratorium liegt die statutenmässige Verwaltung der Auslast ob. Daselbe führt die Aufsicht über das Vermögen, das Kassen- und Rechnungsbewegen und sorgt für die Ausführung der geplanten Beschlüsse. Es stellt die Beiträge der Mitglieder fest, beschließt über Ausleihung und Einziehung der Kapitalien der Auslast und sorgt für pünktliche und ordnungsmässige Rechnungslegung.

Die geschäftliche Leitung steht dem Vorsitzenden zu.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Auslast, führt über Einnahme und Ausgabe Buch und legt alljährlich die mit dem 31. Dezember abzuschließende Rechnung. Der Rechnungsführer hat Kanton zu stellen, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Er erhält für seine Müherhaltung eine angemessene



Nemuneration. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Der Rechnungsführer vertreibt die Aufsicht vor den Gerichten. Im Be-
hinderungsfalle tritt der Vorsitzende als Stellvertreter ein.

§ 18.

Die Beschlüsse über Abänderung der Satzungen unterliegen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, und, soweit sie Einnahme und Leistungen betreffen, der Zustimmung des Landtages.

Dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, steht die obere Aufsicht über die Aufsicht zu. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen und die gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

Das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, ist befugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Kassen- und Vermögensbestände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Aufsicht Überzeugung zu verschaffen.

§ 19.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

— — —





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1903.

Nº XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Dezember 1903,

den Vertrag wegen Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen für Geisteskranken aus dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Nachdem der Vertrag vom 8. April 1869 über die Benutzung der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 15. Juli 1889 (Ges.-Samml. S. 25) und vom 8. Mai 1903 (Ges.-Samml. S. 115) verschiedene Abänderungen erlitten hat, bringen wir im nachstehenden die neue Fassung der geltenden Vertragbestimmungen über die Mitbenutzung der genannten Anstalt durch zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 2. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:
Dr. Körbiß.

Vertrag

über die Benutzung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen.

Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung macht sich verbindlich, die Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha bis zu einer gleichgült. Schwarzg.-Rudeßl. Gesetzm. LXIV. 36

Angegeben in Rudolstadt am 11. Febr. 1903.



zeitigen Anwesenheit von höchstens 100 an der Zahl und die Geisteskranken aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt bis zu einer gleichzeitigen Anwesenheit von höchstens 45 an der Zahl und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Kraulen in der Herzoglichen Irenen-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen unter den weiterhin erwähnten Bedingungen aufzunehmen und hier verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

Die Regierung von Sachsen-Meiningen verpflichtet sich, soweit der Raum reicht, auf Verlangen der beiden anderen Regierungen Geisteskranké über die Zahl von 100 beziehungsweise 45 hinaus aufzunehmen.

Art. 2.

In Betreff der Fähigkeit zur Aufnahme in die Irenenanstalt zu Hildburghausen wird bei Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt nach gleichen Grundjäzen, wie bei solchen aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen verfahren werden, dagegen, daß alle wirklich Geisteskranken, heilbare wie unheilbare, nur mit Ausnahme der Idioten, Aufnahme in der Anstalt finden. Die Beurteilung der Aufnahmefähigkeit im einzelnen Falle steht der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburgischen oberen Verwaltungsbörde für ihre Geisteskranken selbst zu.

Das Verfahren bei der Aufnahme wird in folgender Weise geregelt:

- Gesuche um Aufnahme eines Sachsen-Coburg und Gothaischen oder Schwarzburg-Rudolstädtischen Geisteskranken in die Irenen-Heil- und Pflege-Anstalt sind bei den genannten oberen Verwaltungsbördern anzubringen, welche im Falle der Genehmigung für den Einzubringenden einen Vorweis, gegen denselben Abgabe derselbe in der Anstalt Aufnahme zu finden hat, ausstellen, gleichzeitig aber auch dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen, hiervon Mitteilung machen.

In dringenden Fällen, namentlich bei Todincht und Nasserei, ist jedoch die Direction der Irenen-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen ermächtigt, aufnahmeweise auch auf unmittelbaren Antrag der betreffenden unteren Verwaltungsbördern die einstweilige Einbringung eines Coburg und Gothaischen oder Schwarzburg-Rudolstädtischen Geisteskranken in die Anstalt zu gestatten.

In Fällen dieser Art haben aber die betreffenden unteren Verwaltungs-



behörden die nachträgliche Genehmigung der Einbringung seitens ihrer Oberbehörden, welche dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hier von Mitteilung machen werden, auszuwirken und spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Einbringung an gerechnet, der Direktion der Anstalt nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist das unter e beschriebene ärztliche Zeugnis, wosfern dieses nicht sofort bei der Einlieferung mit übergeben worden ist, nachträglich beizubringen.

- b) In dem von der betreffenden Oberbehörde für einen einzubringenden Geisteskranken auszustellenden Vorweis und in der von derselben dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hierüber zu machenden Mitteilung ist die Verpflegungsklasse zu bezeichnen, welcher der Geisteskranke angehören soll.
- c) Mit dem vorher gedachten Vorweis ist für den Aufzunehmenden ein ärztliches Zeugnis zu übergeben, welches, wo irgend möglich, eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemütsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse u. s. w.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewandten inneren und äußeren Heilmittel enthält.
- d) Die Herzoglich Coburg und Gothaische und die Fürstlich Schwarzburgische Regierung werden die Vorschriften über die Aufnahme von Geisteskranken in der Irrenanstalt zu Hildburghausen zur Nachahmung ihrer Behörden und Untertanen öffentlich bekannt machen lassen.

Künftig in Bezug auf die Aufnahme dem Herzogtum Sachsen-Meiningen angehöriger Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Hildburghausen eintretende Änderungen, welche auch auf die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung zu finden haben würden, werden von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen, den jenseitigen oberen Verwaltungsbehörden zur geeigneten Berücksichtigung mitgeteilt werden.



- c) Die Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt verpflichten sich, eine jede auf ihre Kosten die auf ihr Verlangen in die Irrenanstalt aufgenommenen Personen bei ihrer Entlassung und ebenso die von solchen etwa in der Anstalt geborenen Kinder ohne weiteres anzunehmen.

Art. 3.

Die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt erfolgt, je nach dem Antrage im einzelnen Falle, entweder in die erste, zweite oder dritte Klasse der Anstalt, in welcher dieselben ganz in gleicher Weise, wie die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Untertanen verpflegt werden.

Art. 4.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung räumt der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung die Befugnis ein, von Zeit zu Zeit durch abzuordnende Kommissare an Ort und Stelle Kenntnis von der Anstaltsverwaltung und dem Befinden ihrer landesangehörigen Geisteskranken nehmen zu lassen, sofern hiervon vorher dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen jededmal Anzeige gemacht worden ist.

Das Recht irgend einer Eiumischung in die Anstaltsverwaltung selbst wird jedoch den Kommissarien nicht zugestanden, sondern dieselben haben über die an Ort und Stelle gemachten Wahnehmungen nur ihren oberen Verwaltungsbehörden Bericht zu erstatten, welche sich wegen etwaiger Wünsche und Beschwerden mit dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen ins Benehmen zu setzen haben.

Art. 5.

Für die Mitbenutzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Coburg- und Gothaische Regierung die bisherige jährliche Rente von 4000 Ml. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung die bisherige jährliche Rente von 2000 Ml. an die Kassenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen zu zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Weiter verpflichten sich die Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung als Beitrag zu der Verzinsung



und Tilgung der für den Bau eines Beamtenhauses und einer Krankenstation der Anstalt aufzunehmenden Kapitalien erstere 2300 Ml. und letztere 750 Ml. jährlich vom 1. Januar 1903 bis zum 31. Dezember 1915 in vierteljährlichen, erstmals am 1. April 1903 fälligen Raten an die Kassenverwaltung der Irrenanstalt zu zahlen.

Art. 6.

1. Außer den in Art. 5 bezeichneten Beträgen sind für jeden in der Irrenanstalt aufgenommenen und verpflegten, der Anstalt nach Art. 2 zugewiesenen Geisteskranken aus den Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen an Verpflegungsgeld diejenigen Sätze zu zahlen, welche jeweils für Herzoglich Sachsen-Meiningische Untertanen bestehen. Diese Sätze sind festgestellt auf

1044 Ml. — Pf. 2 " 90 " für einen einzelnen Tag für 1 Platz der ersten,
654 " — " für das ganze Jahr,
1 " 85 " für einen einzelnen Tag für 1 Platz der zweiten,
378 " — " für das ganze Jahr,
1 " 05 " für einen einzelnen Tag für 1 Platz der dritten Verpflegungsklasse.

2. Diese Bestimmung findet auf Kranke, welche in einer andern als der zweiten oder dritten Klasse verpflegt werden, keine Anwendung.

3. Das Verpflegungsgeld ist regelmäßig von Kalendervierteljahr zu Kalendervierteljahr von der Kassenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Hildburghausen den Staatsläden zu Gotha und Rudolstadt dergestalt zu berechnen, daß es, wenn es für einen oder den andern Geisteskranken nicht für ein volles Quartal, sondern nur für Wochen und Tage zu berechnen ist, dabei nach Tagesästen in Ansatz kommt. Spätestens binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Berechnung ist der Gesamtbetrag der Verpflegungsgelder einschließlich des Quartalsbetrags der im Art. 5 erwähnten Rente und begebenden Fälls der nach Art. 7 zu vergütenden weiteren Kosten an die Kassenverwaltung der Irrenanstalt portofrei zu übersenden.

4. Für Kranke, welche aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha über die Zahl 50 und aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt über die Zahl 25



hinans verpflegt werden, ist außer dem im Absatz 1 erwähnten Verpflegungsgeld die Summe von 75 Ml. in der dritten und von 120 Ml. in der zweiten Klasse für den Kopf und das ganze Jahr zu zahlen. Kranke zweiter Klasse können in die Zahl 50 beziehungsweise 25 nur insofern und solange eingerechnet werden, als der Gesamtbestand an Kranken dritter Klasse jene Zahlen nicht erreicht.

5. Die von den Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt zu zahlenden Beiträge — Verpflegungskosten und Zuschlag von 75 beziehungsweise 120 Ml. sollen niemals mehr betragen als die Verpflegungsgelder, welche von Ausländern in der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Hildburghausen jeweils gezahlt werden.

Art. 6a.

Vom 1. Januar 1916 ab kommen Art. 5 und 6 Abs. 4 und 5 außer Anwendung, an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Für die Mitbenutzung der Anstalt verpflichten sich die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung eine jährliche Rente von 8670 Ml. und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung eine jährliche Rente von 2830 Ml. vom 1. Januar 1916 ab auf die weitere Dauer des Vertrags in vierteljährlichen erstmals am 1. April 1916 fälligen Raten an die Haushenverwaltung der Herzoglichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Hildburghausen zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Ferner ist von den genannten Regierungen zu dem in Art. 6 Abs. 1 des Vertrags erwähnten Verpflegungsgeld für jeden ihrer Kranken dritter Klasse ein Zuschlag von 66 Ml. und für jeden ihrer Kranken zweiter Klasse an die genannte Haushenverwaltung ein Zuschlag von 108 Ml. jährlich zu entrichten.

Die von den Regierungen von Sachsen-Coburg und Gotha und von Schwarzburg-Rudolstadt zu zahlenden Beiträge — Verpflegungskosten und Zuschlag von 66 beziehungsweise 108 Ml. sollen niemals mehr betragen, als die Verpflegungsgelder, welche von Ausländern in der Irrenanstalt zu Hildburghausen jeweils gezahlt werden.

Art. 7.

Stirbt ein Geisteskranker aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha oder Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der Anstalt, und wird in Hildburgh-



hausen beerdig't, so ist der Begräbnisaufwand für ihn nach den Sätzen der Hildburghäuser Begräbnisordnung aus der betreffenden Staatsklasse an die Kassenverwaltung der Anstalt zu vergüten.

In gleicher Weise sind die außerordentlichen Kosten z. B. für einen besonderen Wärter, Wein, Bier, Tabak u. s. w. zu vergüten, die nach den Aufnahmes- und Verpflegungsbedingungen besonders bezahlt werden müssen.

Art. 8.

Der Vertrag erlischt 3 Jahre nach der Kündigung.

Die Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1924 erfolgen.

Art. 9.

Dasern außerordentliche Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsregierung liegt, wie Brandungslück, Krieg u. s. w., die Unterbringung und Verpflegung von Geisteskranken in der Irrenanstalt zeitweilig ganz oder teilweise unmöglich machen sollten, so tritt, unbeschadet der im Art. 8 festgesetzten Vertragszeit, auf die Dauer dieser Umstände der gegenwärtige Vertrag außer Kraft und erst nach deren Beseitigung wieder in Wirksamkeit.

Art. 10.

Falls der Vertrag der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen oder Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung gegenüber erlöschen sollte, so bleibt hiervon das Vertragsverhältnis zwischen der andern dieser beiden Regierungen und der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung unberührt.





Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1903.

Nº XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1903,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Die bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten sind übereingekommen, zu den §§ 1 und 3 des Regulativs, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend, vom 13. September 1892 (Ges.-Samml. S. 187) folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben während ihrer Studienzeit an exegethischen, praktischen oder sonstigen seminaristischen Übungen teilzunehmen und zwar
 - a) im deutschen bürgerlichen Recht,
 - b) im Zivilprozeß, das bürgerliche Recht umfassend.

Als Übungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

2. Von den Übungen unter 1a muß mindestens je eine in die erste Hälfte und in die zweite Hälfte der Studienzeit, von den Übungen unter 1b mindestens eine in die zweite Hälfte der Studienzeit fallen.
3. Dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter Nr. 1 bezeichneten Übungen von dem Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich genehmigt sind. Aus den Benützungen muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind, auch ist ein Gesamtzeugnis einzureichen,

Fürstl. Schwarzg.-Rudolst. Gesetzg. LXIV.

37

Ausgegeben in Rudolstadt am 15. Dezbr. 1903.



welches bartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.
5. Insofern die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtstudiums ausschließt, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.
6. Als genügend entschuldigt ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.
7. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studierenden, welche ihr Studium vor dem 1. April 1903 begonnen haben, nur insofern Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.
8. Wenn die Ableistung des Militärdienstjahres in die Studienzeit fällt, so soll dieses Dienstjahr auf die Studienzeit in Zukunft in der Regel nicht mehr angerechnet werden.

Muldental, den 5. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbich.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1903.

Nº XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1903,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 15) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 28. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fehr. v. d. Nede.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 den Reichsvorfaßung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (xii.) Absatz hinzuzufügen:

xii. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgegebener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung abgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

J. B.: Kraette.

Fürstl. Schwarz-Rudol. Gesetzsammlung LXIV.

38

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezbr. 1903.





Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1903.

II.

Arzneimittel. S. Geheimmittel.

Seitensatz

E.

Gehörmittelaussergesetz, Verordnung zur Ausführung derselben, vom 31. März 1903	37
-- --, Verfügung derselben	114

F.

Fleischbeschausgesetz, Verordnung zur Ausführung derselben	13
Fleisch- und Fleischwaren, Gebührenordnung	26

G.

Gebäudesicher, Feststellung des Prozentsatzes für dieselbe	7
—, Einhebung derselben während der Finanzperiode 1903 bis 1905	8
Gebrauchsgegenstände, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrung- und Genussmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena	9
Gebührenordnung für die Fleisch- und Fleischwaren	26
Gesangene, Unfallsfürsorge für dieselben, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900	33
Geflügelausstellungen, veterinärpolizeiliche Überwachung	126
Geflügelschälera, Maßregeln gegen dieselbe	121
Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel, Verkehr mit solchen	179
Geflüsterkränke, Staatsvertrag über die Mitherausung der Arren-Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen	115, 105

Büch. Schwarzb.-Audolf. Gesetzsammlung LXIV.

89



	Seitenzahl
Gefälsche, Pensionen der Witwen und Waifsen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Sitzungen der Pensionklasse. S. Witwen und Waifsen.	
Genußmittel, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena.	9
Gericht, Gestaltung des mündlichen Verhandelns vor demselben	35
Gerichtskosten im Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Eingiehung auf Erinnerung der Behörden eines anderen Bundesstaats	119
Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit in jolchen, Auszügungsvorordnung zum Reichsgesetz vom 30. März 1903	186
Grundsteuer, Feststellung des Prozentsatzes für dieselbe	7
—, Einhebung derselben während der Finanzperiode 1903 bis 1905	8

H.

Hildburghausen, Irren-Heil- und Pflegeanstalt, Nachtrag zum Staatsvertrag über die Mitbenutzung derselben	115
— — — —, neue Fassung des Staatsvertrags über die Mitbenutzung derselben	195
Hühnerpest, Maßregeln gegen dieselbe	121

I.

Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen, Nachtrag zum Staatsvertrag über die Mitbenutzung derselben	115
— — — —, neue Fassung des Staatsvertrags über die Mitbenutzung derselben	195
Juristische Prüfungen, Abänderung der Verordnung bez. des Regulativs über dieselben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	185
— —, Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	203

K.

Kinderarbeit. S. Gewerbliche Betriebe.	
Kosten. S. Gerichtskosten.	

L.

Landesvermessung, Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902	131
---	-----

M.

Marksteine, Errichtung und Erhaltung behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1902	131
Weiningen. S. Sachsen-Weiningen.	
Mineralöle, Verkehr mit denselben	159



N.	Seitenzahl
Nahrungsmittel, amtliche Untersuchungsstellen für Nahrungs- und Genussmittel, sowie Gebrauchsgegenstände an der Universität Jena	9
O.	
Öle. S. Mineralöle.	
P.	
Pensionskasse der Volkschullehrer	1
Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche und der Volkschullehrer. S. Witwen und Waisen.	
Petroleum. S. Mineralöle.	
Postordnung vom 20. März 1900. Änderungen derselben	112. 129
Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volkschuldienst	111
Proschageten, Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestaltet ist	35
Prüfungen, Abänderung der Verordnung bez. des Regulatius über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	185
—, Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 3 des Regulatius über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	203
S.	
Sachsen-Meiningen, Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen	115
—, neue Fassung des Vertrages über die Mitbenutzung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen	195
Schachtloch- und Kesselschau-Gesetz, Verordnung zur Ausführung derselben	13
Sprengstoffe, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von solchen Stoffen	117
Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1903 bis 1905	5
Staatsverträge. S. die betz. Staaten.	
T.	
Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1907. Abänderung derselben	205
Trigonometrische Punkte. S. Landesvermessung.	
U.	
Unfallsfürsorge für Gefangene. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900	33
V.	
Wiesensuchen, Maßregeln gegen die Geißengelholzer und Höhnerpest	121
Volkschuldienst, Präparandenanstalt zur Vorbereitung für denselben	111
Volkschullehrer, Pensionskasse derselben	1
—, Pensionen der Witwen und Waisen derselben. Säugungen der Pensionskasse. S. Witwen und Waisen.	



B.

	Seitensatz
Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, Pensionen derselben	2
— — — — —, Säumungen der Pensionsklasse für dieselben	171
— — — — — der Volksschullehrer, Pensionen derselben	3
— — — — —, Säumungen der Pensionsklasse für dieselben	187

